Die Stellung des Begünstigten bei der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Werner Rückbeil

Gerichtsreferendar

aus Berlin.

1933

Dissertationsdruckerei und -Verlag Konrad Triltsch, Würzburg.

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 18. Oktober 1932.

Berichterstatter:
Dr. Schumann.

Zweitgutachter:
Prof. Dr. Merk.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Abkürzungen.

LZ : Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs und Versicherungsrecht, herausgegeben von A. Düringer, E. Jaeger und H. Könige, München ab 1907.

Z : Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft, Berlin ab 1901.

ZVR : Zeitschrift für Versicherungsrecht und Wissenschaft, herausgegeben von Baumgartner, Straßburg ab 1895.

ZVW : Zeitschrift für Versicherungswesen, herausgegeben von C. Neumann.

ZHR : Zeitschrift für Handelsrecht.

Im übrigen sind die üblichen Abkürzungen beibehalten.

Rechtsprechung.

Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen in der amtlichen Ausgabe.

Rechtsprechung des Reichsgerichts, gesammelt in Seufferts Archiv für die Entscheidungen der obersten Deutschen Gerichte.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von B. Mugdan und R. Falkmann.

Entscheidungen der Oberlandesgerichte, gesammelt in Seufferts Archiv für die Entscheidungen der obersten Deutschen Gerichte.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Darstellung der Aufgabe und Plan der Abhandlung 1
B. Die Stellung des Begünstigten bei der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter 2

I. Der Lebensversicherungsvertrag zu Gunsten Dritter im Allgemeinen 2
§ 1 1. Die Lebensversicherung als Sonderart des Versicherungsvertrages 2
§ 2 2. Der Vertrag zu Gunsten Dritter 3
§ 3 3. Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter 6

II. Die Stellung des Dritten gegenüber dem Versicherer 11
§ 4 1. Die Parteivereinbarung als Grundlage für die Stellung des Begünstigten 11
§ 5 2. Abgeleiteter oder ursprünglicher Erwerb des Bezugsrechts 19
§ 6 3. Die verschiedenen Arten der Stellung des Begünstigten gegenüber dem Versicherer 22
§ 7 4. Einwendungen des Versicherers gegen den Begünstigten 27

III. Die Stellung des Dritten gegenüber dem Versicherungsnehmer . 27
§ 8 1. Die Notwendigkeit einer causa für die Zuwendung des Bezugsrechts an den Dritten 27
§ 9 2. Die causa für die Zuwendung des Bezugsrechts vor dem Tode des Versicherungsnehmers 30
§ 10 3. Die causa für die Zuwendung des Bezugsrechts nach dem Tode des Versicherungsnehmers 34
§ 11 4. Die Anfechtung der Bezeichnung gegenüber dem Dritten durch den Versicherungsnehmer 37

IV. Die Stellung des Begünstigten gegenüber am Vertrage nicht Beteiligten 38
§ 12 1. Die Stellung des Begünstigten gegenüber den Gläubigern des Versicherers 38
2. Die Veränderung der Stellung des Begünstigten . . . 40
§ 13 a. Durch die Abtretung der Rechte des Versicherungsnehmers 40
§ 14 b. Durch Verpfändung der Rechte des Versicherungsnehmers 43
§ 15 c. Durch Pfändung der Rechte des Versicherungsnehmers 46
§ 16 d. Infolge Konkurses des Versicherungsnehmers . . . 48
§ 17 e. Infolge der Anfechtung von Rechtshandlungen des Versicherungsnehmers innerhalb und außerhalb des Konkurses 51
§ 18 3. Die Abtretbarkeit, Verpfändbarkeit und Pfändbarkeit der Berechtigung des Dritten 56

Schrifttum.

Abrahamson: Sind beim Versprechen der Leistung an einen Dritten der Versprechensempfänger und der forderungsberechtigte Dritte Gesamtgläubiger? Nach gemeinem Recht und Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Rostock 1902.

Achilles-Greif: Bürgerliches Gesetzbuch 9. Aufl. 1920.

Bachmann: Das Recht aus einem Vertrage zu Gunsten Dritter und seine Zurückweisung seitens des Dritten. Diss. Rostock 1906.

Bähr O.: Über die sogenannten Verträge zu Gunsten Dritter, in Iherings Jahrb. Bd. 6 S. 131—186.

Bartetzko: Die rechtliche Beurteilung des Lebensversicherungsvertrages zu Gunsten eines Dritten im Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten. Diss. Rostock 1906.

Behrend R.: Lebensversicherung und Gläubiger, in LZ 1907 Sp. 385—394 und Sp. 872—883, und in LZ 1908 Sp. 125—138.

Berliner: Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter, in LZ 1909 Sp. 115—129, 198—204, 283—293 und 366—379.

Brecher B.: Die Interessenkonflikte bezüglich der Lebensversicherungssumme, in der Allgemeinen Österreichischen Gerichtszeitung 53. Jahrg. S. 303—305, 311—312, 355—357, 363—366, 371—374, 403—405 und 448—452. Wien 1902.

Bruck E.: Das Privatversicherungsrecht. 1930.

Bruck E. und Dörstling Th: Das Recht des Lebensversicherungsvertrages. Komm. zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Todesfallversicherung.

Bürkner E.: Die unwiderrufliche Begünstigung in der Lebensversicherung, in LZ 1910 Sp. 841—845.

— Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrage. Diss. Göttingen 1907.

— Die Versicherung auf das Leben eines Dritten in Z 1911 S. 808—817.

Constam: Die rechtliche Stellung der Gläubiger des Versicherten im Lebensversicherungsvertrage zu Gunsten Dritter. Diss. Zürich 1909.

Cosack K.: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 7. Aufl. 1922.

Dernburg H.: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. II. Band 1. Abt. 4. Aufl. 1909.

Draeger: Haben bei der Lebensversicherung zu Gunsten eines Dritten die Nachlaßgläubiger einen Zugriff auf die Versicherungssumme? Diss. Greifswald 1909.

Ebmeyer: Liegt bei der Lebensversicheung zu Gunsten eines Dritten eine Verfügung von Todeswegen oder eine Schenkung unter Lebenden vor? Diss. Leipzig 1908.

Eckstein E.: Zur Auslegung des § 331 BGB. Zugleich ein Beitrag usw., in Gruchots Beiträgen Bd. 55, S. 751—789.

Ehrenberg V.: Wichtige Probleme des Lebensversicherungsrechtes usw., in Iherings Jahrbüchern Bd. 41 S. 67—114.

— Der Begriff des Versicherungsvertrages, in LZ 1907 Sp. 161—175.

Ehrenzweig: Die sogenannten zweigliederigen Verträge. Wien 1895.

Emminghaus R.: Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter; Schenkung?, in LZ 1909 Sp. 454—455.
— Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherungssumme des Ehemanns usw., in LZ 1909 Sp. 29—44.

Endemann F.: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I. 9. Aufl.

Enneccerus-Nipperdey: Allgem. Teil des BGB. 13. Bearbeitung. 1931.

Enneccerus-Lehmann: Recht der Schuldverhältnisse. 11. Bearb. 1930.

Fuld L.: Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter, in ZVR Bd. 4 S. 456—475.

Gareis C.: Die Verträge zu Gunsten Dritter. Würzburg 1873.

Geister P.: Liegt bei der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter eine Verfügung von Todeswegen oder eine Schenkung unter Lebenden vor? Diss. Greifswald 1905.

Gerhard St. und Hagen O.: Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 1908.

v. Gierke J.: Versicherungsvertrag und Versicherungsgeschäft, in ZHR Bd. 86 S. 144 ff.

v. Gierke O.: Deutsches Privatrecht Bd. III.

Gößmann A.: Die Bezeichnung des Bezugsberechtigten bei der Lebensversicherung auf den Todesfall. Diss. Würzburg 1909, in Z 1909 S. 139—158, 331—409.

Hagen O.: Versicherungsrecht. in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts 8. Bd. I. u. II. Abt.

Hager P. und Bruck E.: Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag nebst Einführungsgesetz. 5. Aufl. 1926.

Hartmann B. und Meikel G.: Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses. 6. Aufl. 1913.

Hausmann: Die Begünstigungsklausel beim Lebensversicherungsvertrage im Lichte und Dunkel der Praxis, in ZVW Bd. 18 S. 291—292.

Heck J.: Die Versicherung zu Gunsten Dritter usw. Diss. Bern, Luzern 1910.

Hellwig K.: Die Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.

Hengehold: Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter nach Bürgerlichem Recht. Diss. Leipzig 1903.

Hülße F.: Zur Lehre von der Versicherung zu Gunsten eines Dritten, in ZVR Bd. 5 S. 237—260 und 433—472.

Hupka J.: Der Begriff des Versicherungsvertrages, in ZHR Bd. 66 S. 546 ff.

Jaeger E.: Komm. zur Konkursordnung. 6.—7. Aufl. 1931.

Josef E.: Versprechen der Leistung an Dritte nach dem Tode des Versprechensempfängers usw., in Gruchots Beiträgen Bd. 57 S. 564—578.

Kirchmann K.: Wesen und Wirkung der unwiderruflichen Bezugsberechtigung beim Lebensversicherungsvertrag, in Z 1913 S. 449—460.
— Die Lebensversicherung im Konkurse des Versicherungsnehmers, in LZ 1912 Sp. 614—632.

Kisch W.: Das Recht am Versicherungsschein, in LZ 1919 Sp. 6—12.

König H.: Die vermögenswerten Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag usw., in LZ 1906 S. 415—482 und 633—664.

Kohler J.: Versicherungsrecht, in Dernburgs Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. 6 S. 348—547.

Köhne P.: Beiträge zur Lehre vom Lebensversicherungsvertrage, in Buschs Archiv Bd. 46 S. 51—72 und 190—215.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Herausgegeben von Reichsgerichtsräten. 7. Aufl.

v. Königslöw in den Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Heft II S. 314.

Kreß H.: Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts. 1929.

Kühlmorgen K. W.: Die Lebensversicherungsverträge zu Gunsten Dritter, in Leipziger Rechtswissenschaftlichen Studien Heft 31.

Kuhfahl G. A. u. Sauer K.: Gesetz über den Versicherungsvertrag. 1908. (278. Bd. der Jur. Handbibl. herausg. von Hallbauer und Schelcher.)

Lederle K.: Die Lebensversicherung unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehungen zum ehelichen Güterrecht, Erb- und Konkursrecht, sowie ihre Besteuerung. 1913.

Leonhard F.: Allgemeines Schuldrecht des BGB. 1929.

Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht. 1928.

Mueller R.: Das Pfandrecht an den Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrage, in Z 1911 S. 13—42.

— Lebensversicherung und Gläubiger, in Masius' Rundschau Jahrg. 1908 S. 153—161.

Oertmann P.: Bürgerliches Gesetzbuch. Allgem. Teil. 2. Aufl.

Planck: Komm. zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Aufl.

Ramin G.: Das Verhältnis der Versicherung des eigenen Lebens zu fremden Gunsten zu den unentgeltlichen Zuwendungen. Diss. Würzburg 1902.

Schwarz W.: Der Interessenkonflikt zwischen dem Begünstigten und den Gläubigern des Versicherungsnehmers beim Lebensversicherungsvertrage zu Gunsten Dritter auf den eigenen Todesfall. Diss. Erlangen 1914.

Siméon: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 9. Aufl. 1920.

Stahl A.: Wie gestaltet sich bei der Versicherung des eigenen Lebens auf den Todesfall zu Gunsten eines Dritten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Berechtigung des Dritten? Diss. Freiburg 1900.

Stahl H.: Die Verträge zu Gunsten Dritter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Bonn 1899.

Stammler R.: Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren. 1897.

v. Staudinger: Kommentar zum BGB. 9. Aufl. 1930.

Stein-Jonas: Kommentar zur ZPO. 12—13. Aufl. 1926.

v. Swinarski W.: Die Beleihung und Verpfändung einer Lebensversicherungspolice. Diss. Rostock 1901.

Sydow-Busch: Kommentar zur ZPO. 26. Aufl. 1930.

Tag D.: Die Lebensversicherung zu Gunsten der Ehefrau und deren konkursrechtliche Anfechtung. Diss. Jena 1913.

Termeer H.: Die Verträge zu Gunsten Dritter von Todeswegen. Diss. Erlangen 1907.

Zeigner E.: Der Einfluß des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten auf privatrechtliche Lebensversicherungsverhältnisse, in Z 1913 S. 480—509 und 654—705.

Zeissig H.: Einfluß des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers auf einen schwebenden Lebensversicherungsvertrag. Diss. Leipzig 1911.

A. Aufgabe und Plan der Abhandlung.

I. Die Lebensversicherung zu Gunsten eines Dritten gehört zu den häufigsten und wichtigsten Erscheinungsformen des Versicherungsvertrages. Die Erklärung für die Beliebtheit dieses Rechtsgebildes liegt darin, daß es eine besonders bequeme Art darstellt, in der jemand über seinen Tod hinaus für seine Angehörigen sorgen kann. Zwar kann man schon zu Lebzeiten durch jährliche Rücklagen ein Kapital ansammeln und auf diese Weise seinen Angehörigen eine bestimmte Summe hinterlassen. Diese Art der Fürsorge ist aber nicht sicher; denn stirbt der Erblasser unerwartet früh, so ist meistens noch nicht genug Sparkapital vorhanden, um den Hinterbliebenen für längere Zeit den Unterhalt zu ermöglichen. Bei der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter ist es dagegen gleichgültig, ob man lange lebt oder nicht; denn beim Tode ist eine von vornherein festgesetzte Summe auszuzahlen oder eine in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende Rente zu entrichten. Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter ist eine Verbindung von Lebensversicherung und Vertrag zu Gunsten Dritter. Beide Rechtsgebilde gehören zu den streitigsten Gebieten des geltenden Rechts. Daher führt die rechtliche Behandlung der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter zu gewissen Schwierigkeiten. Besonders bietet die Stellung des Begünstigten zu mancherlei Zweifeln Anlaß. Gesetzliche Bestimmungen über dieses Gebiet sind nur wenig vorhanden. Lediglich die Vorschriften der §§ 330—335 BGB und der §§ 165—168 VVG befassen sich mit der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter. Es soll daher Aufgabe der folgenden Abhandlung sein, die Stellung des Dritten gegenüber den verschiedenen in Betracht kommenden Personen zu erörtern.

II. Aus dem oben angedeuteten Zusammenhang der Aufgabe mit anderen streitigen Rechtsgebieten ergibt sich für die Behandlung folgender Aufbau. Zunächst ist der Lebensversicherungsvertrag als Sonderart des Versicherungsvertrages darzustellen. Dann ist der Vertrag zu Gunsten Dritter zu erörtern. Die Besonderheiten beider Rechtsgebilde sind nur insoweit zu behandeln, als dies für die Stellung des Dritten von Bedeutung ist. Für die Erörterung der Stellung des Begünstigten ergibt sich dann folgende Einteilung. Zunächst ist die Berechtigung des Dritten gegenüber den am Vertrage Beteiligten, d. i. gegenüber dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer darzulegen. Weiterhin sind die Beziehungen des Begünstigten zu nicht am Vertrage beteiligten Personen zu erörtern. Hier kommen einmal die Rechtsnachfolger und Gläubiger des Versicherers in Betracht; hierbei ist auch der Fall zu behandeln, daß der Versicherer in Konkurs fällt. Unter demselben Gesichtspunkt ist die Stellung des Dritten gegenüber den Rechtsnachfolgern und Gläubigern des Versicherungsnehmers darzustellen. Hier ist vor allem auf das Anfechtungsrecht, das die Gläubiger des Versicherungsnehmers dem Dritten gegenüber innerhalb und außerhalb des Konkurses haben, einzugehen. Schließlich ist noch zu untersuchen, wie der Begünstigte seinen eigenen Gläubigern gegenübersteht, und inwieweit er seine Berechtigung aus der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter an andere abtreten kann.

B. Die Stellung des Dritten bei der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter.

I. Der Lebensversicherungsvertrag zu Gunsten Dritter im Allgemeinen.

§ 1

Die Lebensversicherung als Sonderart des Versicherungsvertrages.

I. Vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Privatversicherungsvertrag herrschte Streit darüber, ob die Lebensversicherung überhaupt unter den Begriff des Versicherungsvertrages falle, oder ob es sich um einen Vertrag eigener Art handele.[1]) Da aber § 1 VVG Lebensversicherung und Schadensversicherung als gleichberechtigt neben einander stellt, ist der Streit vom Gesetze dahin entschieden worden, daß ein einheitlicher Oberbegriff, nämlich der Versicherungsvertrag besteht.

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung für den Versicherungsvertrag ist nirgends vorhanden. Da man glaubte, diese nicht entbehren zu können, um den Versicherungsvertrag von verwandten Rechtsfiguren abzugrenzen,[2]) hat man in Rechtsprechung[3]) und Schrifttum[4]) mehrfach versucht, eine Begriffsbestimmung zu bilden. Diese Umschreibungen kranken aber alle an dem Mangel, daß sie es nicht ermöglichen, einen gemeinsamen Oberbegriff für Lebens- und Schadensversicherung zu finden. Im Grunde genommen handelt es sich nur um eine Verbindung der Definitionen der genannten Versicherungsarten. Diese sind aber grundverschieden; außerdem läßt sich noch nicht einmal eine Begriffsbestimmung für die Lebensversicherung bilden.[5]) Daher kann man auch keine Definition des Versicherungsvertrages aufstellen.[6]) Dies ist aber auch nicht nötig; denn wie die Begründung zu § 1 VVG zutreffend hervorhebt, steht fest, was ein Versicherungsvertrag ist und was nicht. Die wenigen Ausnahmefälle, die zu Zweifeln Anlaß geben könnten, sind unwesentlich.[7]) Endlich hebt das Gesetz gewisse Hauptverpflichtungen der Parteien hervor, aus denen bestimmte Merkmale des Versicherungsvertrages als notwendig erschlossen werden können.

Welche Voraussetzungen im einzelnen vorhanden sein müssen, damit ein Versicherungsvertrag vorliegt, ist zum Teil bestritten und kann hier

---

[1]) Vergl. hierzu die Ausführungen bei Hagen in Ehrenbergs Handb. 8, II, S. 347—350.
[2]) Diese Begründung gibt Bruck in „Das Privatversicherungsrecht" S. 50.
[3]) RGZ Bd. 88 S. 32.
[4]) Z. B. Ehrenberg in LZ 1907 Sp. 174; Bruck a. a. O. S. 57.
[5]) Vergl. darüber § 1, II der Abhandlung.
[6]) Ebenso Müller-Erzbach S. 697.
[7]) Vergl. dazu Hagen a. a. O. 8, I S. 10.

nicht erörtert werden. Im Folgenden wird ein Versicherungsvertrag als bestehend vorausgesetzt.

II. Wie für den Versicherungsvertrag im Allgemeinen so gibt das Gesetz auch für die Lebensversicherung im Besonderen keine Begriffsbestimmung. Es beschränkt sich darauf, in den §§ 159—178 VVG, sowie in den §§ 330—335 BGB gewisse Rechte und Pflichten der Parteien festzusetzen und einige besondere Fälle zu regeln. Wegen der Vielgestaltigkeit der einzelnen Arten von Lebensversicherungen ist es auch hier nicht möglich, eine Definition des Lebensversicherungsvertrages aufzustellen.[7a]) Dies ist auch nicht erforderlich; denn wie bei dem Versicherungsvertrag im Allgemeinen kann man an Hand der in den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes enthaltenen Voraussetzungen jederzeit feststellen, ob eine Lebensversicherung vorliegt oder nicht. Um eine gewisse Einheitlichkeit beim Lebensversicherungsvertrage durchzuführen, haben die zu Verbänden zusammengeschlossenen Versicherungsgesellschaften nach Erlaß des Versicherungsvertragsgesetzes die sogenannten Normativbedingungen geschaffen, die den einzelnen Versicherungsverträgen meist zu Grunde gelegt werden.[8]) Aber auch diese Bedingungen haben mannigfaltige Änderungen durch die einzelnen Gesellschaften erfahren. Es ist auch richtig, daß der Versicherungsvertrag und vor allem die Lebensversicherung nicht in feste unabänderbare Formen gezwängt sind. Bei einem Rechtsinstitut, das derart große Bedeutung für die Wirtschaft hat, muß weitester Raum für Parteivereinbarung und Entwicklung des Wirtschaftslebens vorhanden sein.

§ 2

Der Vertrag zu Gunsten Dritter.

I. Der zweite in der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter enthaltene Bestandteil ist der Vertrag zu Gunsten Dritter, der in den §§ 328 ff BGB geregelt ist. Das Gesetz vermeidet den Ausdruck Vertrag zu Gunsten Dritter und spricht von dem Versprechen der Leistung an einen Dritten. Ein Vertrag zu Gunsten Dritter liegt vor, wenn der Versprechensempfänger sich versprechen läßt, daß die aus dem Vertrage geschuldete Leistung einem Dritten gemacht werde.[9]) Hierunter fallen Verträge, bei denen der Dritte ein eigenes Recht auf die Leistung erwirbt, wie auch solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Nach diesem Gesichtspunkt hat man die Verträge zu Gunsten Dritter eingeteilt. Enneccerus[10]) unterscheidet danach echte und unechte Verträge zu Gunsten Dritter. Diese Einteilung ist nicht deutlich; denn man versteht jedes Versprechen der Leistung an einen Dritten unter dem Vertrage zu Gunsten Dritter. Hellwig[11]) spricht von ermächtigenden und berechtigenden Verträgen zu Gunsten Dritter. Diese Bezeichnung ist auch nicht einwandfrei; der Ausdruck „ermächtigend" könnte zu der Annahme verleiten, der Dritte sei ermächtigt, die Leistung für den Versprechensempfänger anzunehmen. Dies ist aber, wie noch dargelegt werden wird, nicht der Fall. Am

---

[7a]) Ebenso Tag a. a. O. S. 13; scheinbar auch Ehrenberg in LZ 1907 Sp. 161 ff.
[8]) Abgedruckt in den Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung (APV) Bd. 8 S. 92.
[9]) So Hellwig S. 42.
[10]) Recht der Schuldverh. S. 116.
[11]) A. a. O. S. 43.

besten erscheint noch die von F. Leonhard[12]) geprägte Benennung in Verträge zu Rechten und zu Gunsten Dritter. Hier ist klar zu erkennen, ob der Dritte ein selbständiges Recht hat oder nicht. Trotzdem soll im Laufe der Abhandlung auch bei Recht des Dritten der alteingebürgerte Ausdruck Vertrag zu Gunsten Dritter beibehalten werden. Eine Verwirrung ist davon nicht zu befürchten; denn eine Lebensversicherung zu Gunsten Dritter wird fast immer in der Weise abgeschlossen, daß der Dritte ein Recht hat. Daher ist auch auf die Streitfrage, ob in Zweifelsfällen der Dritte ein Recht hat oder nicht, nicht einzugehen.

II. Der Vertrag zu Gunsten Dritter baut sich auf drei Rechtsverhältnissen auf. Zwischen Versprechensempfänger und Versprechendem besteht irgendeine in die Form des Vertrages zu Gunsten Dritter gebrachte schuldrechtliche Beziehung; man spricht hier vom Deckungsverhältnis. Eine weitere Rechtsbeziehung ist zwischen Versprechensempfänger und Drittem vorhanden, wobei mit der Zuwendung die verschiedenartigsten Zwecke verfolgt werden können.[13]). Man nennt es daher auch Zuwendungsverhältnis. Endlich hat der Versprechende auf Grund des Vertrages zu Gunsten Dritter die Verpflichtung, an den Begünstigten zu leisten. F. Leonhard[14]) bezeichnet dies als Leistungsverhältnis, ein Ausdruck, den man unbedenklich anwenden kann. Betrachtet man die Erfüllung des Vertrages zu Gunsten Dritter unter diesem Gesichtspunkt, so kommt man zu folgendem Ergebnis. Durch die Leistung wird einmal das Deckungsverhältnis zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger zum Erlöschen gebracht. Ferner wird das Zuwendungsverhältnis zwischen Versprechensempfänger und Drittem erfüllt. Endlich erlischt auch die Verpflichtung des Versprechenden gegenüber dem Dritten. Hieraus folgt eine Stellungnahme zu verschiedenen streitigen Punkten beim Vertrage zu Gunsten Dritter.

Erstens ist der Dritte nicht Empfangsbevollmächtigter des Versprechensempfängers[15]); denn in der Leistung des Versprechenden liegt zweierlei. Wenn auch rein äußerlich die Leistung, zu der der Versprechende gegenüber dem Versprechensempfänger und gegenüber dem Dritten verpflichtet ist, sich gleicht, so braucht es sich nicht um dieselben Rechtsgründe zu handeln. So kann zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger ein entgeltliches Geschäft, zwischen diesem und dem Dritten ein Schenkungsvertrag vorliegen. Erhält jetzt der Dritte den Gegenstand, so bekommt er nicht die dem Versprechensempfänger geschuldete Leistung; denn dies ist ja die Erfüllung eines entgeltlichen Geschäfts. Dem Dritten gegenüber wird ein Schenkungsversprechen erfüllt. Bestand zwischen Versprechensempfänger und Drittem bis dahin noch kein gültiger Schenkungsvertrag, weil etwa der Begünstigte noch garnichts von der Schenkungsabsicht des Versprechensempfängers wußte, so stellt sich trotzdem die Leistung des Versprechenden an den Dritten als die Erfüllung eines Schenkungsvertrages dar. Der Versprechende ist nämlich bezüglich des Schenkungsangebotes als Bote des Versprechensempfängers anzusehen, wenn er dem Dritten bei der Leistung von der Schenkungsabsicht des Versprechensempfängers Mitteilung macht. Es liegt dann eine Realschenkung vor, soweit der Dritte das Angebot annimmt. Diese Verschiedenheit des Zweckes der Leistung verbietet, den

[12]) Allgemeines Schuldrecht S. 348.
[13]) Ebenso F. Leonhard a. a. O. S. 348.
[14]) A. a. O.
[15]) So Hellwig S. 93.

Dritten als Empfangsbevollmächtigten des Versprechensempfängers anzusehen.

Auch eine andere Frage findet ihre Beantwortung durch die Dreiteilung des Vertrages zu Gunsten Dritter. Haben nämlich sowohl Versprechensempfänger wie Dritter gegenüber dem Versprechenden ein Recht auf Leistung, so sieht ein Teil der Rechtslehre diese beiden als Gesamtgläubiger an.[16]) Dies ist jedoch nicht zutreffend, da § 428 BGB voraussetzt, daß rechtlich, nicht nur rein äußerlich kraft Vertrages oder Gesetzes die gleiche Leistung an mehrere zu bewirken ist. Beim Vertrage zu Gunsten Dritter handelt es sich dagegen einmal um die Erfüllung des Deckungsverhältnisses, andererseits um die des Leistungsverhältnisses. Daher ist keine Gleichartigkeit der Leistungen vorhanden. Vor allem kommt noch hinzu, daß nach § 428 BGB an mehrere eine Leistung zu erfolgen hat. Da diese hier aber nur an den Dritten zu bewirken ist, liegt keine Gesamtgläubigerschaft vor.[17])

III. Weiterhin hat man darin eine Schwierigkeit gefunden, daß nach § 328 BGB der Dritte durch einen Vertrag, an dem er garnicht beteiligt ist, ein Recht erwerben soll. Frühere Rechtsordnungen standen ja tatsächlich auf dem Standpunkt, das Recht des Dritten entstehe erst durch seinen Beitritt zum Vertrage.[18]) So glaubt Stammler,[19]) das Recht des Dritten entstehe daraus, daß beim Vertragsabschluß auf Seiten des Versprechenden eine einseitige Willenserklärung vorliege, durch die der Dritte sein Recht erwerbe. A. Stahl[20]) hat diese Lehre noch ausgebaut, indem er sagt, das Gesetz praesumiere den Annahmewillen des Dritten; insofern sei auch keine Ausnahme von dem Grundsatz vorhanden, daß ein Recht nach § 305 BGB nur durch einen Vertrag, den der Berechtigte abgeschlossen habe, entstehen könne. Hellwig[21]) nimmt neben dem Hauptvertrag noch einen Nebenvertrag an, der einmal der Verpflichtung des Versprechenden einen besonderen Inhalt gebe und als gemeinsamer Rechtsakt der beiden Vertragschließenden bewirke, daß hierdurch der Dritte ein Recht erwerbe. Zu Hellwigs Ansicht kann man leicht kommen, wenn man an die Fälle denkt, in denen ein Vertrag nachträglich in einen zu Gunsten Dritter umgewandelt wird. Hier erscheint es tatsächlich so, als ob der ursprüngliche Vertrag nur einen Zusatz erhalte. Diese nachträgliche Umwandlung darf aber für die Erklärung des Rechtserwerbs des Dritten nicht ausschlaggebend sein, sondern man muß von dem von Anfang an zu Gunsten Dritter geschlossenen Vertrage ausgehen. Gegen die dargelegten beiden Ansichten ist einzuwenden, daß sie keinerlei Anhalt im Gesetzestext finden. Es ist auch ohne praktische Bedeutung, ob man das Recht unmittelbar aus dem Vertrage oder kraft eines besonderen Zusatzes entstehen lassen will. Der einzige Fall, bei dem man zu verschiedenen Ergebnissen kommt, ist das bekannte Beispiel, daß ein Minderjähriger, der Genehmigung zum Abschluß eines Vertrages hat, diesen in der Form eines Vertrages zu Gunsten Dritter ohne Genehmigung abschließt. Nach herrschender Ansicht ist der ganze Vertrag schwebend unwirksam; bei der Anwendung der Theorien von

[16]) Ihering in Iherings Jahrb. Bd. 24 S. 145; Dernburg BGB S. 257; Cosack BGB S. 337; Hellwig S. 316; Lederle S. 106.
[17]) Ebenso F. Leonhard S. 715; Abrahamson S. 34; Gareis S. 38/39; Endemann BGB I S. 720.
[18]) ALR Teil I Titel 5 §§ 74—77; Code Civil Art. 1121; Sächs. BGB § 82.
[19]) Schuldverhältn. S. 171 ff.
[20]) S. 17.
[21]) S. 47 ff; S. 67/68.

Hellwig und Stammler ist nur die Bezeichnung des Dritten schwebend unwirksam oder nichtig. Da die Konstruktion des Rechtserwerbs des Dritten durch einen besonderen Zusatz in keiner Weise eine bessere Erklärung dafür bietet, wird man sich in dieser Frage der herrschenden Meinung anschließen müssen. Das Recht des Dritten entsteht unmittelbar aus dem Vertrage zu Gunsten Dritter; dies ist eine gesetzliche Ausnahme zu dem in § 305 BGB vorhandenen Grundsatz, daß jemand ein Recht aus einem Vertrage nur dann erwirbt, wenn er daran beteiligt ist.[22]) Das Recht des Dritten entsteht also, gleichviel ob dieser dem Vertrage beitritt, oder ob der Versprechensempfänger ermächtigt war, für den Dritten zu handeln. Daher ist der Vertrag zu Gunsten Dritter scharf von der Stellvertretung und der Geschäftsführung ohne Auftrag zu unterscheiden. Der Stellvertreter handelt für den Vertretenen und will diesen berechtigen und verpflichten. Der Geschäftsführer besorgt das Geschäft des Geschäftsherrn nur in dessen Interesse. Dagegen schließt beim Vertrage zu Gunsten Dritter der Versprechensempfänger den Vertrag im eigenen Namen und im eigenen Interesse ab, ohne den Dritten irgendwie verpflichten zu wollen.

§ 3

Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter.

Nach Darstellung ihrer einzelnen Bestandteile kann nun die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter im Allgemeinen betrachtet werden.

I. Bei unklaren Parteivereinbarungen ist es manchmal schwierig, zu unterscheiden, ob eine Lebensversicherung zu eigenen oder zu Gunsten Dritter genommen ist. Diese Schwierigkeit besteht auch für die Todesfallversicherung.[23]) Bei dieser Art der Lebensversicherung ist von einigen[24]) behauptet worden, hier liege begrifflich immer eine Lebensversicherung zu Gunsten Dritter vor, da stets ein anderer als der Versicherungsnehmer die Leistung des Versicherers erhalte. Diese Anschauung ist aber nicht haltbar. Es kommt nicht darauf an, wer die Versicherungssumme erhält, sondern wem das Recht darauf zusteht. Dieses Recht entsteht aber nicht erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers, sondern mit dem Abschluß des Lebensversicherungsvertrages zu eigenen Gunsten, und zwar steht es dann dem Versicherungsnehmer zu. Dies läßt sich jedoch nicht damit beweisen, daß man die Fälle heranzieht, in denen der Versicherungsnehmer durch Ausübung des Rückkaufsrechtes[25]) die Leistung des Versicherers noch bei Lebzeiten erhält.[26]) Diese Mög-

[22]) Z. B. F. Leonhard S. 350; Staudinger § 328 BGB Vorbem. III.

[23]) Bei der Todesfallversicherung ist der Versicherer beim Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung genommen ist, zur Leistung verpflichtet. Eine Abart davon ist die Todesfallrisikoversicherung, bei der eine Leistungspflicht des Versicherers nur besteht, wenn der Tod des Versicherten innerhalb eines bestimmten Zeitraums eintritt.

[24]) Königslöw in den Veröffentl. des Vereins für Versicherungswissenschaft Bd. 2 S. 14; Köhne in Buschs Archiv Bd. 46 S. 195; Behrend in LZ 1907 Sp. 880 bis 883; Berliner ebd. Sp. 119; RGZ Bd. 61 S. 378.

[25]) Man spricht von der Ausübung des Rückkaufsrechts, wenn eine Todesfallversicherung mit unbedingter Leistungspflicht durch Rücktritt oder Kündigung aufgehoben wird, und der Versicherer gemäß § 176 VVG die auf die betreffende Versicherung entfallende Prämienreserve zurückgeben muß. Vergl. darüber Gerhard-Hagen S. 686.

[26]) So Kühlmorgen S. 17.

lichkeit steht nur praktisch, nicht rechtlich dem Eintritt des Versicherungsfalles gleich. Man kann eine Stellung zu dieser Frage nur dadurch gewinnen, daß man untersucht, welche Stellung der Versicherungsnehmer bei einer Todesfallversicherung zu eigenen Gunsten gegenüber dem Versicherer hat. Man könnte hier versucht sein, § 163 BGB anzuwenden. Nach dieser Bestimmung finden im Falle, daß für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder Endtermin bestimmt worden ist, die für die aufschiebende, im letztgenannten Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 158, 160, 161 BGB entsprechende Anwendung. Handelte es sich bei der Todesfallversicherung zu eigenen Gunsten um ein derartiges Rechtsgeschäft, so müßten alle Wirkungen erst beim Tode des Versicherungsnehmers eintreten. Dies ist aber nicht der Fall. Die Prämienzahlungen sind schon vor dem Tode in regelmäßig wiederkehrenden Abständen fällig, ganz abgesehen von dem Falle, daß eine einmalige Prämie zu zahlen ist. Daher ist das Recht auf die Versicherungssumme nicht im Sinne des § 163 BGB befristet, sonst müßten alle aus dem Versicherungsvertrag entspringenden Rechte befristet sein. Es handelt sich vielmehr um eine Art von Rechten, die im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt ist. In derartigen Fällen entspringt aus einem vollwirksamen Rechtsgeschäft ein Recht, das noch nicht fällig ist. Wie Oertmann[27]) mit Recht erwähnt, liegt der Unterschied von den Rechten im Sinne des § 163 BGB darin, daß dort die Entstehung des Rechts hinausgeschoben ist, während es bei diesen Rechten nur bezüglich der Geltendmachung der Fall ist. Man hat sie daher als betagte Rechte bezeichnet. Hierunter muß man auch das dem Versicherungsnehmer zustehende Recht auf Leistung bei einer Todesfallversicherung zu eigenen Gunsten rechnen; die Geltendmachung liegt in den Händen der Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers. Da diesem also schon bei Lebzeiten ein Recht zusteht, ist die Möglichkeit einer Todesfallversicherung zu eigenen Gunsten erwiesen.

Wie schon erwähnt, ist es vielfach schwierig, festzustellen, wann eine Versicherung zu eigenen und wann eine zu fremden Gunsten vorliegt. Eine allgemeine gesetzliche Regelung ist nicht vorhanden. Lediglich bei Einsetzung der Erben als Begünstigte bestimmt § 167 VVG, daß dies als Lebensversicherung zu Gunsten Dritter aufzufassen sei. Sonst kann man die Unterscheidung nur nach allgemeinen Gesichtspunkten treffen. Soweit eine Erlebensfallversicherung[28]) vorliegt, wird man auf eine Versicherung zu eigenen Gunsten schließen müssen, da der Versicherungsnehmer in derartigen Fällen hauptsächlich für sich selbst etwas haben will. Bei einer Todesfallversicherung wird man im Zweifel die Begünstigung eines Dritten im Sinne der §§ 328 ff BGB annehmen müssen, da diese Form der Lebensversicherung dem bei einer Todesfallversicherung wohl meist beabsichtigten Fürsorgezweck am ehesten gerecht wird. Die Nachlaßgläubiger haben nämlich dann keinen Zugriff auf die Versicherungssumme. Soweit der Versicherungsnehmer seine „Rechtsnachfolger" als Begünstigte eingesetzt hat, und sonst nichts auf einen Vertrag zu Gunsten Dritter hindeutet, ist anzunehmen, daß die Versicherungssumme in den Nachlaß fallen soll.[29])

---

[27]) BGB Allgem. Teil S. 499.

[28]) Eine Erlebensfallversicherung liegt dann vor, wenn der Versicherer leisten muß, falls der Versicherte einen bestimmten Zeitpunkt erlebt.

[29]) So OLG Darmstadt mit ausführl. Begründung in Rspr. d. OLG Bd. 33 S. 232.

II. Weiter ist festzustellen, in welcher Weise die Begünstigung eines Dritten erfolgen kann.

1. Meistens wird die Begünstigung sofort bei Vertragsabschluß vereinbart werden. Ein derartiger Vertrag kommt wie jeder andere durch Angebot und Annahme zustande. Der Antrag ist grundsätzlich formfrei,[30]) meist erfolgt er aber durch Ausfüllung eines bestimmten Vordrucks (Antragschein),[31]) der die wichtigsten Vertragsbedingungen enthält. Die Annahme des Angebots durch den Versicherer bedarf grundsätzlich ebenfalls keiner Form. Der Versicherer stellt darauf den Versicherungsschein aus und schickt ihn dem Versicherungsnehmer. Das gültige Zustandekommen des Vertrages ist grundsätzlich von der Ausstellung des Versicherungsscheines unabhängig.[32]) Manchmal geht allerdings die Parteivereinbarung dahin, daß der Vertrag erst durch Übersendung des Versicherungsscheines an den Versicherungsnehmer zustande kommt. Ist nun die im Antragsschein enthaltene Begünstigung eines Dritten im Versicherungsschein nicht aufgeführt, so fragt es sich, ob eine Versicherung zu eigenen oder zu Gunsten Dritter vorliegt. Bei fast allen Versicherungsverträgen besteht die Vereinbarung, daß die widerspruchslose Annahme des Versicherungsscheines die Wirkung hat, daß sein Inhalt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt gilt. Nach § 5 VVG kann sich jedoch der Versicherer nur auf diese Vereinbarung berufen, wenn als Widerspruchsfrist mindestens ein Monat vereinbart ist. Somit wäre dann eine Versicherung zu eigenen Gunsten entstanden. Besteht eine derartige Vereinbarung nicht, so kommt es darauf an, ob der Versicherungsvertrag schon vor der Zusendung oder erst dadurch zustande gekommen ist. Im ersten Falle ist der Inhalt des Vertrages maßgebend; im zweiten muß man nach § 150 Abs. 2 BGB die Zusendung des Versicherungsscheines als Ablehnung des Antrags des Versicherungsnehmers, verbunden mit einem neuen Antrage des Versicherers ansehen. Ob dann das Schweigen des Versicherungsnehmers als Annahme anzusehen ist, ist Tatfrage.[33]).

Die sofortige Bezeichnung des Dritten bildet mit der Lebensversicherung ein einheitliches Ganzes. Dies ergibt sich einmal aus der Rechtsnatur des Vertrages zu Gunsten Dritter, andererseits aus dem Wortlaut des § 330 BGB: „Wird in einem Lebensversicherungsvertrage die Zahlung . . . . . an einen Dritten bedungen" und aus § 332 BGB: „ . . . . an die Stelle des im Vertrage bezeichneten Dritten."

2. Häufig wird aber eine Lebensversicherung zunächst zu eigenen Gunsten abgeschlossen, und erst nachträglich ein Begünstigter bezeichnet. Da dies grundsätzlich nur in einem Vertrage erfolgen kann, liegt hier ein Schuldabänderungsvertrag gemäß § 305 BGB vor. Durch diesen verwandelt sich die Lebensversicherung zu eigenen in eine zu fremden Gunsten. Nun ist aber nach § 166 VVG bei einer Kapitalversicherung[34]) dem Versicherungsnehmer im Zweifel die Befugnis vorbehalten, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Bezugsberechtigten zu bezeichnen. Ist dies nun eine Ausnahme von dem oben erwähnten Grundsatz, daß die Begünstigung eines Dritten nur in einem Vertrage erfolgen

[30]) Ebenso Bruck S. 167.
[31]) Ebenso Bruck a. a. O.
[32]) Ebenso Bruck a. a. O. S. 214.
[33]) Vergl. dazu Entsch. d. OLG Königsberg in VA 1927, 23 Nr. 1539.
[34]) Man spricht von einer Kapitalversicherung, wenn die Leistung des Versicherers in der einmaligen Auszahlung eines Kapitals besteht.

kann, sodaß diese hier ohne Zustimmung des Versicherers durch einseitige Erklärung des Versicherungsnehmers entsteht? Dies ist nicht der Fall, sondern § 166 VVG ist dahin aufzufassen, daß im Zweifel von Anfang an eine antizipierte Einwilligung des Versicherers zu der Abänderung zu unterstellen ist. Daher ist eine nachträgliche Zustimmung nicht nötig. Streitig ist, ob § 166 VVG als Auslegungsregel oder als ergänzender Rechtssatz aufzufassen ist. Die Begründung zum Versicherungsvertragsgesetz besagt hierüber nichts. Zunächst ist festzustellen, daß sich § 166 VVG auf Kapitalversicherungen aller Art bezieht, seien sie auf eigenes oder auf fremdes Leben genommen.[35]) Nach dem Wortlaut „im Zweifel" könnte man glauben, es handele sich um eine Auslegungsregel. Dann müßte man in jedem Falle nachprüfen, ob die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend etwas über die nachträgliche Bezeichnung vereinbart haben.[36]) Nun wäre es möglich, daß die Parteien an eine spätere Bezeichnung garnicht gedacht haben. Dann wäre nach dieser Ansicht § 166 VVG nicht anwendbar; die nachträgliche Bezeichnung wäre an die Zustimmung des Versicherers gebunden. Dieses Ergebnis ist aber nicht zweckmäßig; denn beim Fehlen einer Vereinbarung würde der Versicherungsnehmer das einseitige Bezeichnungsrecht nicht haben. Bei einer unklaren Abmachung, die im Hinblick auf § 166 VVG doch meistens den Ausschluß des einseitigen Bezeichnungsrechts bezweckte, würde es dem Versicherungsnehmer zustehen. Daher muß man § 166 VVG als ergänzenden Rechtssatz auffassen, der auch beim Fehlen jeglicher Vereinbarung Platz greift.[37]) Daß die nachträgliche Bezeichnung nicht an die Zustimmung des Versicherers gebunden ist, bedeutet aber nicht, daß die Erklärung streng einseitig ist. Sie muß dem Versicherer zugegangen sein, um wirksam zu werden. Es handelt sich also um eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung.[38])

3. Endlich kann die nachträgliche Bezeichnung des Dritten in einer Verfügung von Todeswegen erfolgen. Zwar trifft § 332 BGB nur den Fall, daß an Stelle eines Dritten ein anderer Bezugsberechtigter eingesetzt wird. Aber die Verwandlung einer Lebensversicherung zu eigenen Gunsten in eine zu Gunsten Dritter ist derart wesensgleich, daß man § 332 BGB darauf entsprechend anwenden kann.[39]) Da eine Verfügung von Todeswegen nicht empfangen zu werden braucht, um wirksam zu werden, besteht hier eine Ausnahme von dem Grundsatz der Empfangsbedürftigkeit der nachträglichen Bezeichnung. Wenn diese auch in einer Verfügung von Todeswegen erfolgt, so bedeutet dies nicht, daß der Dritte das Recht auf Leistung des Versicherers d u r c h die Verfügung erlangt. Dann wäre § 332 BGB nicht nötig gewesen. Hier hätten die Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen genügt. Man muß die genannte Bestimmung vielmehr dahin verstehen, daß durch die Verfügung von Todeswegen sich die Lebensversicherung zu eigenen Gunsten in eine zu fremden Gunsten verwandelt.[40]) Daher hat der Dritte sein Bezugsrecht als begünstigter Dritter, nicht als durch eine Verfügung von Todeswegen Be-

[35]) Ebenso Hagen in Ehrenbergs Handb. 8, II S. 427.
[36]) So Kuhfahl und Sauer Anm. 2 zu § 166 VVG.
[37]) Ebenso Hagen a. a. O. S. 425; Gößmann S. 363; Lederle S. 96.
[38]) Ebenso Hagen a. a. O. S. 429; Gößmann S. 377; Kirchmann in Z 1913 S. 452; Staudinger § 332 Anm. 2; RGZ Bd. 66 S. 158 und viele andere.
[39]) Ebenso Lederle S. 98/99; Kühlmorgen S. 35.
[40]) Ebenso Ehrenberg in Iherings Jahrb. Bd. 41 S. 380; Hellwig S. 228; Staudinger § 332 BGB Anm. 2; Ebmeyer S. 11; Lederle S. 99; Planck § 332 BGB Bem. 2a — a. M. Kohler a. a. O. S. 528.

dachter erlangt. Inwieweit dies von Bedeutung ist, wird noch dargestellt werden. Hatte der Versicherungsnehmer nicht das Recht der einseitigen Begünstigung, so kann man die Bezeichnung eines Dritten in einer Verfügung von Todeswegen nur als Vermächtnis der Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer ansehen.[41])

Eine entsprechende Anwendung des § 166 VVG auf eine Rentenversicherung[42]) ist nicht statthaft, da ja die Dauer der Rentenzahlung meist vom Leben des Empfängers abhängt. Bei Einsetzung eines anderen Berechtigten kann aber die mögliche Dauer infolge geringeren Alters ganz anders sein. Daher muß man die nachträgliche Bezeichnung hier stets an die Zustimmung des Versicherers knüpfen.

III. Ist eine abgekürzte Lebensversicherung[43]) zu Gunsten Dritter genommen, so kann sich die Besonderheit ergeben, daß eine Lebensversicherung zu eigenen mit einer zu fremden Gunsten verbunden ist. Denn hier wird häufig vereinbart, daß nur bei Todesfall des Versicherungsnehmers an einen Begünstigten geleistet werden soll. Sogar beim Fehlen einer derartigen Abmachung wird man annehmen müssen, daß bei Erleben des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer die Leistung selbst beansprucht.[44]) Hier entscheidet erst der Verlauf der Dinge, was für eine Versicherung vorliegt. Endlich ist es aber auch möglich, daß eine Versicherung zu eigenen und zu fremden Gunsten neben einander bestehen. Dies ist der Fall, wenn die Begünstigung auf einen Teil der Summe beschränkt ist, der andere aber dem Versicherungsnehmer zufällt.

IV. Erwirbt der Dritte das Recht nicht, so verwandelt sich die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter gemäß § 168 VVG in eine zu eigenen Gunsten. Die genannte Bestimmung setzt voraus, daß es sich um eine Kapitalversicherung handelt, und es fragt sich, ob man die Vorschrift auch auf Rentenversicherungen anwenden kann. § 168 VVG ist aus dem Gedanken heraus entstanden, daß die Aufnahme einer Kapitalversicherung neben der Fürsorge für einen Dritten auch vielfach den Zweck verfolgt, dem Versicherungsnehmer selbst ein Kapital zu verschaffen. Dem Versicherer kann es gleichgültig sein, ob er die Summe an den zuerst vorgesehenen oder an einen anderen zahlt. Wie sich aus den Erörterungen über § 166 VVG ergibt, ist dies bei der Rentenversicherung nicht der Fall. Man kann daher § 168 VVG nicht entsprechend darauf anwenden. Die Anwendung läßt sich nicht etwa damit begründen, daß bei einer Rentenversicherung Versicherter und Rentenempfänger immer ein- und dieselbe Person seien;[45]) denn es sind auch Fälle denkbar, bei denen dies nicht der Fall ist. Weiter setzt § 168 VVG voraus, daß der Dritte das Recht auf Leistung nicht erwirbt. Nach herrschender Ansicht[46]) bedeutet dies, daß

---

[41]) Ebenso Ehrenberg a. a. O. S. 365 Anm. 1; Ebmeyer S. 12.

[42]) Man spricht von einer Rentenversicherung, wenn der Versicherer nach Eintritt des Versicherungfalles in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrende Renten entrichten muß.

[43]) Bei der abgekürzten Lebensversicherung hat der Versicherer entweder an einem bestimmten Zeitpunkt oder bei früher eintretendem Tode des Versicherungsnehmers zu leisten.

[44]) Ebenso Ehrenberg a. a. O. S. 382/383; Hagen a. a. O. S. 428 — a. M. Kirchmann in LZ 1912 Sp. 615.

[45]) So aber Hager-Bruck Anm. zu § 166 VVG; Kohler a. a. O. S. 522.

[46]) Z. B. Hagen a. a. O. S. 427; Gößmann S. 146; Zeigner S. 183; Ehrenberg a. a. O. S. 380 und viele andere.

der Begünstigte wegfällt, ohne daß ein Ersatzbegünstigter an seine Stelle tritt. Wann dies der Fall ist, mag unerörtert bleiben. § 168 VVG ist ferner anwendbar, wenn ein noch nicht Geborener begünstigt ist, und sich nach einiger Zeit herausstellt, daß dieser nicht mehr geboren werden kann. In all diesen Fällen verwandelt sich die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter in eine zu Gunsten des Versicherungsnehmers.

II. Die Stellung des Dritten gegenüber dem Versicherer.

§ 4

Die Parteivereinbarung als Grundlage für die Stellung des Begünstigten.

Bei der Stellung des Dritten gegenüber dem Versicherer handelt es sich um das sogenannte Leistungsverhältnis beim Vertrage zu Gunsten Dritter. Dieses ist gemäß § 328 BGB von den zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen abhängig.

I. Der Dritte kann daher ein Recht auf die Leistung haben oder auch nicht. In den seltensten Fällen wird aber eine ausdrücklich dahingehende Vereinbarung bestehen. Liegt nun ein Vertrag zu Rechten oder zu Gunsten Dritter vor? Soweit dem Versicherungsvertrage § 15 der Normativbedingungen für die Todesfallversicherung [47]) zu Grunde gelegt ist, wird man daraus schließen, daß der Dritte ein Recht erwerben sollte; denn aus einer Abmachung über den Zeitpunkt des Rechtserwerbs kann man entnehmen, daß dem Dritten ein Recht zugewendet werden sollte. [48]) Bestehen dennoch Zweifel, so greift § 330 BGB Platz, wonach der Begünstigte das Recht auf die Leistung des Versicherers unmittelbar erwirbt. Diese Bestimmung ist auf alle Arten der Lebensversicherung anwendbar. Zwar wird behauptet, § 330 BGB beziehe sich nur auf die Todesfallversicherung, weil nach § 331 Abs. 1 BGB nur bei Tod des Versicherungsnehmers der Dritte das Recht auf die Leistung mit dem Tode des Versprechensempfängers erwerbe. [49]) Dies ist aber nicht richtig. Einmal bietet der Wortlaut des § 330 BGB kein Hindernis für die Anwendung auf andere Arten von Lebensversicherungen. Zweitens steht § 330 BGB mit § 331 Abs. 1 BGB nicht in einem derart engen Zusammenhang, daß das Vorhandensein dieser Vorschrift die Anwendbarkeit des § 330 BGB auf alle Lebensversicherungen ausschlösse. § 331 Abs. 1 BGB ist nur als Erläuterung des Hauptfalles des § 330 BGB zu verstehen.

Ist § 330 BGB ergänzender Rechtssatz oder Auslegungsregel? Der Wortlaut „im Zweifel" spricht für die letztgenannte Ansicht. [50]) Bei unklarer Parteivereinbarung erwirbt also der Dritte ein selbständiges Recht. Bestehen keine Abmachungen, so ist für § 330 BGB kein Raum. Hier greift § 328 Abs 2 BGB ein, wonach die Umstände, insbesondere der Zweck des Vertrages entscheiden, ob der Dritte ein Recht erwerben soll.

[47]) § 15 Normativbedingungen für die Todesfallversicherung: Der Versicherte kann . . . . . dritte Personen als Bezugsberechtigte bezeichnen. Diese erwerben ein sofortiges unwiderrrufliches Recht auf die Leistung, wenn die X auf Antrag des Versicherungsnehmers auf dem Schein vermerkt hat, daß der Widerruf ausgeschlossen ist.

[48]) Ebenso Kühlmorgen S. 50.

[49]) So Ebmeyer S. 9.

[50]) RGZ Bd. 80 S. 177; Staudinger § 330 BGB Anm. I, 1; RGRK § 330 BGB Anm. 2.

Was bedeutet der Zweck des Vertrages? Versteht man hierunter objektiv den Zweck der jeweiligen Vertragsart oder subjektiv den des besonderen von den Parteien geschlossenen Vertrages? Man muß annehmen, daß es sich um den objektiven Zweck handelt.[51]) Denn einmal wird mit Recht darauf hingewiesen, daß der Zweck des Einzelfalles nicht entscheidend sein könne, da beispielsweise bei der Todesfallversicherung der Versicherungsnehmer als eine Vertragspartei garnicht mehr lebe. Daher ist die Erforschung seines Willens mit Schwierigkeiten verknüpft: man ist dann auf die Bekundungen von mehr oder weniger glaubwürdigen Zeugen angewiesen. Vor allem weist aber die Ausdrucksweise des § 328 Abs. 2 BGB „aus den Umständen" schon genügend auf die Würdigung des Einzelfalles hin. Der objektive Zweck einer Lebensversicherung zu Gunsten Dritter ist die Sorge für einen anderen. Diesen Zweck erreicht man am besten, wenn man dem Dritten ein eigenes Recht auf die Leistung gibt; denn nach dem Tode des Versicherungsnehmers haben die Rechtsnachfolger kein Interesse daran, daß der Versicherer die Leistung an den Dritten bewirkt, es sei denn, daß die Erben begünstigt sind. Ebenso wäre es dem Versicherer gleich, ob und an wen er zahlte, wenn er nicht von dem Begünstigten in Anspruch genommen werden könnte.[52]) Daher wird man auch bei fehlender Vereinbarung der Parteien dem Dritten ein Recht zuerkennen. Eine Herleitung dieses Rechtes aus § 331 Abs. 1 BGB[53]) mit der Begründung, daß die genannte Vorschrift gleichzeitig mit dem Zeitpunkt des Entstehens überhaupt das Vorhandensein eines Rechts festsetze, ist verfehlt; denn § 331 Abs. 1 BGB setzt voraus, daß auf Grund irgendwelcher Abmachungen ein Recht des Dritten entstehen soll.

Verträge mit eigenem Recht des Dritten sind in zwei Erscheinungsformen denkbar. Einmal kann nur der Dritte oder neben diesem auch der Versprechungsempfänger und seine Rechtsnachfolger berechtigt sein, Leistung an den Dritten zu verlangen. Nach § 335 BGB hat im Zweifel neben dem Dritten der Versprechensempfänger ein Recht. Verträge mit ausschließlicher Berechtigung des Dritten sind praktisch so selten, daß auf ihre Behandlung verzichtet werden kann.

Ebenso wird eine Lebensversicherung ohne eigenes Recht des Dritten kaum vorkommen. Eine Erörterung dieses Lebensversicherungsvertrages zu Gunsten Dritter im engeren Sinne ist daher nicht nötig.

II. Weiterhin ist nach § 328 Abs. 2 BGB der Zeitpunkt des Rechtserwerbs des Dritten von der Parteivereinbarung abhängig. Auch hier sind Fälle denkbar, in denen die Abmachungen unklar sind oder ganz fehlen.

Soweit eine Erlebensfallversicherung vorliegt, kommt nur § 328 Abs. 2 BGB zur Anwendung; denn § 331 Abs. 1 BGB, der auch Anordnungen über den Zeitpunkt des Rechtserwerbs des Dritten enthält, bezieht sich seinem ausdrücklichen Wortlaut nach nur auf Todesfallversicherungen. Auch aus der in § 330 BGB enthaltenen Ausdrucksweise „unmittelbar" kann man nicht auf einen sofortigen Rechtserwerb des Dritten schließen.[54]) Denn hieraus ergibt sich nur, daß der Dritte lediglich aus dem Vertrag zu Gunsten Dritter sein Recht erwirbt. Sonst hätten die in § 331 Abs. 1 BGB und § 328 Abs. 2 BGB enthaltenen Vorschriften

[51]) Ebenso Geister S. 20; Hellwig S. 49/50.
[52]) Ebenso Termeer S. 30.
[53]) So Hellwig S. 157.
[54]) So aber Eckstein S. 752/755.

über den Zeitpunkt des Rechtserwerbs keinen Sinn.[55]) Bei einer Erlebensfallversicherung entscheiden also die Umstände und der objektive Zweck des Vertrages im Falle unklarer oder mangelnder Parteivereinbarung über den Zeitpunkt des Rechtserwerbs des Dritten. Bei Prüfung der „Umstände" ist der Parteiwille weitestgehend zu berücksichtigen.

Bei einer Todesfallversicherung scheint Raum für die Anwendung sowohl von § 328 Abs. 2 BGB wie auch von § 331 Abs. 1 BGB zu sein. Das Verhältnis der beiden Vorschriften zu einander hängt von deren Rechtsnatur ab. § 331 Abs. 1 BGB ist mit der herrschenden Meinung[56]) als Auslegungsregel, nicht als ergänzender Rechtssatz aufzufassen. Er wird nur angewendet, wenn Parteivereinbarungen irgendwelcher Art vorhanden sind. Da § 331 Abs. 1 BGB nur auf Todesfallversicherungen, § 328 Abs. 2 BGB auf alle Lebensversicherungen anwendbar ist, geht § 331 Abs. 1 BGB als Sondergesetz dem § 328 Abs. 2 BGB vor.[57]) Man kommt zu dem gleichen Ergebnis, wenn man § 331 Abs. 1 BGB als eine der in § 328 Abs. 2 BGB erwähnten „besonderen Bestimmungen" ansieht. Auch dann kommt § 328 Abs. 2 BGB erst zur Anwendung, wenn kein Platz für § 331 Abs. 1 BGB ist.

Soweit § 331 Abs. 1 BGB anwendbar ist, erwirbt also der Dritte sein Bezugsrecht erst mit dem Tode des Versprechensempfängers. Was hat man hierunter zu verstehen? Nach dem Wortlaut der genannten Vorschrift muß man annehmen, erst mit dem Tode des Versprechensempfängers solle in der Person des Dritten ein Recht auf Leistung entstehen. Bis dahin solle ihm rechtlich nichts zustehen.[58]) Andere Schriftsteller erklären § 331 Abs. 1 BGB dagegen in der Weise, daß das Recht des Dritten schon bei Vertragsabschluß entstanden sei, aber aufschiebend bedingt dadurch, daß der Begünstigte den Versprechensempfänger überlebe.[59]) Man begründet diese Ansicht mit folgender Überlegung: Rechte und Pflichten entständen grundsätzlich mit Vertragsabschluß. Die einzigen Ausnahmen hiervon seien die Bedingung und die Befristung. § 331 Abs. 1 BGB könne daher auch keinen anderen Inhalt haben; denn da das Recht auf Leistung des Versicherers nur dem Dritten zustehe, der Versicherungsnehmer lediglich das Recht auf Leistung an den Dritten habe, müsse mit Vertragsabschluß in der Person des Dritten ein bedingtes Recht entstehen. Sonst läge zwischen Vertragsabschluß und Rechtserwerb des Dritten ein juristisches Vacuum, da ein subjektloses Recht nicht bestehen könne. —

Zu dieser Beweisführung ist festzustellen, daß es richtig ist, daß Rechte und Pflichten grundsätzlich mit dem Abschluß des Rechtsgeschäfts entstehen, aus dem sie entspringen. Eine spätere Entstehung kann nur in der Form der Befristung und Bedingung erfolgen. Von diesem Grundsatz bildet auch § 331 Abs. 1 BGB keine Ausnahme.[60]) Ebenso kann ein

[55]) Ebenso RGZ Bd. 71 S. 326; Achilles-Greif § 330 BGB Anm. 3 und andere.

[56]) RGZ Bd. 71 S. 326; Staudinger § 331 Anm. 1; Hengehold S. 42 und andere — Kühlmorgen sieht § 331 BGB als ergänzenden Rechtssatz an mit der Begründung, die Ausdrucksweise „im Zweifel" lasse darauf schließen. Hieraus folgt m. E. doch eher das Gegenteil. Übrigens kommt der genannte Schriftsteller praktsich zu demselben Ergebnis wie die herrschende Meinung.

[57]) A. A. Eckstein in Gruchots Beitr. Bd. 55 S. 751 ff.

[58]) Ebenso RGZ Bd. 51 S. 401; Bd. 71 S. 326; Hellwig S. 211; Ehrenberg a. a. O. Bd. 41 S. 383; F. Leonhard a. a. O. S. 359; Protokolle zum BGB S. 757, 759.

[59]) So A. Stahl S. 34 ff; Hengehold S. 41 ff; Kreß S. 626.

[60]) A. M. Protokolle zum BGB S. 670; Kühlmorgen S. 56.

Recht nicht ohne Rechtssubjekt bestehen. Hieraus darf man aber noch nicht schließen, daß dann das Recht auf Leistung des Versicherers dem Dritten in bedingter Form zustehen müsse; denn es besteht ja die Möglichkeit, daß in der Zeit zwischen Vertragsabschluß und Rechtserwerb des Dritten jemand anders es innehat. Als diese Person kommt nur der Versicherungsnehmer in Betracht. Kann man also beweisen, daß in der Zeit vom Vertragsabschluß bis zum Tode des Versprechensempfängers diesem das Recht auf Leistung des Versicherers zusteht, so hat § 331 Abs. 1 BGB seine befriedigende Erklärung gefunden; denn die von der herrschenden Ansicht vorgebrachten Gründe, daß dem Dritten bis zum Tode des Versicherungsnehmers rechtlich nichts zustehe, stützen sich zum Teil lediglich auf den Gesetzestext.

Angenommen, die Parteien hätten ausdrücklich vereinbart, der Dritte solle das Recht erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers erhalten. Dieser Fall wäre doch dem in § 331 Abs. 1 BGB geregelten gleichzusetzen. Dann steht nichts im Wege, den Vertrag zu Gunsten Dritter wieder aufzuheben und dadurch den Rechtserwerb des Dritten zu vereiteln. Gemäß § 168 VVG würde dann dem Versicherungsnehmer selbst das Recht in betagter Form zustehen. Diese rechtlichen Vorgänge liegen beim sogenannten Widerruf der Begünstigung, auf den noch zurückzukommen ist, vor. Aber auch solange die Begünstigung des Dritten noch besteht, kann der Versicherungsnehmer über das Recht zum Beispiel in der Weise verfügen, daß er es mit einem Pfandrecht belastet. Diese Möglichkeit hat jedoch zur Voraussetzung, daß ein Recht auf Leistung des Versicherers trotz bestehender Begünstigung des Dritten vor dem Tode des Versicherungsnehmers vorhanden ist. Wäre der Dritte der Berechtigte, so müßte bei der Verpfändung seine Zustimmung vorliegen. Dies nimmt man aber nicht an; denn durch Widerruf der Begünstigung wäre ja der Versicherungsnehmer jederzeit in der Lage, den Rechtserwerb des Dritten zu verhindern und das Recht auf Leistung des Versicherers selbst zu erwerben. Daher muß er den Wert des Rechtes durch die Verpfändung auch vermindern können. Wollte man annehmen, daß kein Recht bis zum Tode des Versicherungsnehmers bestehe, so müßte der Versicherungsnehmer erst die Begünstigung widerrufen, dann das Recht auf Leistung an sich selbst verpfänden und endlich den Dritten von neuem als Begünstigten in Bezug auf das verpfändete Recht bezeichnen. Da der Versicherungsnehmer praktisch volle Verfügungsmacht über das bei seinem Tode entstehende Recht des Dritten hat, kann man unbedenklich annehmen, daß bis dahin der Versicherungsnehmer das Recht auf Leistung des Versicherers hat.[61]) Damit ist aber auch § 331 Abs. 1 BGB einfach erklärt; durch den Vertrag zu Gunsten Dritter entsteht das Recht auf Leistung des Versicherers in der Person des Versicherungsnehmers; mit seinem Tode geht es unter und der Dritte erwirbt das Recht auf Leistung des Versicherers. Auch die von Kreß vertretene Ansicht, der Dritte erwerbe das Recht schon bei Vertragsabschluß, ist nicht haltbar. Dieser Schriftsteller stützt sich zur Begründung auf mehrere Reichsgerichtsentscheidungen,[62]) in denen bezüglich der Anfechtung der Zuwendung festgestellt ist, daß für die Fristenwahrung der Vertragsabschluß der maßgebende Zeitpunkt sei. Diese Entscheidungen führen aber m. E. zu unbilligen Ergebnissen, sodaß sie nicht als Grundlage einer Lehre benutzt werden können.[63]) Bis zum

[61]) Ebenso Schwarz S. 18.

[62]) RGZ Bd. 51 S. 404; Bd. 61 S. 219; Bd. 62 S. 48.

[63]) Vergl. hierzu die Stellung des Dritten gegenüber den Gläubigern des Versicherungsnehmers.

Tode des Versicherungsnehmers hat der Begünstigte rechtlich nichts.[64]) Er kann deshalb nicht darüber verfügen. Ebenso ist diese Hoffnung auf Rechtserwerb nicht vererblich. Man bezeichnet diesen Zustand als Anwartschaft des Dritten, die jedoch nicht mit der Anwartschaft beim bedingten und befristeten Recht zu verwechseln ist; denn diese stellt als Vorstufe eines Rechts rechtlich etwas dar.

In diesem Zusammenhang sei noch eine Ansicht erörtert, die daraus, daß § 166 VVG dem Versicherungsnehmer ein einseitiges Recht zum Widerruf der Bezeichnung zubilligt, den Schluß zieht, vor dem Tode des Versicherungsnehmers habe der Dritte niemals ein Recht. § 166 VVG schließe als Sondervorschrift die allgemeinen bürgerlichrechtlichen Vorschriften aus.[65]) Dies ist nicht richtig; denn einmal besagt § 166 VVG nichts über den Zeitpunkt des Entstehens des Rechtes; zweitens können Widerrufsbefugnis des Versicherungsnehmers und Recht des Dritten sehr wohl neben einander bestehen.

Meistens wird der Rechtserwerb des Dritten und der Tod des Versicherungsnehmers zusammenfallen. Dies ist indes nicht notwendig. So wird bei einer Termfixversicherung[66]) an den Dritten ausgezahlt, gleichgültig, wann der Versicherungsnehmer gestorben ist. Der wichtigste Fall ist aber, daß nach § 331 Abs. 2 BGB ein noch nicht Geborener oder ein noch nicht Erzeugter[67]) als Begünstigter bezeichnet wird. Da nach § 1 BGB nur ein Geborener rechtsfähig ist, erfolgt der Rechtserwerb erst mit der Vollendung der Geburt. Bis dahin steht das Recht auf Leistung des Versicherers noch den Erben des Versicherungsnehmers zu; denn als subjektloses Recht kann es nicht bestehen. Es ist nicht nötig, den zukünftigen Berechtigten zu fingieren.[68]) Durch § 331 Abs. 2 BGB ist genügend für seinen Schutz gesorgt; denn stirbt der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten, so kann das Versprechen nur dann noch aufgehoben oder geändert werden, wenn die Befugnis dazu vorbehalten ist. Nur dann können die Erben die Begünstigung widerrufen oder beispielsweise durch Verpfändung beeinträchtigen. Hieraus folgt aber nicht, daß eine unwiderrufliche Anwartschaft[69]) vom Tode des Versicherungsnehmers bis zur Geburt des Dritten besteht. Wenn auch eine Anwartschaft rechtlich nichts bedeutet, so setzt sie begrifflich doch voraus, daß sie irgendeinem Rechtssubjekt zusteht.

Die Stellung des Dritten gegenüber dem Versicherer ist also danach verschieden, ob der Begünstigte ein Recht oder nur eine Anwartschaft hat.

III. Von Bedeutung für die verschiedenartigen Beziehungen zwischen Begünstigtem und Versicherer sind weiterhin das Widerrufsrecht und der Ausschluß des Widerrufsrechts des Versicherungsnehmers.

1. Es ist zu unterscheiden zwischen vertraglichem und einseitigem

---

[64]) Ebenso RGZ Bd. 71 S. 326; Bd. 80 S. 177; F. Leonhard S. 359; Oertmann § 331 BGB Anm. 1a und andere.

[65]) So Josef in Gruchots Beitr. Bd. 57 S. 564 ff.

[66]) Bei der Termfixversicherung ist der Versicherer an einem bestimmten Termin zur Auszahlung einer bestimmten Summe verpflichtet, gleichviel ob der Versicherungsnehmer noch lebt oder nicht.. Prämien sind spätestens bis zu seinem Tode zu zahlen.

[67]) Mit Recht für diese Gleichstellung die h. M. z. B. Enneccerus II, 1 S. 121; Bachmann S. 11; A. Stahl S. 39/40; Constam S. 22; Gößmann S. 361; Staudinger § 331 Anm. 2.

[68]) So Hagen a. a. O. S. 34.

[69]) So Planck § 331 Bem. 2; Ehrenberg a. a. O. S. 385/392; Enneccerus a. a. O. u. a.

Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers. Der Ausgangspunkt zum Verständnis beider Arten liegt beim Vertrag zu Gunsten Dritter. Wie oben ausgeführt, erwirbt der Dritte das Recht ohne sein Zutun, lediglich durch die Vereinbarung der Parteien. Solange der Dritte nur eine Anwartschaft hat, besteht kein Bedenken, den Vertragsschließenden zu gestatten, den Vertrag wieder aufzuheben und damit die Anwartschaft des Dritten zum Erlöschen zu bringen. Die Parteien können von jedem Vertrage, soweit es nicht das Gesetz verbietet, zurücktreten. Dies gilt auch für den Vertrag zu Gunsten Dritter. Aus seiner Anwartschaft kann der Begünstigte nicht verlangen, daß dieser Vertrag zu seinen Gunsten aufrecht erhalten wird; inwieweit dies aus einem anderen Grunde gegenüber dem Versprechensempfänger der Fall ist, steht hier nicht zur Erörterung. Die Möglichkeit, durch gegenseitige Vereinbarung den Vertrag wieder aufzuheben, ist das sogenannte vertragliche Widerrufsrecht beim Vertrage zu Gunsten Dritter. Daneben besteht noch das einseitige Widerrufsrecht des Versprechensempfängers. Dies bedeutet, daß der Versprechensempfänger sich bei Vertragsabschluß vorbehalten hat, ohne Zustimmung des Versprechenden an die Stelle des Begünstigten einen anderen zu setzen. Dieser Vorbehalt ist nach § 166 VVG im Zweifel bei jeder Kapitalversicherung zu finden. Es ist fraglich, ob man bei den in § 166 VVG angeführten Fällen der einseitigen Vertragsabänderung stehen bleiben muß, oder ob man hierunter auch einen Widerruf in derWeise verstehen kann, daß es möglich ist, die Versicherung zu Gunsten Dritter in eine zu eigenen Gunsten zu verwandeln.[70]) Nach dem Wortlaut der betreffenden Bestimmung muß man annehmen, daß hiermit nur die Fälle gemeint sind, in denen aus dem ursprünglich zu eigenen Gunsten abgeschlossenen Versicherungsvertrag ein Vertrag zu Gunsten Dritter geschaffen wird, oder daß für den ehemaligen Dritten ein anderer eingesetzt wird. Die Ausdrucksweise „anderer" läßt darauf schließen, daß damit nicht der Versicherungsnehmer gemeint ist. Da jedoch die Verfügungsbefugnis des Versicherungsnehmers über das Recht des Dritten den Grundgedanken des § 166 VVG darstellt, muß man dem Versprechensempfänger ebenso das Recht zugestehen, sich selbst an die Stelle des Begünstigten zu setzen. Man kann daher unbedenklich § 166 VVG auf den Widerruf der Bezeichnung anwenden.

2. Kann dieses Widerrufsrecht, sei es einseitig oder vertraglich, durch Vereinbarung ausgeschlossen werden? Soweit der Ausschluß gleich bei Vertragsabschluß vereinbart worden ist, ist er Bestandteil des Versicherungsvertrages geworden. Wurde dieser sogenannte Widerrufsverzicht später getroffen, so ist nach § 305 BGB an Stelle des alten Versicherungsvertrages ein neuer mit Ausschluß des Widerrufsrechts getreten. Der Ausschluß des Widerrufsrechts erfolgt, soweit die Normativbedingungen für die Todesfallversicherung dem Vertrage zu Grunde gelegt worden sind, nach § 15 durch Einigung mit dem Versicherer und Vermerk auf dem Versicherungsschein.[71]) Sonst treten die jeweiligen Parteivereinbarungen an Stelle des § 15 der Normativbedingungen.

Fraglich ist, ob eine derartige Vereinbarung wirksam ist. Zunächst sei diese Frage im Hinblick auf die Anwartschaft erörtert. Regelmäßig wird den Parteien sowohl das vertragliche wie das einseitige Widerrufsrecht zustehen. Soweit der einseitige Widerruf ausgeschlossen ist, liegt

---

[70]) So die h. M. z. B. Hübße S. 455 Anm. 53 — a. M. A. Stahl S. 44, Kühlmorgen S. 88.

[71]) Hagen a. a. O. S. 427.

darin keine Unwiderruflichkeit; denn wie dargelegt, haben die Parteien noch die Möglichkeit, durch Vertrag die Anwartschaft des Begünstigten aufzuheben. Fraglich ist es, ob man bei Ausschluß jedes Widerrufsrechtes, sei es des einseitigen oder des vertraglichen, noch von einer Anwartschaft reden kann. Falls keine besondere Vereinbarung über den Rechtserwerb vorliegt, wird man vielfach daraus den Parteiwillen entnehmen können, der Dritte solle ein sofortiges Recht erwerben.[72] Ist, wenn auch das vertragliche Widerrufsrecht ausgeschlossen ist, und andererseits ein Rechtserwerb erst später bestimmt ist, eine unwiderrufliche Anwartschaft entstanden? Ist diese begrifflich überhaupt denkbar? Hier stehen sich zwei Meinungen gegenüber. Die eine[73] erklärt den vertraglichen Ausschluß des Widerrufsrechtes für begrifflich nicht möglich, während nach anderer Ansicht[74] eine unwiderrufliche Anwartschaft sehr wohl denkbar sein soll. Zur Beantwortung dieser Frage muß man näher auf den sogenannten vertraglichen Ausschluß des Widerrufsrechtes eingehen. Dieser ist nichts anderes als eine Vereinbarung der Parteien, diesen Vertrag nicht wieder aufzuheben. Daß die Verpflichtung nach § 305 BGB wirksam ist, wird niemand bestreiten. Aber es ist nicht einzusehen, warum die Parteien sich dadurch die Möglichkeit nehmen sollen, diesen Vertrag zu ändern oder wieder aufzuheben. Denn schließlich hat ja außer ihnen beiden keiner ein rechtliches Interesse am Bestehen dieses Vertrages, da der Dritte nur eine rechtlich nichts bedeutende Anwartschaft hat. Ein durch Willensübereinstimmung zustande gekommener Vertrag, an dem rechtlich nur die beiden Vertragsteile interessiert sind, kann durch Vereinbarung auch wieder aufgehoben werden. Der Ausschluß des vertraglichen Widerrufsrechts ist für die Parteien nur so lange bindend, als sie diese Abmachung nicht aufheben. Der Dritte kann sich auf den Ausschluß nicht berufen, da er rechtlich noch nichts erlangt hat. Eine unwiderrufliche Anwartschaft ist daher begrifflich nicht denkbar.

3. Wie steht es in dem Falle, daß der Dritte bereits ein Recht erworben hat? Ist hier eine Widerrufsmöglichkeit oder deren Ausschluß begrifflich vorstellbar? Vorauszuschicken ist, daß es sich nur um das vertragliche Widerrufsrecht handelt; denn das einseitige ist lediglich im Verhältnis zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger von Bedeutung. Den Ausgangspunkt für die Behandlung dieser Frage bildet die Überlegung, daß das Recht des Dritten bei entsprechender Parteivereinbarung mit Abschluß des Vertrages entsteht. Der Begünstigte erlangt also eine Forderung gegen den Versicherer, die je nach der Sachlage betagt oder bedingt sein kann. Im letztgenannten Falle ist es allerdings ungenau, von einer bestehenden Forderung zu reden, da diese erst mit Eintritt der Bedingung entsteht. Aber immerhin steht dem zukünftigen Berechtigten bis dahin ein Anwartschaftsrecht im Sinne der Bedingung und Befristung zu, das rechtlich etwas bedeutet und sich zum Vollrecht verdichten kann. Genau wie in dem Falle, daß der Dritte eine rechtlich nichts bedeutende Anwartschaft hat, können die Parteien den Ausschluß des Widerrufsrechts vereinbaren. Dies ergibt sich aus § 328 Abs. 2 BGB. Der Ausschluß hat keinen Einfluß auf die Verfügungsfähigkeit der Vertragsparteien bezüglich des Vertrages zu Gunsten Dritter. Hierin würde kein Hindernis für eine spätere Abänderung des Vertrages liegen. Nun kommt aber ein anderer Gesichtspunkt hinzu, der bei der Beurtei-

[72]) Ebenso Kühlmorgen S. 61 — a. M. Bürkner in LZ 1910 Sp. 841.

[73]) Planck § 331 Anm. 1; Hellwig S. 316/317; Ehrenzweig S. 32; Lederle S. 103; Fuld S. 461; Gößmann S. 364 ff.

[74]) Zeigner S. 672 Anm. 3; Bürkner LZ 1910 Sp. 841 ff.

lung der Frage, ob die Parteien trotz Ausschlusses widerrufen können, eine Rolle spielt. Steht nämlich dem Dritten ein betagtes Recht oder eine Anwartschaft im Sinne der Bedingung zu, so ist zwischen ihm und dem Versprechenden ein Schuldverhältnis entstanden. Daher sind an der Aufrechterhaltung des Vertrages nicht nur die Vertragschließenden, sondern auch der Begünstigte rechtlich interessiert. Will man also alle durch den Vertrag zu Gunsten Dritter entstandenen Schuldverhältnisse (siehe Erörterung am Anfang) wieder aufheben, so müssen grundsätzlich alle Beteiligten zustimmen. Man kann hier nicht einwenden, daß das Recht ohne Zutun des Dritten entstanden sei, und daß man es daher ohne seine Mitwirkung wieder aufheben könne. Die Rechtsordnung hat wohl als Ausnahmefall gestattet, daß der Dritte aus einem Vertrage, an dem er nicht beteiligt ist, ein Recht erwirbt, nicht aber, daß es ohne sein Zutun wieder zum Erlöschen gebracht werden kann. Dies geht aus dem Sinn der §§ 328 ff. BGB nicht hervor. Grundsätzlich müßte also ein Erlaßvertrag zwischen Begünstigtem und Versprechendem vorangehen, wenn der Vertrag zu Gunsten Dritter aufgehoben werden soll.[75]) Dies muß man unter der in § 328 Abs. 2 BGB geforderten Zustimmung des Dritten verstehen. Nun können sich aber nach derselben Bestimmung die Parteien von Anfang an die Befugnis vorbehalten, den Vertrag wieder aufzuheben. Ist denn diese Vereinbarung mit der rechtlich gesicherten Stellung des Dritten überhaupt in Einklang zu bringen? Tatsächlich hat man sich auf den Standpunkt gestellt, eine derartige Abmachung sei unwirksam. Es widerspreche dem Charakter eines Rechtes, wenn andere nach ihrem Gutdünken darüber verfügen könnten.[76]) Diese Ansicht ist jedoch verfehlt; denn wenn die Rechtsordnung es ausnahmsweise zuläßt, daß ein Dritter infolge des gemeinsamen Willens zweier Parteien ein Recht erlangt, so darf dies nicht soweit gehen, daß der Dritte die nur denkbar günstigste Rechtsstellung erwirbt, trotzdem der Wille der Vertragschließenden garnicht soweit ging. Vielmehr erwirbt der Begünstigte das Recht nur so, wie es die Parteien vereinbart haben. Haben sie allerdings den Widerruf ausgeschlossen, dann hat der Dritte auch ein unwiderrufliches Recht.[77]) Eine spätere Änderung ist dann nicht möglich. Ist aber der Widerruf vorbehalten worden, oder tritt der Vorbehalt kraft Gesetzes im Zweifelsfalle ein (166 VVG.), so hat der Dritte das Recht nur in dieser Form erworben, nämlich auflösend bedingt durch die Ausübung des Widerrufs. Man wird sich daher auch der Meinung anschließen müssen, die ein widerrufliches Bezugsrecht für zulässig erklärt.[78])

4. Wann im Einzelfalle eine Anwartschaft, ein widerrufliches oder unwiderrufliches Bezugsrecht vorliegt, hängt von der Parteivereinbarung ab. Die meisten Verträge werden wohl in der Form der Anwartschaft im Hinblick auf § 331 Abs. 1 BGB und § 166 VVG. sowie in der Form des unwiderruflichen Bezugsrechtes mit Rücksicht auf die Zugrundelegung des § 15 Abs. 4 der allgemeinen Normativbedingungen für die Todesfallversicherung geschlossen werden.[79])

[75]) Planck § 328 BGB Bem. 2.

[76]) So Berliner in LZ 1907 Sp. 200 Anm. 35; Constam S. 16; Köhn in Buschs Archiv Bd. 46 S. 194.

[77]) Ebenso Planck § 328 Bem. 2; Staudinger § 328 Bem. II. 2c; RGZ Bd. 71 S. 327.

[78]) Ebenso Bürkner in LZ 1910 Sp. 841; Lederle S. 105; Hausmann S. 291/292; Hengehold S. 48; Ehrenberg a. a. O. S. 384; Staudinger § 328 Bem. II. 2c; Zeigner S. 672; Planck § 331 Bem. 1b; Gößmann S. 155. 366; Eckstein in Gruchots Beitr. Bd. 55 S. 759.

[79]) Vergl. hierzu Anm. 45.

IV. Endlich bildet die Parteivereinbarung auch noch die Grundlage für den Inhalt des Rechts des Dritten. Soweit hier genau festgelegt ist, welche Leistung des Versicherers der Dritte erhalten soll und welche nicht, bestehen weiter keine Schwierigkeiten. Ist die Bezeichnung nur allgemein in Bezug auf die Leistung des Versicherers erfolgt, so kann es zweifelhaft sein, was hierunter zu verstehen ist. Nach herrschender Ansicht [80]) fällt hierunter jede Leistung des Versicherers, sei es die Zahlung der Versicherungssumme oder der vereinbarten Rente, oder des Betrages, der sich ergeben würde, wenn die Prämienreserve als einmalige Einzahlung angesehen würde. Nach anderer Ansicht [81]) soll unter dem Bezugsrecht des Begünstigten nur der Anspruch auf die sich auf Grund des Versicherungsfalles ergebende Leistung des Versicherers zu verstehen sein; denn es komme auf die im Vertrage bedungene Leistung an. Dies sei aber nur die Versicherungssumme oder die Rente. Die Auszahlung des Rückkaufswertes falle nicht hierunter, sondern sei eine Art von ungerechtfertigter Bereicherung. Entscheidend für die Stellungnahme zu dieser Frage ist, ob es sich um eine Leistung handelt, die von dem Versicherer in seiner Eigenschaft als solchem gemacht ist, nicht ob die Leistung ausdrücklich im Vertrage bedungen ist. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut der in Betracht kommenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Versicherungsvertragsgesetzes. Außerdem wird vielfach die Zahlung des Rückkaufswertes zur vertraglichen Leistung erhoben. [82]) Endlich entspricht es nach § 328 Abs. 2 BGB dem Zwecke der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter als Fürsorge für den Begünstigten, daß dieser einen Anspruch auf jede Leistung des Versicherers hat. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der Dritte beim Rückkauf der Versicherung oft nichts erhält. Denn dann liegt in der Ausübung des Rückkaufsrechtes ein stillschweigender Widerruf der Begünstigung.

Dies sind die einzigen Rechte aus dem Versicherungsvertrage, die dem Begünstigten zustehen. Die übrigen verbleiben dem Versicherungsnehmer. [83]) Dies ergibt sich aus dem Zweck der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter. Zwar will der Versicherungsnehmer den Hauptwert der Lebensversicherung einem anderen zuwenden; die übrigen aus dem Vertrag entspringenden Rechte will er sich aber selbst bewahren. [84]) Dies gilt auch für den Fall des unwiderruflichen Bezugsrechtes; sonst würde der Versicherungsnehmer praktisch vollkommen aus seiner Stellung als Vertragspartei, die er trotz der Begünstigung des Dritten hat, herausgedrängt.

§ 5

Abgeleiteter oder ursprünglicher Erwerb des Bezugsrechts.

Im Rahmen der allgemeinen Erörterungen über die Stellung des Dritten gegenüber dem Versicherer ist jetzt noch zu untersuchen, ob sich das Bezugsrecht des Dritten als abgeleitet oder ursprünglich darstellt.

---

[80]) Z. B. Bürkner in LZ 1910 Sp. 842; Berliner in LZ 1907 Sp. 204 und 263; Brecher S. 305; Lederle S. 104; Schwarz S. 13; Zeigner S. 683; Constam S. 15 und andere.

[81]) A. Stahl S. 24, 33; Hengehold S. 56.

[82]) Ebenso Kühlmorgen S. 70.

[83]) Ebenso Zeigner S. 685; Gerhard-Hagen § 166 VVG Anm. 7; Berliner in LZ 1909 Sp. 263 — a. M. Lederle S. 164; Kirchmann in Z 1913 S. 457.

[84]) A. M. Schwarz a. a. O., der in derartigen Fällen dem Versicherungsnehmer überhaupt kein Recht zubilligen will.

In Betracht hierfür kommen die Fälle, in denen Vertragsabschluß und Rechtserwerb des Dritten nicht zusammenfallen. Einmal kann die Lebensversicherung zunächst zu eigenen Gunsten genommen sein; erst später ist eine Begünstigung des Dritten erfolgt, der sein Recht je nach den Umständen mit oder erst nach der Bezeichnung erworben hat. Der Vertrag kann jedoch auch sofort zu Gunsten eines Dritten geschlossen sein, der Rechtserwerb gemäß § 331 Abs. 1 BGB erst später eintreten.

In all diesen Fällen hatte der Versicherungsnehmer bis zum Rechtserwerb des Dritten das Recht auf Leistung des Versicherers an sich selbst. Es ist dies eines der aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte des Versicherungsnehmers. Mit der Bezeichnung oder dem Eintritt des Versicherungsfalles steht aber das Recht auf Leistung des Versicherers dem Begünstigten zu. Es ist nun sehr naheliegend, darin eine Rechtsnachfolge des Dritten gegenüber dem Versicherungsnehmer bezüglich des besagten Rechtes zu erblicken. Dieser Standpunkt wird in Schrifttum [85]) und Rechtsprechung [86]) auch verschiedentlich vertreten, während eine andere Ansicht [87]) in der Person des Dritten ein vollkommen neues Recht entstehen lassen will.

I. Zunächst sei die erstgenannte Meinung erörtert. Ihre Vertreter gehen von praktischen Gesichtspunkten aus; sie ziehen vor allem die allgemein anerkannte Tatsache heran, daß bei Verpfändung des Rechts auf Leistung des Versicherers bei einer Lebensversicherung zu eigenen Gunsten der Dritte bei nachträglicher Bezeichnung sein Bezugsrecht ebenfalls belastet erwirbt. Hieraus schließt man auf einen abgeleiteten Rechtserwerb des Dritten. Man sagt, daß bei ursprünglichem Rechtserwerb eine vorherige Belastung des Bezugsrechts nicht möglich sei, da dem Begünstigten das Recht von Anfang an zustehe. Der Versicherungsnehmer habe nicht die Möglichkeit, ein fremdes Recht zu belasten, denn man könne nur über seine eigenen Rechte verfügen. Die nachträgliche Bezeichnung eines Dritten könne also nur die Wirkung haben, daß dadurch das Recht auf Leistung des Versicherers von dem Versicherungsnehmer auf den Dritten übergehe.

Diese Konstruktion erscheint zunächst einleuchtend. Jedoch stehen ihr Bedenken gegenüber. So wird zum Teil geltend gemacht, der in § 330 BGB gebrauchte Wortlaut des Gesetzes „unmittelbar" lasse nur auf ursprünglichen Rechtserwerb schließen. Dieser Beweis ist aber unsicher; denn aus der fraglichen Bestimmung kann man nur entnehmen, daß der Dritte sein Recht lediglich auf Grund des Vertrages zu Gunsten Dritter erwirbt. Es bedarf hierzu keines anderen Rechtsgeschäftes. [88]) § 330 BGB hat vor allem die Bedeutung, daß das Bezugsrecht nicht aus dem Nachlaß des Versicherungsnehmers stammt. Der Begünstigte erwirbt den Anspruch lediglich aus der Person des Versprechensempfängers. [89])

Ferner könnte man einwenden, daß ein Rechtsübergang sich nur unter Mitwirkung des Übernehmers vollziehen könne. Dies ist aber nicht richtig; denn eine Rechtsnachfolge liegt auch vor, wenn ein Recht kraft

---

[85]) So Brecher S. 355, 363; Schwarz S. 23/24; Termeer S. 60; Ramin S. 62; Geister S. 45; Constam S. 40/42; Draeger S. 22/37.

[86]) OLG Dresden in Seuff. Arch. Bd. 65 Nr. 165.

[87]) Staudinger § 334 BGB Bem. I und III; Ehrenberg a. a. O. S. 361, 381; Lederle S. 96; Hagen a. a. O. S. 426/427.

[88]) Ebenso Brecher S. 355; Bartetzko S. 15; Schwarz S. 23.

[89]) Ebenso die herrschende Meinung z. B. RGZ Bd. 51 S. 403, Bd. 62 S. 259; OLG Jena in Rspr. d. OLG. Bd. 12 S. 40; Hellwig S. 358.

Gesetzes übergeht, oder wenn der Richter es überträgt. Trotzdem liegt hier keine Mitwirkung des Übernehmers vor.

Weiterhin ist gegen den abgeleiteten Rechtserwerb geltend gemacht worden, daß bei einer nachträglichen Bezeichnung das Recht auf Leistung des Versicherers nicht vollkommen aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers verschwinde, sondern sich in das Recht auf Leistung an den Dritten verwandele.[90]) Dieser Gegenbeweis ist aber ebenfalls nicht stichhaltig. Einmal ist nicht immer ein Recht auf Leistung an den Dritten vorhanden. Ferner kann ein Recht auf Leistung an den Dritten bestehen, ohne daß der Versicherungsnehmer je Leistung an sich verlangen konnte.

Von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachtet steht aber die Tatsache, daß der Versicherungsnehmer bei nachträglicher Bezeichnung Leistung an den Dritten verlangen kann, der Annahme eines abgeleiteten Rechtserwerbs entgegen. Beide Rechte haben in diesem Fall das gleiche Ziel, aber verschiedenen Inhalt.[91]) Ein Recht des Versicherungsnehmers neben dem des Dritten ist aber nur möglich, wenn der Begünstigte ein anderes Bezugsrecht als das frühere Recht auf Leistung des Versicherungsnehmers hat; denn trotz der Bezeichnung des Dritten bliebe das Bezugsrecht bei abgeleitetem Rechtserwerb immer nur ein Recht aus einem Versicherungsvertrage zu eigenen Gunsten. Die Natur des Rechtserwerbs aber danach zu beurteilen, ob der Versicherungsnehmer Leistung an den Dritten verlangen kann oder nicht, ist nicht angängig.

Ebenso spricht gegen den abgeleiteten Rechtserwerb die Tatsache, daß bei Bezeichnung des Dritten bei Vertragsabschluß der Begünstigte sofort ein Recht auf die Leistung haben kann. Da dem Versicherungsnehmer das Bezugsrecht dann nie zugestanden hat, kann nur ein ursprünglicher Rechtserwerb des Dritten vorliegen. Auch hier müßte man die Frage, ob abgeleiteter oder ursprünglicher Rechtserwerb des Dritten vorliegt, danach beantworten, ob eine sofortige oder nachträgliche Bezeichnung des Dritten erfolgt ist. Nach einer derart äußerlichen Unterscheidung kann aber diese Frage nicht gelöst werden.

Weiterhin wäre § 168 VVG bei abgeleitetem Rechtserwerb des Dritten nicht zu verstehen. Diese Bestimmung gilt sowohl für die sofortige wie auch für die nachträgliche Bezeichnung eines Dritten. Würde im letztgenannten Falle der Dritte das Recht nicht erwerben, so bliebe bei Annahme eines abgeleiteten Rechtserwerbes das Recht auf Leistung des Versicherers eben bei dem Versicherungsnehmer. § 168 VVG wäre dann überflüssig.

II. Trotzdem bieten alle diese Gründe gegen den abgeleiteten Rechtserwerb noch keine befriedigende Erklärung für die Annahme eines ursprünglichen Rechtserwerbs. Zu dessen Begründung muß man vielmehr auf die rechtlichen Vorgänge eingehen, die sich bei der nachträglichen Bezeichnung eines Dritten abspielen. Tritt dieser Fall ein, so ändern die Parteien gemäß §§ 305, 328 BGB in Verbindung mit § 166 VVG den Versicherungsvertrag in der Weise ab, daß die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung an den Versicherungsnehmer wegfällt, und dafür der Versicherer an den Dritten zahlen muß. Unter Umständen kann der Versicherungsnehmer gemäß § 335 BGB noch Leistung an den Dritten verlangen. Da das Recht des Versicherungsnehmers aufgehoben worden ist, er-

[90]) So Kühlmorgen S. 81.
[91]) Vergl. hierüber O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 3 S. 401.

wirbt der Begünstigte sein Bezugsrecht ursprünglich. Trotzdem hat es aber seinen Ursprung in dem ehemaligen Versicherungsvertrage zu eigenen Gunsten. Die Grundlage des Bezugsrechts des Dritten liegt in der gesamten Berechtigung des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage.[92]) Bei der Bezeichnung des Dritten wird das Recht des Versicherungsnehmers auf Leistung des Versicherers dazu verwandt, das Bezugsrecht des Dritten und unter Umständen das Recht des Versicherungsnehmers auf Leistung an den Dritten zu bilden. Wird das Bezugsrecht von dem Dritten nicht erworben, so fällt es nicht, wie § 168 VVG sagt, dem Versicherungsnehmer zu. Vielmehr muß man diese Bestimmung so lesen, daß dann der Versicherungsvertrag wieder die Wirkungen eines Vertrages zu eigenen Gunsten hat.[93]) Es entsteht dann ein Recht des Versicherungsnehmers auf Leistung des Versicherers. Dieses Recht deckt sich aber mit dem nicht erworbenen Bezugsrecht des Dritten nicht, sondern es hat ebenfalls mit ihm nur die Grundlage gemeinsam. Erwirbt der Dritte das Bezugsrecht nicht, so entsteht eben daraus ein Recht auf Leistung des Versicherers in der Person des Versicherungsnehmers.

Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die nachträgliche Bezeichnung eines Dritten, wenn das Recht des Versicherungsnehmers mit einem Pfandrecht belastet war, so findet die Tatsache, daß der Dritte sein Bezugsrecht ebenfalls mit demselben Pfandrecht belastet erwirbt, ihre einfache Erklärung. Die Verpfändung des ehemaligen Anspruchs des Versicherungsnehmers auf Leistung erstreckte sich nicht nur auf dieses Recht, sondern auf die gesamte Berechtigung aus dem Versicherungsvertrag.[94]) Da aber einmal das Bezugsrecht des Dritten aus dem ehemaligen Recht des Versicherungsnehmers gebildet ist, und es andererseits seinen Ursprung aus der gesamten Berechtigung des Versicherungsnehmers nimmt, kann es nur mit einem Pfandrecht belastet entstehen. Trotzdem ist bei der Bezeichnung des Dritten gemäß § 1276 BGB die Zustimmung des Pfandgläubigers nötig; denn das Recht des Versicherungsnehmers auf Leistung wird tatsächlich aufgehoben, obwohl der Pfandgläubiger praktisch nicht schlechter gestellt wird.

Obwohl der Begünstigte nicht Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers ist, wirkt die Rechtskraft eines gegen diesen ergangenen Urteils gemäß §§ 325, 727 ZPO auch gegen den Dritten.[95]) Dies erfordert einmal schon die Billigkeit, da sonst § 325 ZPO durch einen Vertrag zu Gunsten Dritter bequem umgangen werden könnte. Andererseits kann man die Rechtshängigkeit bezüglich des Anspruchs auf Leistung des Versicherers sinngemäß mit der Verpfändung dieses Rechts gleichsetzen.

§ 6

Die verschiedenen Arten der Stellung des Begünstigten gegenüber dem Versicherer.

I. Zunächst sei die Rechtslage des Dritten bei der sogenannten Anwartschaft behandelt. Wie bereits dargestellt, bedeutet die Anwartschaft rechtlich nichts. Eine Ansicht[96]) allerdings sieht darin ein Recht, das den

---

[92]) Vergl. dazu Hagen a. a. O. S. 427.
[93]) So richtig Hagen a. a. O.
[94]) Vergl. dazu die Stellung des Dritten bei Abtretung der Rechte des Versicherungsnehmers.
[95]) Ebenso Sydow-Busch § 325 ZPO Anm. 3.
[96]) So Zeigner S. 660/661 insbes. Anm. 10.

späteren Anfall des Bezugsrechtes rechtfertigt. Diese Annahme ist jedoch verfehlt; es ist gerade die Besonderheit des Vertrages zu Gunsten Dritter, daß der Begünstigte sein Recht unmittelbar ohne jede Zwischenstufe erlangt. Da die Anwartschaft ein rechtliches Nichts ist, kann sie weder übertragen noch vererbt werden.[97]) Soweit die Erben des Begünstigten als Ersatzbegünstigte bezeichnet sind, erwerben sie die Anwartschaft nicht als Erben, sondern als Dritte. Das Reichsgericht[98]) hat zwar die Anwartschaft für vererblich erklärt, wenn ein dahingehender Wille des Versprechensempfängers vorliege. Diese Ansicht ist aber nicht richtig; vielmehr muß die scheinbare Vererbung als der Erwerb des Bezugsrechts durch einen Ersatzbegünstigten aufgefaßt werden. Sind keine Anhaltspunkte für die Annahme einer Ersatzbegünstigung vorhanden, dann gilt bei Wegfall des Begünstigten § 168 VVG. Es ist verfehlt, im Zweifel eine Ersatzbegünstigung der Erben anzunehmen.[99])

Gegenüber dem Versicherer kann der Dritte nichts unternehmen; er kann weder einen Arrest noch eine einstweilige Verfügung, noch Sicherung im Konkurs erwirken. Ebenso kann er keine Feststellungsklage erheben; denn zwischen ihm und dem Versicherer besteht noch kein Rechtsverhältnis. Daß zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer der Versicherungsvertrag geschlossen ist, genügt für die Anwendung des § 256 ZPO nicht, da es sich dem Sinne dieser Bestimmung nach um ein Rechtsverhältnis zwischen Kläger und Beklagtem handeln muß.[100]) Auch eine Klage auf zukünftige Leistung nach §§ 257, 259 ZPO ist nicht möglich; der Begünstigte ist noch nicht Gläubiger. Der Dritte kann ferner das Zurückweisungsrecht nicht ausüben; denn nach § 333 BGB ist hierfür der Rechtserwerb des Begünstigten Voraussetzung.[101]). Daher hat eine Zurückweisung zu der Zeit, als der Begünstigte nur eine Anwartschaft besaß, keinen Einfluß auf den späteren Erwerb des Rechts.

Der Dritte kann nach § 267 Abs. 1 BGB für den Versicherungsnehmer die Prämien zahlen. Dies ist das einzige Recht des Begünstigten. Es entspringt aber nicht aus dem Vertrage zu Gunsten Dritter, sondern jeder kann die Leistung bewirken. § 267 Abs. 1 BGB findet Anwendung, weil die Prämienzahlung keine höchstpersönliche Leistung ist. Es bedarf hierzu keiner besonderen Einwilligung des Versicherungsnehmers. Widerspricht dieser, so kann der Versicherer Zahlung durch den Dritten ablehnen; er muß es aber nicht. Nimmt er sie an, so erlischt seine Forderung gegen den Versicherungsnehmer. Sonstige Rechte hat der Dritte im Falle der Anwartschaft nicht, aber andererseits auch keine Pflichten.

Bei Anwartschaft des Dritten ist die Begünstigung stets widerruflich. Der Versicherungsnehmer kann daher diese widerrufen, sei es einseitig, sei es vertraglich. Der Dritte kann gegen diese Vereitelung seines Rechtserwerbes nichts unternehmen.

Der Dritte ist aber abgesehen von der Widerrufsbefugnis des Versicherungsnehmers auch sonst noch unsicher gestellt. So kann der Versicherungsnehmer nach Schluß der Versicherungsperiode kündigen. Der Versicherer wird dann entweder von der Leistung frei, oder er braucht nur die Prämienreserve auszuzahlen. Auch wenn der Versicherungs-

---

[97]) Ebenso die H. M. z. B. Staudinger § 331 BGB Anm. 1; RGRK § 331 BGB Anm. 3.

[98]) In Seuff. Arch. Bd. 48 Nr. 128.

[99]) So aber Hülße S. 461.

[100]) A. M. Josef in Gruchots Beitr. Bd. 57 S. 569.

[101]) Ebenso Planck § 333 BGB Anm. 2; Staudinger § 333 BGB Anm. 3.

nehmer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung verlangt, vermindert sich die Leistung des Versicherers an den Dritten. In dem Rückkauf der Versicherung kann zugleich eine Ausübung des Widerrufs der Begünstigung liegen; allerdings muß ein dahingehender Wille des Versicherungsnehmers erkennbar sein.

Die genannten Befugnisse des Versicherungsnehmers ergeben sich daraus, daß der Begünstigte aus dem Vertrage zu Gunsten Dritter höchstens das Recht auf Leistung des Versicherers hat. Eine zwischen dem Dritten und dem Versicherungsnehmer bestehende Abmachung, die oben erwähnten Gestaltungsrechte nicht auszuüben, bindet diesen gegenüber dem Versicherer nicht, sondern macht ihn nur gegenüber dem Begünstigten unter Umständen schadensersatzpflichtig.[102]) Daher hat bei der Anwartschaft der Versicherungsnehmer praktisch die Stellung, als ob garkein Begünstigter vorhanden wäre.

Endlich kann das später entstehende Recht des Dritten dadurch vermindert oder aufgehoben werden, daß der Versicherer beim Vorliegen der betreffenden Voraussetzungen entweder kündigt oder vom Vertrage zurücktritt.

II. 1. In vielen Fällen hat der Begünstigte schon vor Eintritt des Versicherungsfalles ein unwiderrufliches Bezugsrecht. Trotzdem ist seine Stellung gegenüber dem Versicherer nicht einheitlich.

Handelt es sich um eine Versicherung mit unbedingter Leistungspflicht, und ist keine aufschiebende Bedingung für den Rechtserwerb des Dritten vorhanden, so hat dieser ein betagtes Recht. Über dieses Recht kann der Begünstigte zu jeder Zeit und in jeder Weise verfügen. Grundsätzlich ist es auch vererblich.

Bei allen anderen Versicherungsarten ist die Entstehung des Rechts des Dritten trotz der sofortigen Zuwendung immer durch den Eintritt des Versicherungsfalles bedingt. Bis dahin hat der Begünstigte nur ein Anwartschaftsrecht.[103]) Er kann aber darüber frei verfügen; ebenso ist es vererblich.

Endlich kann das Bezugsrecht des Dritten auch auflösend bedingt sein. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn in den Vertrag die sogenannte Überlebensklausel aufgenommen ist. Dann kann der Begünstigte die Leistung des Versicherers nur beanspruchen, wenn der Versicherungsnehmer vor dem Begünstigten stirbt. Trotzdem handelt es sich hier um ein betagtes Recht; denn die auflösende Bedingung steht dem Begriff des Rechts nicht entgegen. Auch hier kann der Dritte über das Bezugsrecht beliebig verfügen; eine Vererbung vor dem Tode des Versicherungsnehmers ist aber begrifflich ausgeschlossen.

2. Trotz unwiderruflichen Bezugsrechtes kann der Anspruch des Dritten dadurch vermindert werden, daß der Versicherungsvertrag gekündigt oder in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt wird, oder der Versicherungsnehmer den Rückkauf ausübt. In der Tatsache, daß dem Dritten ein unwiderrufliches Recht zusteht, liegt kein Ausschluß dieser Befugnisse. Das Recht des Begünstigten begründet für den Versicherungsnehmer keine Verpflichtung, auch seinerseits den Vertrag zu erfüllen. Über eine Vereinbarung des Ausschlusses der in Betracht kommenden Gestaltungsrechte gilt das Gleiche wie bei der Anwartschaft. Beleiht der Versicherer vertragsmäßig die Police, so wird der Dritte dadurch nicht

[102]) Ebenso Gerhard-Hagen § 166 VVG Anm. 4; Hagen a. a. O. S. 435.
[103]) Ebenso Oertmann R. d. Sch. S. 575.

schlechter gestellt. Das Darlehen gebührt als vertragsmäßige Leistung des Versicherers dem Begünstigten.[104])

Anders ist freilich die Rechtslage, wenn der Versicherungsnehmer alle Rechte an den Dritten abgetreten hat. Dann hat dieser die gesamte Berechtigung aus dem Versicherungsvertrage als Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers. Sonst hat der Begünstigte nur das Recht auf Leistung und zwar in vollem Umfange. Er kann dem Versicherer die Leistung erlassen. Damit ist die gleiche Rechtslage gegeben, wie wenn der Versicherer gezahlt hätte. Hierin liegt kein Erlöschen der Berechtigung des Dritten, sondern umgekehrt ist das Vorhandensein der Berechtigung erst Voraussetzung dafür. § 168 VVG ist daher nicht anwendbar.[105]) Ferner kann der Begünstigte nach § 333 BGB das Bezugsrecht solange zurückweisen, als er nicht ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen gezeigt hat, daß er das Recht annehmen will. Die Annahme ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem Versprechenden gegenüber abzugeben ist. Sie gehört ferner nicht zu den bedingungsfeindlichen Rechtsgeschäften,[106]) ebenso wie die Zurückweisung des Bezugsrechts, für die keine Frist besteht. Die Zurückweisung hat gegenüber dem Versicherer zu erfolgen und hat rückwirkende Kraft. Dann erwirbt nach § 168 VVG der Versicherungsnehmer das Recht auf Leistung des Versicherers. Zweifelhaft sind die Fälle, in denen mehrere Begünstigte vorhanden sind, und einer von ihnen wegfällt. Hier ist der Parteiwille maßgebend, ob dann insoweit eine Versicherung zu eigenen Gunsten entstehen soll, oder ob das zurückgewiesene Recht den anderen Begünstigten anwächst. Eine allgemeine Regel läßt sich hierüber nicht aufstellen.

Weiterhin kann der Dritte für den Versicherungsnehmer die Prämien zahlen. Zu beachten ist, daß der Versicherungsnehmer der Zahlung der Prämien durch den Begünstigten nicht widersprechen kann; denn durch den Ausschluß des Widerrufsrechtes begibt sich der Versicherungsnehmer derart seiner Verfügungsgewalt über das Bezugsrecht, daß hierin auch ein Verzicht auf das Widerspruchsrecht gegen Zahlung durch den Dritten liegt.[107])

Ferner ist gegenüber dem Versicherer eine Klage auf Feststellung oder künftige Leistung möglich.

Es fragt sich, ob der Begünstigte, falls ein Versicherungsschein ausgestellt ist, im Rahmen seines Bezugsrechts als Gläubiger nach § 952 BGB Eigentum an dem Schein hat. Nach § 4 Abs. 1 VVG finden auf Versicherungsscheine, die auf den Inhaber ausgestellt sind, die Vorschriften der §§ 808 BGB Anwendung. Trotzdem sind diese Urkunden keine Inhaberpapiere, sondern sie sind als Schuldscheine aufzufassen, die der Versicherer für seine Verbindlichkeit ausstellt. Gläubiger aus dem Versicherungsvertrag ist sowohl der Versicherungsnehmer wie auch der Dritte; denn beide können Leistung verlangen. Man hat das Eigentum dem Begünstigten zugesprochen, mit der Begründung, daß das Recht, Leistung an sich selbst zu verlangen, stärker sei als das des Versicherungsnehmers.[108]) Dieser Grund trifft aber nur bei einem unwiderruflichen Bezugsrecht des

---

[104]) Ebenso Bürkner LZ 1910 Sp. 843 — a. M. Berliner in LZ 1909 Sp. 204, der dem Dritten das Recht gibt, Beleihung zu verlangen, und Zeigner S. 681, nach dem beide dieses Recht haben.

[105]) Ebenso Planck § 328 BGB Bem. 2.

[106]) Ebenso Staudinger § 333 BGB Bem. 4 — a. M. Hellwig S. 263.

[107]) Ebenso Planck § 331 BGB Bem. 1b.

[108]) Ebenso Kisch S. 7; Hagen a. a. O. S. 377.

Begünstigten zu, denn soweit der Versicherungsnehmer das Recht des Dritten durch Widerruf zum Erlöschen bringen kann, sind doch wohl seine Rechte stärker. Mit dieser Abwägung der beiden Rechte gegeneinander kommt man also nicht zum Ziel. Man muß vielmehr die Frage nach praktischen Gesichtspunkten lösen. Will der Dritte sein Recht vorher ausnutzen, so hat er ein Interesse daran, seine Berechtigung nachweisen zu können. Dazu dient ihm am besten der Versicherungsschein. Andererseits hat der Versicherungsnehmer keinen Nachteil davon, daß sich der Schein in den Händen des Dritten befindet. Wird die Begünstigung widerrufen, so kann der Dritte mit dem Schein keinen Mißbrauch treiben, da der Versicherungsfall zu der Zeit des Widerrufs noch nicht eingetreten sein kann. Hätte dagegen der Versicherungsnehmer den Schein in Besitz, so könnten dessen Erben, die an der Begünstigung des Dritten kein Interesse haben, sich auf Grund der Inhaberklausel [109]) die Summe auszahlen lassen. Der Dritte wäre dann auf zweifelhafte Ansprüche gegen die Erben angewiesen. Daher wird man dem Begünstigten das Eigentum an dem Versicherungsschein zuerkennen. [110])

In der Regel hat der Dritte kein Recht auf die etwa den Versicherungsnehmern gewährten Gewinnanteile. Zwar handelt es sich auch um eine Leistung des Versicherers; doch beruht sie meist auf besonderen Abmachungen innerhalb des Versicherungsvertrages. Nur dann muß man billigerweise dem Begünstigten ein Recht auf die Gewinnanteile zusprechen, wenn Verluste des Versicherers nicht durch Nachschüsse, sondern durch entsprechende Kürzung der Summen oder Renten gedeckt werden. [111])

3. Verpflichtungen hat der Dritte gegenüber dem Versicherer nicht. Wohl fallen ihm aber unter Umständen Obliegenheiten [112]) zu, deren Anzahl allerdings gering ist: Nach § 171 Abs. 2 VVG hat er dem Versicherer den Versicherungsfall binnen drei Tagen anzuzeigen. Nötigenfalls muß der Begünstigte nach § 34 VVG nähere Angaben beibringen. Dies alles gilt aber nur bei Todesfallversicherungen. Bei Erlebensfallversicherungen hat weder der Dritte noch der Versicherungsnehmer Obliegenheiten. Ebenso besteht bei der Termfixversicherung für den Begünstigten keine Obliegenheit; denn die Leistung des Versicherers ist nur von der Zeit und sonst von keinerlei Umständen abhängig.

III. Schließlich kann der Dritte ein widerrufliches Bezugsrecht haben. Die Möglichkeit des Widerrufs macht das Recht auflösend bedingt. [113]) Hierzu kann noch die Überlebensklausel oder eine aufschiebende Bedingung treten, sodaß der Begünstigte unter Umständen nur ein Anwartschaftsrecht hat.

Über das widerrufliche Recht kann der Dritte frei verfügen. Ebenso steht der Vererbung nichts im Wege, es sei denn, daß die Überlebensklausel im Vertrage enthalten ist. Mit Eintritt des Versicherungsfalles wird das Bezugsrecht unwiderruflich. Wird vorher der Widerruf ausgeübt, so erlischt es.

Für die sonstigen Rechte des Versicherungsnehmers und des Versi-

---

[109]) Das ist ein Vermerk, daß der Versicherer durch Leistung an den Inhaber des Scheines frei wird.
[110]) A. M. Staudinger § 335 BGB Anm. I, 1.
[111]) Ebenso Zeigner S. 681; Berliner a. a. O. Sp. 207.
[112]) Zum Begriff der Obliegenheit vergl. Hager-Bruck § 6 VVG Anm. 4.
[113]) Ebenso Zeigner S. 675; Berliner in LZ 1909 Sp. 368.

cherers, die eine Aufhebung oder Minderung des Anspruchs des Dritten zur Folge haben könnten, gilt das Gleiche wie beim unwiderruflichen Bezugsrecht.

§ 7

Einwendungen des Versicherers gegen den Begünstigten.

Nach § 334 BGB stehen dem Versprechenden Einwendungen aus dem Vertrag auch gegen den Begünstigten zu. Dies ist eine selbstverständliche Folgeerscheinung des Umstandes, daß das Recht des Begünstigten aus dem Vertrage zu Gunsten Dritter stammt.

Nach der in § 334 BGB gebrauchten Ausdrucksweise „Einwendungen" fallen grundsätzlich alle Einwendungen des materiellen Rechts unter diese Bestimmung. Das bedeutet, alle sich aus dem Vertrage ergebenden Tatsachen, die das Entstehen oder Fortbestehen des Anspruchs des Dritten ausschließen, können diesem vom Versicherer entgegengehalten werden. Beispielsweise sind hierunter zu nennen Geschäftsunfähigkeit einer Vertragspartei, wirksam erfolgte Anfechtung usw.

Man darf aber bei der Anwendung des § 334 BGB nur auf Einwendungen nicht stehen bleiben, sondern muß diese Vorschrift auch auf die sogenannten Einreden ausdehnen,[114]) die ein Leistungsverweigerungsrecht des Verpflichteten begründen. So kann beispielsweise der Versicherer gegenüber dem Dritten geltend machen, der Versicherungsnehmer habe ihm die Leistung gestundet, oder der Anspruch sei verjährt usw.

Dem Begünstigten können diese Einwendungen entgegengehalten werden, gleichviel ob sie vor oder nach Erwerb des Bezugsrechts entstanden sind.[115]) Gewiß ist es richtig, daß der Begünstigte sein Recht so erwirbt, wie es zur Zeit der Erlangung auf Grund der Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer besteht. Dies schließt aber nicht aus, daß zur Zeit des Erwerbes noch nicht bestehende Einwendungen vom Versicherer auch geltend gemacht werden können. Sonst käme man zu dem praktisch unhaltbaren Ergebnis, daß falls der Versicherungsnehmer sich nach Rechtserwerb des Dritten in keiner Weise mehr um seine Vertragspflichten kümmerte, der Versicherer gleichwohl den vereinbarten Betrag an den Begünstigten leisten müßte.

III. Die Stellung des Dritten gegenüber dem Versicherungsnehmer.

§ 8

Die Notwendigkeit einer causa für die Zuwendung des Bezugsrechts an den Dritten.

I. Bei der Erörterung der Stellung des Begünstigten gegenüber dem Versicherungsnehmer handelt es sich um das Zuwendungsverhältnis beim Vertrage zu Gunsten Dritter. Es fragt sich, ob der Erwerb des Bezugsrechts als Zuwendung seitens des Versicherungsnehmers anzusehen ist. Unter einer Zuwendung versteht man eine Willenserklärung, durch die

---

[114]) Ebenso Staudinger § 334 BGB Bem. II, 1.

[115]) Ebenso Kühlmorgen ohne nähere Begründung S. 86 — a. M. Staudinger § 334 BGB Bem. II, 3 a. Anfang; H. Stahl S. 46.

man das Vermögen eines anderen bereichert.[116]) Von einer Bereicherung spricht man, wenn jemand einen Vermögenszuwachs erhalten hat, oder ihm eine notwendige Ausgabe oder ein drohender Verlust erspart worden ist.[117]) Diese Voraussetzungen sind beim Erwerb des Bezugsrechts durch den Dritten vorhanden. Durch die dem Versicherer gegenüber erklärte Bezeichnung wird das Vermögen des Begünstigten um das Bezugsrecht gemehrt.[118]) Hat der Begünstigte das Bezugsrecht ausgeübt, so bildet die empfangene Versicherungssumme den Gegenstand der Bereicherung.

Weiter ist zu untersuchen, auf wessen Kosten die Bereicherung erfolgt ist. Wie bereits ausgeführt, ist das Bezugsrecht ein vollkommen neues Recht, das in der Person des Begünstigten zum ersten Mal entsteht. In dieser Beziehung wird daher das Vermögen des Versicherungsnehmers nicht gemindert; denn dieses Bezugsrecht stand ihm niemals zu. Trotzdem erfolgt die Bereicherung auf Kosten des Versicherungsnehmers, da dieser ohne die Bezeichnung des Dritten an sich selbst hätte Leistung verlangen können. Es ist für den Begriff der Zuwendung auch garnicht nötig, daß der Gegenstand der Bereicherung sich früher im Vermögen des Bereichernden befand. Außerdem besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Bezugsrecht des Dritten und den Prämienzahlungen, um die sich das Vermögen des Versicherungsnehmers mindert. Diese Zahlungen stellen zwar nicht den Gegenstand der Bereicherung dar. Sie sind aber insofern Zuwendungen, als durch sie der Wert des Bezugsrechtes erhalten wird.[119])

Endlich bedarf der Prüfung, ob der Begünstigte mittelbar oder unmittelbar bereichert ist. Eine Bereicherung ist unmittelbar, wenn gewinn- und verlustbringender Umstand eine Einheit bilden.[120]) Da durch die Bezeichnung des Dritten dieser auf der einen Seite das Bezugsrecht erwirbt, der Versicherungsnehmer auf der anderen Seite das Recht einbüßt, Leistung an sich selbst zu verlangen, ist die Bereicherung des Begünstigten unmittelbar.

Mithin stellt sich der durch den Abschluß des Vertrages zu Gunsten Dritter erfolgte Erwerb des Bezugsrechtes als Zuwendung des Versicherungsnehmers an den Begünstigten dar. Es ist hierbei gleichgültig, ob der Rechtserwerb des Begünstigten vor oder nach dem Tode des Versicherungsnehmers erfolgt; denn für den Begriff der Zuwendung kommt es lediglich auf den Vermögenszuwachs des Zuwendungsempfängers an.

II. Mit jeder Zuwendung will man einen bestimmten Rechtserfolg herbeiführen. Diese auf den mittelbaren Rechtserfolg einer Zuwendung gerichtete Absicht nennt man causa. Der beabsichtigte mittelbare Rechtserfolg tritt aber nur ein, wenn der Zweck der Zuwendung wirksam bestimmt ist. Diese Zweckbestimmung nennt man ebenfalls causa. Es ist angebracht, die Bezeichnung causa nur hierauf zu beschränken; soweit in den folgenden Ausführungen von der causa die Rede ist, ist die Zweckbestimmung der Zuwendung gemeint. Die Zweckbestimmung erfolgt grundsätzlich durch Vereinbarung zwischen Zuwendendem und Empfänger.[121]) Nur bei Zuwendungen durch einseitiges Rechtsgeschäft[122]) und

---

[116]) Enneccerus-K.-W. Allgem. Teil § 138, III.
[117]) So Siméon § 62 Bem. 1.
[118]) A. M. Emminghaus in LZ 1909 Sp. 454.
[119]) Ähnlich Hartmann-Meikel Anfechtungsges. Anm. 29; Ehrenberg a. a. O. S. 398; Jaeger § 32 KO Anm. 26 — a. M. Draeger S. 26; Schwarz S. 36/37.
[120]) Enneccerus-K.-W. R.d.Sch. § 218, III.
[121]) Enneccerus-K.-W. Allg. Teil § 139, I, 3.
[122]) Ebenso Enneccerus a. a. O.

bei solchen, die eine Schuld tilgen sollen,[123]) kann die Zweckbestimmung einseitig erfolgen. Die Möglichkeit der einseitigen Zwecksetzung bei schuldtilgenden Zuwendungen ergibt sich aus § 366 BGB; wenn der Schuldner bei mehreren Schulden einseitig bestimmen kann, auf welche Schuld seine Leistung verrechnet werden soll, so muß er erst recht einseitig bestimmen können, daß eine Leistung überhaupt eine Schuld tilgen soll.[124]) Man unterscheidet bei der Zweckbestimmung einmal die causa donandi (die Zuwendung soll eine unentgeltliche Bereicherung bewirken), ferner die causa credendi (sie soll den anderen zu einer Leistung verpflichten) und die causa solvendi (sie soll eine Schuld tilgen). Jede Zwecksetzung fällt unter eine dieser Gruppen.[125])

Die causa steht zu der Zuwendung nicht immer in demselben Verhältnis. Oft bildet die Zwecksetzung einen Teil des die Zuwendung enthaltenden Rechtsgeschäftes. Hier ist der Inhalt des Rechtsgeschäftes zugleich seine Begründung.[126]) Ist dies der Fall, so spricht man von einer kausalen Zuwendung. Fast alle Schuldverträge des Bürgerlichen Rechts sind in dieser Weise kausal. Andererseits gibt es aber auch Zuwendungen, aus deren Inhalt nicht schon ihre Begründung hervorgeht, da sie verschiedenen Zwecken dienen können. Die Zwecksetzung liegt hier außerhalb der Zuwendung. Derart farblose Zuwendungen nennt man abstrakt; sie sind von der Zwecksetzung abstrahiert. Wenn sie zu ihrer Gültigkeit auch keiner Zwecksetzung bedürfen, so sind sie nicht davon unabhängig. Ist für eine abstrakte Zuwendung eine Zwecksetzung nicht vorhanden, so kann nach § 812 BGB die Bereicherung als ungerechtfertigt zurückgefordert werden. Aus welchem Grunde eine gültige Zwecksetzung fehlen kann, mag hier dahingestellt bleiben.

Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt den Rechtserwerb des Dritten, so muß man ihn als abstrakte Zuwendung ansehen.[127]) Der Versicherungsnehmer kann mit der Zuwendung des Bezugsrechts an den Begünstigten die verschiedensten Zwecke verfolgen. Zwar ist das die Zuwendung bewirkende Rechtsgeschäft im Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer kausal. Dies schließt aber nicht aus, daß hierdurch gegenüber dem Dritten eine abstrakte Zuwendung bewirkt wird. Es sind hier eben zwei causae vorhanden; im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer liegt die causa innerhalb, im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Drittem liegt sie außerhalb der Zuwendung. In ähnlicher Weise erfüllen die Prämienzahlungen als abstrakte Zuwendungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer einen doppelten Zweck. Gegenüber dem Versicherer bewirken sie die Erfüllung des Versicherungsvertrages, gegenüber dem Dritten die Erhaltung des Werts des Bezugsrechtes.[128]).

III. Da die Zuwendung des Bezugsrechts abstrakt ist, muß dafür eine gültige Zwecksetzung bestehen. Liegt diese nicht vor, weil beispielsweise die Verbindlichkeit, die durch die Zuwendung des Bezugsrechts erfüllt werden soll, nicht besteht, so kann die durch den Erwerb des Bezugsrechts eingetretene Bereicherung nach § 812 BGB zurückgefordert werden.

---

[123]) Ebenso Leonhard Allgem. Schuldr. §§ 188, 302 — a. M. Enneccerus a. a. O. und andere.
[124]) Ebenso Leonhard a. a. O. § 302.
[125]) Ebenso Leonhard a. a. O. § 189 — a. M. Enneccerus a. a. O. und andere.
[126]) Leonhard a. a. O. § 185.
[127]) Ebenso Enneccerus R.d.Sch. § 35, IV.
[128]) A. M. Draeger S. 26; Schwarz S. 36/37.

Dies ist besonders dann wichtig, wenn das Recht des Dritten nicht oder nicht mehr durch Ausübung des Widerrufs zum Erlöschen gebracht werden kann. Die Herausgabe geschieht aber nicht durch Abtretung; denn das Bezugsrecht kann nicht in der Person des Versicherungsnehmers bestehen. Vielmehr muß der Begünstigte in diesem Falle das Recht zurückweisen, sodaß eine Versicherung zu eigenen Gunsten entsteht. Wirtschaftlich kommt dies allerdings einer Abtretung gleich. Ist die Versicherungssumme an den Begünstigten bereits ausgezahlt worden, so muß er diese nach §§ 812, 818 Abs. 1 BGB herausgeben.

§ 9

Die causa für die Zuwendung des Bezugsrechts vor dem Tode des Versicherungsnehmers.

I. Eine Zuwendung des Bezugsrechts vor dem Tode des Versicherungsnehmers ist nicht nur bei Erlebensfallversicherungen vorhanden. Vielmehr fällt hierunter auch der Erwerb des Bezugsrechts auf Grund einer Todesfallversicherung, soweit der Rechtserwerb vor dem Tode des Versicherungsnehmers eintritt. Es ist gleichgültig, ob ein derartiges Bezugsrecht betagt, bedingt oder befristet ist. Dem Dritten steht in diesen Fällen vor dem Tode des Versicherungsnehmers immer schon ein rechtliches Etwas zu; das Bestehen eines Anwartschaftsrechtes genügt zur Bereicherung des Dritten vor dem Tode des Versicherungsnehmers. Die Zuwendung ist schon vor dessen Tode vollzogen. Daher ist es nicht angängig, einen Unterschied zwischen bei Lebzeiten und beim Tode des Versicherungsnehmers fälligen Rechten zu machen.[129])

II. Die causa für die Zuwendung des Bezugsrechts kann verschiedener Art sein. Vielfach bildet die Zuwendung des Bezugsrechts die Gegenleistung aus einem Vertrage des Inhalts, daß der Begünstigte an den Versicherungsnehmer für die Bezeichnung eine bestimmte Geldsumme zahlt. Da die Zuwendung hier die Erfüllung einer Verbindlichkeit ist, genügt die einseitige Zweckbestimmung des Versicherungsnehmers als causa für den Rechtserwerb des Begünstigten.

Oft wendet der Versicherungsnehmer bei einer Rentenversicherung dem Dritten das Bezugsrecht zu, um sich von einer diesem gegenüber bestehenden Unterhaltspflicht zu befreien. Häufig schließt ein Vater eine Kapitalversicherung zu Gunsten seiner Tochter ab, wobei der auszuzahlende Betrag der Höhe der zu gewährenden Aussteuer entspricht. In Fällen dieser Art ist eine einseitige Zweckbestimmung des Versicherungsnehmers nicht möglich, da die Zuwendung nur erfüllungshalber oder an Erfüllungsstatt erfolgen kann. Hier bildet die Parteivereinbarung, daß die Zuwendung entweder erfüllungshalber oder an Erfüllungsstatt erfolgen solle, die causa. Diese Vereinbarung kann sowohl vor als auch nach der Zuwendung des Bezugsrechts getroffen werden.

III. 1. Meistens erfolgt die Zuwendung des Bezugsrechts aus reiner Freigebigkeit des Versicherungsnehmers. Bevor man hier auf die causa der Zuwendung eingeht, ist zu untersuchen, ob in diesem Falle auf den Abschluß der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter nicht die Formvorschrift des § 518 Abs. 1 BGB entsprechend anzuwenden ist. Hier wird die Ansicht vertreten, ein Vertrag zu Gunsten Dritter, bei dem die Zuwendung eine Schenkung darstelle, bedürfe der für Schenkungsversprechen vorgeschriebenen Form.[130]) Zur Begründung dieser Auffassung wird

[129]) Ebenso Bartetzko S. 5; Geister S. 21.
[130]) So Leonhard a. a. O. § 178.

von folgender Überlegung ausgegangen. § 518 Abs. 1 BGB schreibe die strenge Form vor, um den Schenker davor zu schützen, durch bloßes Versprechen unüberlegt eine unentgeltliche, unwirtschaftliche Zuwendung zu machen. Dasselbe Schutzbedürfnis gelte aber für den Versprechensempfänger beim Vertrage zu Gunsten Dritter, soweit dadurch eine unentgeltliche Zuwendung erfolge. Der Abschluß des Vertrages sei für den Versprechensempfänger unwirtschaftlich, da die Leistung unentgeltlich an einen Dritten zu bewirken sei. § 518 Abs. 1 BGB sei daher entsprechend anzuwenden.

Dieser Auffassung ist jedoch nicht beizutreten. Für den Versprechensempfänger, der durch den Vertrag zu Gunsten Dritter dem Begünstigten eine unentgeltliche Zuwendung macht, ist nicht das gleiche Schutzbedürfnis vorhanden, wie für denjenigen, der ein Schenkungsversprechen abgibt. Solange der Begünstigte noch kein Recht auf die Leistung hat, hat der Versprechensempfänger noch keine unwirtschaftliche Zuwendung gemacht. Man kann zwar der Ansicht sein, daß allein der Abschluß des Vertrages zu Gunsten Dritter eine unwirtschaftliche Zuwendung des Versprechensempfängers ist; denn dieser wendet dem Versprechenden ein Recht auf die Gegenleistung zu; der Versprechensempfänger kann aber nicht Leistung an sich selbst verlangen, sondern nur an den Dritten. Daher hat der Versprechensempfänger in dieser Beziehung die gleiche Stellung, wie derjenige, der ein Schenkungsversprechen abgibt. Beide verpflichten sich zu einer Leistung, für die sie keinen Gegenwert erhalten. Unter diesem Gesichtspunkt ist aber jeder entgeltliche Vertrag zu Gunsten Dritter für den Versprechensempfänger eine unwirtschaftliche Zuwendung; denn eine etwaige Verpflichtung des Begünstigten, für die Zuwendung an den Versprechensempfänger eine Leistung zu bewirken, ergibt sich nicht aus dem Vertrage zu Gunsten Dritter, sondern aus einem außerhalb liegenden Rechtsverhältnis. Da aber die Bestimmungen über den Vertrag zu Gunsten Dritter keine Formvorschriften enthalten, ist er trotz seiner Unwirtschaftlichkeit für den Versprechensempfänger formfrei.

Hat der Dritte ein selbständiges Recht auf die Leistung, so hat der Versprechensempfänger in der Tat eine unwirtschaftliche Zuwendung gemacht. Trotzdem bedarf der Vertrag zu Gunsten Dritter keiner Form; denn die Zuwendung ist durch den Rechtserwerb des Begünstigten bereits vollzogen.[131]) Es ist verfehlt, dagegen einzuwenden, es handle sich nur um ein Recht auf Leistung, das zugewendet sei. Dies sei auch beim Schenkungsversprechen der Fall. Der Unterschied zwischen beiden Rechten liegt einmal darin, daß beim Schenkungsversprechen die Zuwendung durch ein kausales Geschäft erfolgt, während sie beim Vertrage zu Gunsten Dritter abstrakt ist. Eine weitere Abweichung ergibt sich daraus, daß der Berechtigte aus einem Schenkungsversprechen von dem Leistung verlangen kann, der das Recht zugewendet hat. Der Begünstigte kann aber nicht Leistung vom Versprechensempfänger, der ihm das Recht zugewendet hat, verlangen, sondern von dessen Vertragsgegner, dem Versprechenden. Endlich liegt hier für den Versprechensempfänger garkein Schutzbedürfnis vor. Er ist gegenüber dem Dritten durch die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung geschützt. Dieser Schutz steht aber dem, der ein Schenkungsversprechen abgibt, nicht zu. Der Abschluß jedes Vertrages zu Gunsten Dritter, gleichviel ob die Zuwendung eine Schenkung enthält oder nicht, ist daher formlos gültig.

---

[131]) Ebenso Hellwig S. 347 ff.

2. Im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Begünstigtem erfolgt die unentgeltliche Zuwendung des Bezugsrechts meist in der Weise, daß der Versicherungsnehmer dem Dritten vor oder nach Abschluß der Versicherung Mitteilung von der Bezeichnung macht. Es fragt sich, ob dann eine Schenkung im Sinne des § 516 Abs. 1 BGB vorliegt. Der Erwerb des Bezugsrechts durch den Begünstigten stellt eine Zuwendung des Versicherungsnehmers dar. Diese Zuwendung stammt aus seinem Vermögen.[132]) Weiterhin muß der Versicherungsnehmer mit dem Dritten einig sein, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgen soll. Gleichgültig ist, ob die Vereinbarung der Unentgeltlichkeit vor oder nach Bewirkung der Zuwendung getroffen wurde. Eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Begünstigten ist hierzu nicht erforderlich. Nach § 151 BGB genügt es, wenn er der Mitteilung des Versicherungsnehmers nicht widerspricht. Ist dies aber der Fall, so ist scharf zu trennen zwischen der Zurückweisung des Bezugsrechts und der des Schenkungsangebotes. So kann beispielsweise der Begünstigte das Schenkungsangebot zurückweisen, weil er glaubt, aus einem anderen Grunde einen Anspruch auf das Bezugsrecht zu haben. Widerspricht der Begünstigte der Mitteilung von der Bezeichnung nicht, so ist eine Schenkung zustande gekommen.

Ist das Bezugsrecht in dieser Weise zugewendet worden, so liegt die causa hierfür in der Vereinbarung der Parteien, die Zuwendung solle unentgeltlich erfolgen. Trotzdem § 151 BGB gilt, ist doch eine Zwecksetzung durch Vereinbarung vorhanden, da die Zustimmung des Begünstigten in seinem schlüssigen Verhalten liegt. Weist der Begünstigte das Schenkungsangebot, aber nicht das Bezugsrecht zurück, so ist keine Zwecksetzung vorhanden. Der Dritte ist um das Bezugsrecht ungerechtfertigt bereichert und muß es herausgeben.

3. Die unentgeltliche Zuwendung des Bezugsrechts an den Dritten kann sich aber auch als die Erfüllung eines dahingehenden Schenkungsversprechens darstellen. Dann ist eine einseitige Zwecksetzung durch den Versicherungsnehmer auch möglich, wenn infolge Formmangels garkeine gültige Verpflichtung bestand. Da die Bewirkung der Leistung den Mangel der Form heilt, ist mit dem Erwerb des Bezugsrechts durch den Begünstigten das Schenkungsversprechen gültig geworden.

4. Häufig erfolgt aber die Mitteilung von der Begünstigung nicht durch den Versicherungsnehmer, sondern durch den Versicherer. Widerspricht der Dritte dieser Benachrichtigung nicht, so kommt dadurch zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer eine Schenkungsvereinbarung zustande. Zwar liegt in der Begünstigung des Dritten, die der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer erklärt, kein Schenkungsangebot; denn dieses müßte gegenüber dem Begünstigten abgegeben werden. Die Mitteilung des Versicherers an den Begünstigten ist aber als Schenkungsangebot des Versicherungsnehmers aufzufassen, das der Versicherer als dessen Stellvertreter abgibt. Die Annahme dieses Angebots kann nach § 151 BGB auch durch Stillschweigen des Dritten erfolgen. Es ist hierbei zu beachten, daß der Vertragsantrag gemäß § 153 BGB noch angenommen werden kann, wenn der Versicherungsnehmer gestorben ist. Andererseits kann nach § 130 Abs. 1 BGB das Schenkungsangebot, bis es dem Dritten zugegangen ist, widerrufen werden. Der Begünstigte hat dann nicht mehr die Möglichkeit der Annahme und ist um das Bezugs-

---

[132]) S. darüber § 8 und die in Anm. 119 erwähnten Schriftsteller.

recht ungerechtfertigt bereichert. Ist aber eine Parteivereinbarung über den unentgeltlichen Erwerb des Bezugsrechts vorhanden, so liegt hierin die causa der Zuwendung.

5. Vielfach wird die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter abgeschlossen, ohne daß dieser von dem Versicherungsnehmer oder von dem Versicherer Nachricht erhält. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Versprechensempfänger den Begünstigten mit der Leistung des Versicherers überraschen will. Der Dritte erwirbt dann mit Abschluß des Vertrages das Bezugsrecht, ohne daß er etwas davon weiß. Auch hier fragt es sich, ob eine causa für die Zuwendung vorhanden ist. Die Absicht des Versicherungsnehmers geht dahin, dem Begünstigten das Bezugsrecht schenkungsweise zuzuwenden. Dieser erfährt aber durch den Versicherer bei der Bewirkung der Leistung auf jeden Fall, daß er als Begünstigter bezeichnet ist. Dann gibt der Versicherer wieder als Stellvertreter des Versicherungsnehmers für diesen ein Schenkungsangebot ab. Widerspricht der Begünstigte nicht, so ist eine Schenkung zustande gekommen. Die causa für die Zuwendung des Bezugsrechts liegt dann in dieser Vereinbarung.

Nun ist das Bezugsrecht des Begünstigten aber schon vor dem Zustandekommen des Schenkungsvertrages entstanden. Die Zuwendung war also schon vorher vollzogen. Es fragt sich, ob nicht schon dann eine causa hierfür vorliegt. Der Zweck der Zuwendung sollte eine unentgeltliche Bereicherung sein. Eine derartige Zwecksetzung kann jedoch grundsätzlich nur durch Parteivereinbarung erfolgen. Daher müßte man schließen, daß der Dritte bis zum Empfange der Mitteilung des Versicherungsnehmers um das Bezugsrecht ungerechtfertigt bereichert ist. Diese Entscheidung ist widersinnig. Deshalb ist zu prüfen, ob hier nicht eine einseitige Zwecksetzung durch den Versicherungsnehmer möglich ist. Wie bereits erwähnt, kann eine einseitige Zwecksetzung nur erfolgen bei Zuwendungen, die durch einseitiges Rechtsgeschäft erfolgt sind, und bei denen, die eine Schuld tilgen sollen. Eine Schuldtilgung durch die Verschaffung des Bezugsrechts liegt nicht vor. Daher bleibt nur noch übrig zu untersuchen, ob es sich um eine Zuwendung durch einseitiges Rechtsgeschäft handelt. Der Rechtserwerb des Dritten erfolgt zwar durch den Abschluß eines gegenseitigen Vertrages; trotzdem liegt aber gleichsam eine Zuwendung durch einseitiges Rechtsgeschäft vor, da der Zuwendungsempfänger an der Bewirkung der Zuwendung nicht beteiligt ist. Daher kann auch der Versicherungsnehmer einseitig den Zweck des Rechtserwerbs des Dritten dahin bestimmen, daß eine unentgeltliche Bereicherung erfolgen solle. Diese Zwecksetzung muß aber irgendwie erkenntlich sein. Aus der Tatsache, daß der Versicherungsnehmer dem Dritten keine Mitteilung von der Zuwendung macht, kann man mit Sicherheit entnehmen, daß der Versprechensempfänger das Bezugsrecht unentgeltlich zuwenden wollte. In diesem Willen liegt dann die causa für die Zuwendung des Bezugsrechts.[133]) Eine ungerechtfertigte Bereicherung des Dritten liegt daher nicht vor.

---

[133]) Ebenso Kühlmorgen S. 115; scheinbar auch Hellwig S. 349/350; Ebmeyer S. 23.

§ 10

Die causa für die Zuwendung des Bezugsrechts nach dem Tode des Versicherungsnehmers.

I. Auch der Erwerb des Bezugsrechts nach dem Tode des Versicherungsnehmers stellt sich als Zuwendung an den Begünstigten dar. Ehe man dazu übergeht, die causa dieser Zuwendung zu erörtern, ist festzustellen, ob der Begünstigte sein Recht nicht durch ein Geschäft von Todeswegen erwirbt, was die Frage nach der causa sehr vereinfachen würde. Da der Dritte am Abschluß der Lebensversicherung zu seinen Gunsten nicht beteiligt ist, kann ein Erbvertrag zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer nicht angenommen werden; würde aber ein einseitiges Rechtsgeschäft von Todeswegen vorliegen, so brauchte man nach der causa nicht weiter zu suchen; ein solches Geschäft enthält stets zugleich seine Begründung: Es ist immer die causa donandi.

Das Kennzeichen des Rechtsgeschäfts von Todeswegen ist, daß hierdurch die Rechtsverhältnisse nach dem Tode des Geschäftssubjektes oder eines Geschäftssubjektes geregelt werden sollen.[134]) Wird eine Lebensversicherung zu Gunsten Dritter in der Weise abgeschlossen, daß der Begünstigte das Bezugsrecht erst nach dem Tode des Versicherungsnehmers erwerben soll, so soll dieses Rechtsgeschäft in der Tat ein einzelnes Rechtsverhältnis nach dem Tode des Geschäftssubjektes regeln. In dieser Beziehung besteht also Übereinstimmung mit den Rechtsgeschäften von Todeswegen.

Die Zahl der im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Rechtsgeschäfte von Todeswegen ist beschränkt. Es fallen hierunter nur das Testament, der Erbvertrag und der Erbverzicht. Zur näheren Erörterung kommt als einseitiges Rechtsgeschäft von Todeswegen nur das Testament, das entweder die Einsetzung eines Erben oder Nacherben, oder die Beschwerung eines Erben oder Vermächtnisnehmers mit einer Auflage oder einem Vermächtnis zum Inhalt haben kann. Es fragt sich, ob der Abschluß der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter mit der Abrede des Rechtserwerbes des Begünstigten nach dem Tode des Versicherungsnehmers inhaltlich einer der genannten Verfügungen von Todeswegen ähnelt.

Die Einsetzung des Begünstigten als Erbe oder Nacherbe kommt nicht in Betracht; denn die Erbeinsetzung soll immer eine Rechtsnachfolge bewirken. Beim Vertrage zu Gunsten Dritter soll dagegen der Begünstigte ein Recht erwerben, das dem Versicherungsnehmer nie zugestanden hat. Auch die Anordnung einer Auflage liegt nicht vor; denn der Begünstigte soll ein Recht auf die Leistung erwerben, was bei der Auflage nicht der Fall ist.

Dagegen besteht zwischen Vermächtnis und der Begünstigung des Dritten in mehreren Punkten Übereinstimmung. Sowohl das Recht des Vermächtnisnehmers wie das des Dritten entstehen im Augenblick des Todes des Verfügenden zum ersten Mal in der Person des Bedachten. Dieser hat bis dahin rechtlich noch garnichts; sein Rechtserwerb ist davon abhängig, daß er den Zeitpunkt des Todes des Verfügenden erlebt. Sowohl der Dritte wie auch der Vermächtnisnehmer erwerben das Recht ohne ihr Wissen und Mitwirken. In beiden Fällen ist es gleichgültig, ob

[134]) Enneccerus. Allgem. Teil § 138, I.

der Bedachte beim Eintritt des Todes des Zuwendenden bereits erzeugt oder geboren ist. Endlich können sowohl der Vermächtnisnehmer, wie auch der Dritte das in ihrer Person entstehende Recht mit rückwirkender Kraft ausschlagen; in derartigen Fällen erwerben den Anspruch des Bedachten dann meist die Erben des Zuwendenden.

Diesen Übereinstimmungen stehen aber schwerwiegende Unterschiede entgegen. Der Vermächtnisnehmer erhält sein Bezugsrecht aus dem Nachlaß; dagegen erwirbt der Begünstigte seinen Anspruch unmittelbar, ohne daß das Recht durch den Nachlaß geht. Weiterhin kann ein Vermächtnis nur einem Erben oder einem Vermächtnisnehmer auferlegt werden,[135] während der Versicherer im Verhältnis zum Versicherungsnehmer nur Vertragspartei ist.

Diese Unterschiede führen zu dem Ergebnis, daß der Begünstigte das Bezugsrecht niemals durch eine der im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Verfügungen von Todeswegen erlangt. Daher bedarf der Abschluß einer Lebensversicherung, bei der der Rechtserwerb des Begünstigten erst nach dem Tode des Versicherungsnehmers vorgesehen ist, nicht der für Verfügungen von Todeswegen vorgeschriebenen Form. Der Dritte erwirbt das Bezugsrecht, gleichviel in welcher Form die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter abgeschlossen ist. Es wird zwar die Ansicht vertreten, der Begünstigte erlange sein Recht auf Grund einer formlosen Verfügung von Todeswegen.[136] Dieser Auffassung ist indes nicht beizutreten; denn die Zahl der Geschäfte von Todeswegen ist beschränkt.[137] Aus der Tatsache, daß das Gesetz derart strenge Formvorschriften für Verfügungen von Todeswegen aufstellt, muß man entnehmen, daß nur diese ausdrücklich geregelten Verfügungen von Todeswegen zugelassen sind. Ferner steht der Annahme einer formlosen Verfügung von Todeswegen entgegen, daß der die Zuwendung bewirkende Vertrag zu Gunsten Dritter zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers zwischen ihm und dem Versicherer Rechtswirkungen hervorruft. Dagegen wird eine Verfügung von Todeswegen in jeder Beziehung erst nach dem Tode des Verfügenden wirksam.

II. Dann kann aber der Dritte sein Bezugsrecht nur durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben haben. Da dieses Geschäft gewisse Rechtswirkungen erst nach dem Tode des einen Vertragsteils zeitigt, hat es insofern die Wirkungen einer Verfügung von Todeswegen. Der Versicherungsvertrag zu Gunsten Dritter mit der Abmachung, daß der Begünstigte das Bezugsrecht erst nach dem Tode des Versicherungsnehmers erwirbt, ist also ein Rechtsgeschäft unter Lebenden mit den Wirkungen einer Verfügung von Todeswegen.[138]

Man könnte allerdings Bedenken haben, daß in dieser Weise die Formvorschriften für die Verfügungen von Todeswegen umgangen würden. Hiergegen läßt sich jedoch einmal einwenden, daß auch noch andere Fälle denkbar sind, in denen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden die Wirkungen einer Verfügung von Todeswegen erzielt werden, ohne daß es sich um einen Vertrag zu Gunsten Dritter handelt.[139] Ferner ergibt der Sinn der Formvorschriften für die Verfügungen von Todeswegen,

---

[135]) Ebenso Ebmeyer S. 15.
[136]) Hellwig S. 354; Geister S. 39.
[137]) Ebenso Planck § 104 BGB Vorbem. IX, 1; Ebmeyer S. 14.
[138]) Ebenso die herrschende Meinung z. B. Enneccerus — K.-W. Allgem. Teil § 35, I, 2a; Ebmeyer S. 29; Kühlmorgen S. 121.
[139]) Vergl. das von Kühlmorgen S. 121/122 gebrachte Beispiel.

daß keine unzulässige Umgehung durch den Abschluß eines derartigen Vertrages zu Gunsten Dritter vorliegt. Die Verfügungen von Todeswegen beruhen auf dem Willen des Erblassers. Für seinen Willen sind einwandfreie Zeugen nach seinem Tode nur selten vorhanden. Daher hat das Gesetz angeordnet, daß der Wille des Erblassers nur in Betracht kommt, wenn er in gehöriger Form erklärt wird. Diese Bedenken sind beim Vertrage zu Gunsten Dritter nicht vorhanden. Der Versicherer kann genau über den Willen des Versicherungsnehmers Auskunft geben; er ist auch unparteiisch; denn er hat ein Interesse daran, die Leistung an den Richtigen zu bewirken, da er sonst unter Umständen an den Begünstigten noch einmal zahlen müßte. Daher besteht hier kein Bedürfnis für Formvorschriften, sodaß von deren Umgehung nicht die Rede sein kann. Mit Recht wird auch noch auf einen anderen Gesichtspunkt hingewiesen.[140]) Die Formvorschriften sollen weiterhin den Verfügenden vor Voreiligkeit schützen; denn aus der Verfügung hat er keine Lasten. Beim Vertrage zu Gunsten Dritter dagegen ist der Regelfall, daß der Begünstigte sein Recht aus einem gegenseitigen Vertrag erwirbt. Dem Versprechensempfänger wird durch die Gegenleistung zum Bewußtsein gebracht, daß er zu Gunsten eines Dritten verfügt hat. Vor allem sind es bei der Lebensversicherung die dauernden Prämienzahlungen, die den Versicherungsnehmer immer wieder daran erinnern, daß er die Leistung dem Dritten zuwenden will. Andererseits kann er die Bezeichnung des Dritten jederzeit durch Widerruf aufheben. Ein Formzwang ist daher für die Zuwendung auch aus diesem Grunde nicht nötig. Infolgedessen liegt eine unzulässige Umgehung der Formvorschriften für Verfügungen von Todeswegen in keiner Weise vor.

III. Wie beim Erwerb des Bezugsrechts vor dem Tode des Versicherungsnehmers so ist auch im vorliegenden Falle die Zuwendung des Bezugsrechts abstrakt, da eine Zwecksetzung in dem die Zuwendung enthaltenden Rechtsgeschäft nicht vorhanden ist. Zwar kommt die causa credendi nicht in Betracht, weil der Versicherungsnehmer nach seinem Tode kein Recht mehr erwerben kann. Wohl kann aber die Zuwendung des Bezugsrechts entweder eine unentgeltliche Bereicherung des Begünstigten darstellen oder zum Zwecke der Erfüllung einer dahingehenden Verbindlichkeit erfolgt sein. Der letztgenannte Fall würde zum Beispiel gegeben sein, wenn der Versicherungsnehmer sich gegen Zahlung einer Geldsumme dem Dritten gegenüber verpflichtet, eine Lebensversicherung zu Gunsten Dritter abzuschließen, bei der der Begünstigte das Bezugsrecht erst nach dem Tode des Versicherungsnehmers erwirbt. § 2302 BGB steht einem derartigen Vertrage nicht entgegen, weil der Begünstigte sein Recht nicht durch eine Verfügung von Todeswegen erwirbt. Soweit ein derartiger Vertrag vorliegt, kann der Versicherungsnehmer einseitig den Zweck der Zuwendung festsetzen, weil die Erfüllung einer dahingehenden Verbindlichkeit bezweckt wird.

Meistens soll die Zuwendung des Bezugsrechts nach dem Tode des Versicherungsnehmers eine unentgeltliche Bereicherung des Dritten darstellen. Es fragt sich, worin die causa für diese Zuwendung liegt. Soweit die Parteien eine Vereinbarung über die Zuwendung getroffen haben, könnte man an eine Schenkung im Sinne der §§ 516 ff. BGB denken. Eine Schenkung unter Lebenden setzt voraus, daß die Leistung noch zu Lebzeiten des Schenkers vollzogen werden soll. Da jedoch der Begünstigte das Bezugsrecht erst nach dem Tode des Versicherungsnehmers erwerben soll, kann eine Schenkung im Sinne der §§ 516 ff. BGB nicht vorliegen.

[140]) Termeer S. 25.

Fast immer wird in derartigen Fällen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten außerdem noch die Vereinbarung getroffen, daß dieser nur dann das Bezugsrecht erwerben soll, wenn er den Versprechensempfänger überlebt. Ein derartiger Vertrag bedarf jedoch zu seiner Gültigkeit gemäß § 2301 BGB der für die Verfügungen von Todeswegen vorgeschriebenen Form. Diese Form ist aber in den seltensten Fällen vorhanden; daher wäre eine Schenkung nichtig, und der Dritte würde den Erben des Versicherungsnehmers gegenüber ungerechtfertigt bereichert sein. Denn eine Zwecksetzung für die Zuwendung ist scheinbar nicht vorhanden, weil kein zugrundeliegendes Geschäft besteht.

Ähnlich verhält es sich, wenn der Versicherungsnehmer dem Begünstigten überhaupt keine Mitteilung von der Zuwendung macht. Da die Zuwendung eine unentgeltliche Bereicherung bewirken soll, ist eine Zwecksetzung grundsätzlich nur durch Vereinbarung möglich. Zwar wird hier die Ansicht vertreten, der Dritte nehme nach dem Tode des Versprechensempfängers die Schenkung formlos an.[141]) Dieser Auffassung ist indes nicht beizutreten; denn eine Schenkung, die nur beim Überleben des Schenkers durch den Beschenkten wirksam sein soll, bedarf der Form des § 2301 BGB. Auch in diesem Fall wäre eine Zwecksetzung für die Zuwendung nicht vorhanden, sodaß der Begünstigte um das Bezugsrecht ungerechtfertigt bereichert wäre.

Diese Entscheidungen wären aber sinnwidrig. Um eine causa für den Rechtserwerb des Dritten zu finden, muß man wieder auf die Wirkungen des Vertrages zu Gunsten Dritter zurückgreifen. Dieser hat auch bei Rechtserwerb nach dem Tode des Versicherungsnehmers im Verhältnis zwischen diesem und dem Dritten die Wirkungen eines einseitigen Rechtsgeschäfts. Daher kann der Versicherungsnehmer auch einseitig den Zweck der Zuwendung festsetzen. Sein Wille, dem Begünstigten eine unentgeltliche Zuwendung zu machen, genügt als Rechtsgrund für den Erwerb des Bezugsrechts.[142]) Dieser Wille ist entweder daraus erkenntlich, daß eine Vereinbarung über den unentgeltlichen Erwerb des Bezugsrechts getroffen wurde, oder er ergibt sich gerade aus dem Umstand, daß dem Begünstigten keine Mitteilung von der Bezeichnung gemacht wurde. Zu beachten ist wieder, daß der Zuwendungswille außerhalb des Vertrages zu Gunsten Dritter liegt. Der Dritte ist also auch bei nichtiger oder fehlender Vereinbarung über den unentgeltlichen Erwerb des Bezugsrechts cum causa bereichert.

§ 11

Die Anfechtung der Bezeichnung gegenüber dem Dritten durch den Versicherungsnehmer.

Wie der Versicherer, so hat auch der Versicherungsnehmer gegenüber dem Dritten die Möglichkeit, die Begünstigung nach den allgemeinen bürgerlichrechtlichen Vorschriften anzufechten.

Der Versicherungsnehmer kann grundsätzlich sowohl die abstrakte Zuwendung wie auch das zugrundeliegende Rechtsgeschäft anfechten. Soweit sich die Anfechtung auf die §§ 119, 120 BGB stützt, kann gegenüber dem Dritten nur das zugrundeliegende Rechtsgeschäft angefochten

---

[141]) RGZ Bd. 106 S. 2.
[142]) Ebenso Kühlmorgen S. 121; ähnlich Hellwig S. 354.

werden. Der Begünstigte ist dann um das Bezugsrecht ungerechtfertigt bereichert. Eine Anfechtung der Begünstigung gegenüber dem Dritten nach §§ 119, 120 BGB ist nicht möglich, da die Begünstigung ein Teil einer Vertragserklärung ist. Vertragserklärungen sind nur gegenüber dem Vertragsgegner, das ist hier der Versicherer, anfechtbar.

Anders ist es bei der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Abgesehen von dem der Begünstigung zugrundeliegenden Rechtsgeschäft kann hier auch die abstrakte Zuwendung angefochten werden. Erforderlich ist einmal, daß der Dritte den Versicherungsnehmer durch arglistige Täuschung zu der Begünstigung veranlaßt hat. Aber auch wenn ein vom Versicherer, Versicherungsnehmer und Drittem verschiedener Vierter die arglistige Täuschung verübt hat, kann der Versicherungsnehmer nach § 123 BGB die Bezeichnung gegenüber dem Begünstigten anfechten. Ferner muß der Dritte gemäß § 123 Abs. 2 S. 1 BGB bereits ein Recht erworben haben. Soweit dies nicht der Fall ist, kann der Versicherungsnehmer den Rechtserwerb viel einfacher durch Widerruf der Begünstigung vereiteln. Zweifelhaft kann erscheinen, ob durch die Anfechtung der ganze Versicherungsvertrag nichtig wird, oder nur die Bezeichnung des Begünstigten. Man könnte hier annehmen, daß nach § 139 BGB der ganze Versicherungsvertrag nichtig sei. Dies ist aber abzulehnen. Der Parteiwille wird meistens dahingehen, daß bei Wegfall des Begünstigten eine Lebensversicherung zu eigenen Gunsten bestehen soll; denn der Versicherungsnehmer will nicht nur für einen Dritten sorgen, sondern unter Umständen die Lebensversicherung auch für seine Zwecke ausnutzen. Zu diesem Schluß kommt man auch, wenn man von den in § 168 VVG enthaltenen Gedanken ausgeht. Handelt es sich allerdings um eine Rentenversicherung, so wird der ganze Vertrag nichtig; denn die Rente ist mit der Person des Dritten eng verknüpft.

Wer Anfechtungsgegner ist, richtet sich nach § 143 BGB. Soweit die Bezeichnung des Dritten durch Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer zustande gekommen ist, hat die Anfechtung nach § 143 Abs. 2 BGB gegenüber dem Dritten zu erfolgen. Geschah die Begünstigung durch eine einseitige Erklärung des Versicherungsnehmers, so ist bei Empfangsbedürftigkeit dieser Erklärung nach § 143 Abs. 3 BGB der Versicherer Anfechtungsgegner, anderenfalls nach § 143 Abs. 4 BGB der Begünstigte.

IV. Die Stellung des Begünstigten gegenüber am Vertrage nicht Beteiligten.

§ 12

Die Stellung des Begünstigten gegenüber den Gläubigern des Versicherers.

Nach Darstellung der Berechtigung des Dritten gegenüber den Vertragschließenden ist zu untersuchen, welche Rechtsstellung der Dritte gegenüber am Vertrage nicht Beteiligten hat. Insbesondere kommen hier die Gläubiger und Rechtsnachfolger des Versicherers in Betracht. Der Versicherer kann den Versicherungsbestand seines Unternehmens in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen grundsätzlich auf ein anderes

Unternehmen übertragen. Sowohl die Rechte, wie auch die Verbindlichkeiten aus den Versicherungsverträgen gehen dann auf den Erwerber über. Die Gläubiger des Versicherers, das ist hier entweder der Versicherungsnehmer oder der Dritte, sind aber dadurch geschützt, daß nach § 14 VAG eine derartige Übertragung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Diese Genehmigung kann versagt werden, wenn die Übernahme die Interessen der Versicherten gefährdet.

Die Stellung des Dritten gegenüber den Gläubigern des Versicherers ist verschieden, je nachdem der Begünstigte ein Recht hat oder nicht. Besitzt er nur eine Anwartschaft, so kann er bei Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Versicherers oder bei Konkurs nichts unternehmen.

Anders ist die Sachlage, wenn der Begünstigte bereits ein widerrufliches oder unwiderrufliches Bezugsrecht hat. Wie bereits ausgeführt, hat ja der Dritte unter Umständen einen Anspruch auf die gemäß §§ 173 ff. VVG umgewandelte Versicherungssumme. Hieraus ging schon die enge Verbundenheit zwischen Bezugsberechtigtem und Prämienreserve hervor. Dieser Gedanke tritt in § 77 VAG noch stärker hervor. Dort ist ausgeführt, daß in gewisser Hinsicht der auf jede Lebensversicherung entfallende Anteil der Prämienreserve gleichsam als Vermögen des Versicherungsnehmers angesehen wird. Da aber das Recht auf Leistung des Versicherers dem Dritten zusteht, hat er auch die sich aus § 77 VAG etwa ergebenden Rechte bezüglich der Prämienreserve.

Eine Zwangsvollstreckung in den Prämienreservefond, die den Dritten schädigt, ist nicht möglich. Nach § 77 VAG kann nur wegen eines Anspruchs in die Prämienreserve vollstreckt werden, für den ein bestimmter Betrag der Prämienreserve zugeführt werden soll und auch ist. Daher wird der Anteil des Dritten an der Prämienreserve nicht berührt.

Fällt der Versicherer in Konkurs, so wird die Verbindung zwischen Bezugsberechtigtem und Prämienreserve besonders deutlich. Denn nach § 77 Abs. 3 und 4 VAG kann der Versicherungsnehmer die auf die Versicherung entfallende Prämienreserve unverkürzt fordern. Der Rechtsgrund hierfür ist darin zu erblicken, daß durch die Konkurseröffnung über das Vermögen des Versicherers sämtliche Versicherungsverträge aufgelöst werden. Da aber die Prämienreserve zur Erfüllung der Versicherungsverträge dient, hat sie ihren Zweck verloren, und es ist billig, daß sie denen, an die geleistet werden sollte, nämlich den Versicherungsnehmern zusteht.[143]) Wenn auch der Versicherungsvertrag zu Gunsten Dritter, aus dem das Bezugsrecht entstanden ist, durch den Konkurs aufgelöst ist, so muß man doch dem Dritten den Anspruch auf die Prämienreserve zubilligen. Zwar hat der Dritte kein Bezugsrecht mehr. Da indes die Prämienreserve zur Erfüllung seiner Ansprüche diente, muß ihm ein Recht auf die Prämienreserve zustehen. War dagegen das Recht des Begünstigten widerruflich, und übt der Versicherungsnehmer den Widerruf aus, so gebührt ihm die Prämienreserve. Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, so kann der Dritte den die Prämienreserve übersteigenden Betrag nur als gewöhnlicher Konkursgläubiger geltend machen.

Durch den Konkurs über das Vermögen des Versicherers kann also der Anspruch des Dritten vermindert werden; er bleibt jedoch stets in Höhe der Prämienreserve bestehen.

---

[143]) Vergl. dazu Gerhard-Hagen Begr. zu § 173 VVG.

§ 13

Die Veränderung der Stellung des Begünstigten durch Abtretung der Rechte des Versicherungsnehmers.

I. Die Behandlung der Stellung des Dritten gegenüber den Rechtsnachfolgern und Gläubigern des Versicherungsnehmers setzt die Feststellung voraus, welche Rechte dem Versicherungsnehmer bei Begünstigung eines Dritten geblieben sind. Als Hauptrechte sind einmal die aus § 3 VVG entspringenden zu nennen, weiterhin die sich aus den §§ 173—178 VVG ergebenden Gestaltungsrechte. Ferner kann dem Versicherungsnehmer das einseitige oder vertragliche Widerrufsrecht und, soweit der Begünstigte nur eine Anwartschaft hat, das Recht auf Leistung an sich selbst zustehen. Eine erschöpfende Aufzählung ist nicht möglich, da durch die verschiedenartigen Parteivereinbarungen dem Versprechensempfänger in jedem Falle wieder andere Rechte zustehen können. Sie ist auch garnicht nötig; denn die aus der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter entspringenden Rechte des Versicherungsnehmers können nur in ihrer Gesamtheit auf einen anderen übertragen werden.[144]) da sie einzeln betrachtet überhaupt keinen Wert haben. Was sollte beispielsweise ein Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers mit dem Widerrufsrecht beginnen, wenn andererseits der Versprechensempfänger noch die Gestaltungsrechte der §§ 173—178 VVG hätte oder umgekehrt. Alle diese Rechte setzen begrifflich voraus, daß sie in einer Hand vereinigt sind. Sonst könnte bei verschiedenen Berechtigten keiner einen gewollten Erfolg herbeiführen; denn der andere könnte durch Ausübung seines Rechts etwas ganz anderes erreichen.[145]) Soweit also die Berechtigung des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage auf einen anderen übertragen wird, ist darunter ein Übergang sämtlicher Rechte zu verstehen. Eine Übertragung der genannten Rechte durch Abtretung des Versicherungsscheines ist nicht möglich; denn der Versicherungsschein ist kein Wertpapier.[146]) Um nicht die Nichtigkeit dieser Übertragung anzunehmen, muß man dieses Geschäft in eine Abtretung sämtlicher Rechte aus dem Versicherungsvertrage umdeuten.

II. Können diese sämtlichen Rechte aus dem Versicherungsvertrage abgetreten werden? Grundsätzlich sind Forderungen und Rechte gemäß § 399 BGB in Verbindung mit § 413 BGB abtretbar. Ausnahmen können sich jedoch ergeben aus der Natur des Schuldverhältnisses sowie aus den §§ 399, 400 BGB.

1. Zunächst ist zu untersuchen, ob die Natur des aus dem Versicherungsvertrage entstehenden Schuldverhältnisses der Abtretung der Berechtigung des Versicherungsnehmers entgegensteht. Rechte, die wegen der Natur des Schuldverhältnisses nicht abgetreten werden können, sind derartig eng mit der Person des Gläubigers verknüpft, daß das Gesetz sie nicht als verkehrsfähig ansieht. (So z. B. § 847, § 1300 BGB). Man bezeichnet diese Rechte als höchstpersönlich. Es fragt sich, ob die dem Versicherungsnehmer bei Begünstigung eines Dritten gebliebenen Rechte so eng mit der Person des Versprechensempfängers verknüpft sind, daß eine Abtretung unmöglich ist. Für eine Prüfung unter diesem Gesichtspunkte kommen nur die Gestaltungsrechte, d. h. das Widerrufsrecht und die Rechte aus den §§ 173 ff. VVG in Betracht. Hier wird die Ansicht ver-

[144]) A. M. Müller in Z 1911 S. 14.
[145]) Mit ähnlicher Begründung Kühlmorgen S. 126/127.
[146]) RGZ Bd. 51 S. 86.

treten, die erwähnten Rechte seien höchstpersönlich.[147]) Denn der Versicherungsvertrag zu Gunsten Dritter enthalte eine Fürsorgeabsicht, und nur der Versicherungsnehmer könne beurteilen, ob er den Erfolg seiner Fürsorgeabsicht in dem Dritten garantiert sehe. Diese Auffassung ist jedoch nicht richtig. Wären die bezeichneten Rechte höchstpersönlich, so müßte beispielsweise der Grund für den Vorbehalt eines Widerrufsrechtes nur aus dem Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten entspringen. Auch die Beweggründe, die den Versicherungsnehmer etwa zum Widerruf veranlassen, könnten sich nur aus seinem Verhältnis zum Dritten ergeben. Der Grund für den Vorbehalt des Widerrufsrechts liegt aber in einem allgemeinen Vorbehalt der Verfügung über das Recht des Dritten. Ferner ist nicht gesagt, daß der Versicherungsnehmer den Widerruf aus Beweggründen ausübt, die sich aus seinem Verhältnis zum Dritten ergeben. Er kann ja beispielsweise das Recht auf Leistung des Versicherers zu seinen eigenen Gunsten verwerten wollen. Es besteht daher kein Anlaß, das Widerrufsrecht untrennbar mit der Person des Versicherungsnehmers zu verknüpfen.[148]) Da es sich aber mit den übrigen Rechten des Versicherungsnehmers ebenso verhält, steht die Natur des Schuldverhältnisses einer Übertragung dieser Rechte nicht im Wege.

2. Weiter ist zu untersuchen, ob der Abtretung vielleicht § 399 BGB entgegensteht. Nach dieser Bestimmung kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann, oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

Zunächst sei untersucht, ob die Abtretung der Rechte des Versicherungsnehmers etwa eine Veränderung der Leistungspflicht des Versicherers bewirkt. Die Leistungspflicht des Versicherers besteht in der Auszahlung der bestimmten Geldsumme oder Rente, entweder an den Begünstigten oder an den Versicherungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger; sie kann auch durch Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung geändert werden usw. Alle diese möglichen Verpflichtungen stellen die Leistung des Versicherers im weitesten Sinne dar. Tritt der Versicherungsnehmer sämtliche Rechte an einen anderen ab, so bleibt die Leistungspflicht des Versicherers doch dieselbe; denn der Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers kann von dem Versicherer nichts anderes verlangen als der ursprüngliche Vertragsberechtigte. Andererseits ist es dem Versicherer auch gleich, wer das Recht auf Leistung an den Dritten hat; seine Stellung ist in keinem Falle verschlechtert. § 399 S. 1 BGB steht daher der Abtretbarkeit der Rechte des Versicherungsnehmers ebenfalls nicht im Wege.

Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, daß dieser die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht abtreten solle, wird wohl nie vorhanden sein. Es ist aber möglich, daß beim Abschluß eines Versicherungsvertrages auf das Leben eines Dritten § 16 der Normativbedingungen für die Todesfallversicherung zugrunde gelegt worden ist. Dann ist eine Abtretung nur mit Zustimmung desjenigen möglich, auf dessen Leben die Versicherung genommen ist.

---

[147]) So Emminghaus in LZ 1907 Sp. 28; Kohler S. 527; Hengehold S. 54; A. Stahl S. 42.

[148]) Ebenso die herrschende Meinung z. B. Staudinger § 330 BGB Bem. I, 3b und viele andere.

Streitig ist, ob hierin ein Abtretungsverbot gemäß § 399 S. 2 BGB liegt,[149]) oder nur die Befugnis des Versicherers, der Abtretung ohne Zustimmung dieser Person seine Anerkennung zu versagen.[150]) Man wird sich der letztgenannten Ansicht anschließen; denn diese Vereinbarung bezweckt nur den Schutz des Versicherers, hat aber nicht die Bedeutung, das Recht aus einem derartigen Vertrage dem Verkehr zu entziehen. Eine solche Abtretung ist also im Verhältnis zwischen Zedenten und Zessionar durchaus wirksam. Zu beachten ist, daß bei Abtretung des Rechts aus einer Versicherung auf eigenes Leben die Sachlage der gleicht, daß eine Versicherung auf fremdes Leben genommen ist. Wenn auch der Versicherungsnehmer seine Rechte an den Zessionar abgetreten hat, so ist dieser doch nicht Versicherungsnehmer geworden. Das Leben des Zedenten ist weiter für den Versicherungsfall maßgebend, wie er auch weiter zur Prämienzahlung verpflichtet bleibt. Trotzdem braucht man hier § 159 Abs. 2 VVG, der die Einwilligung des Versicherten bei Versicherung auf fremdes Leben bestimmt, nicht entsprechend anzuwenden; denn aus der Abtretung ergibt sich die Zustimmung im Sinne der genannten Vorschrift. Ist die Versicherung von Anfang an auf fremdes Leben abgeschlossen, so ist § 159 Abs. 2 VVG bei der Abtretung nicht anwendbar, da er sich nur auf den Abschluß des Vertrages bezieht. Es ist billig, daß hier meistens § 16 der Normativbedingungen für die Todesfallversicherung Platz greift: denn dem Versicherten, der dem X Zustimmung gegeben hat, sein Leben zu versichern, kann es nicht gleichgültig sein, daß jetzt Y die Möglichkeit hat, den Tod des Versicherten unter Umständen zu verbrecherischen Zwecken auszunutzen.[151])

Endlich kann ein Hindernis für die Abtretung darin liegen, daß die Rechte des Versicherungsnehmers aus irgendwelchen Gründen nicht pfändbar sind; denn nach § 400 BGB in Verbindung mit § 413 BGB kann ein Recht nicht abgetreten werden, wenn es der Pfändung nicht unterworfen ist.[152])

III. Welche rechtliche Stellung hat nun der Dritte, wenn keine Hindernisse vorliegen und eine Abtretung erfolgt ist? Sein Recht gegenüber dem Versicherer ist durch die Abtretung unverändert geblieben, soweit hierin nicht Besonderheiten liegen, auf die noch später einzugehen ist. In demselben Umfange wie das Recht des Dritten durch Ausübung der Gestaltungsrechte durch den Versicherungsnehmer sich ändern oder untergehen kann, ist dies jetzt auch beim Zessionar der Fall. Widerruft dieser z. B. die Begünstigung, so entsteht gemäß § 168 VVG eine Versicherung zu Gunsten des Versicherungsnehmers. Da dieser aber alle Rechte aus dem Versicherungsvertrage abgetreten hat, steht der Anspruch auf die Leistung des Versicherers nicht ihm, sondern dem Zessionar zu.

Auch hier hat der Dritte das Recht, gemäß § 267 BGB an Stelle des Versicherungsnehmers (dies ist immer noch der Zedent) die Prämien zu zahlen, um sich seinen Anspruch zu erhalten. Jetzt kann allerdings nicht mehr der Versicherungsnehmer, sondern der Zessionar der Zahlung widersprechen; denn er hat alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag. Sonst sind bei der Berechtigung des Dritten keine Besonderheiten festzustellen.

---

[149]) So Zeigner S. 487 Anm. 6.
[150]) So Hagen a. a. O. S. 416.
[151]) Ebenso Ehrenberg im „Recht" 1911 Sp. 12/13 — a. M. Müller in Z 1911 S. 16.
[152]) Darüber Näheres in § 15 der Abhandlung.

Auch gegenüber dem Versicherungsnehmer ändert sich die Rechtsstellung des Dritten durch die Abtretung der Berechtigung aus dem Versicherungsvertrage nicht. Wenn auch jetzt ein anderer als der Versicherungsnehmer diese Rechte innehat, so bleibt die causa für die Zuwendung des Bezugsrechts an den Begünstigten bestehen. Das Rechtsverhältnis zwischen Drittem und Versicherungsnehmer ist dasselbe wie vor der Abtretung.

IV. Meistens wird jedoch das Recht des Dritten erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Versicherungsvertrage abtritt. Denn soweit der Versicherungsnehmer sich das Widerrufsrecht vorbehalten hat, was im Zweifel immer der Fall ist, wird man in der Abtretung seiner Rechte stets die Ausübung des Widerrufs erblicken müssen. Der Versicherungsnehmer erwirbt dann nach § 168 VVG einen hypothetischen Augenblick lang selbst das Recht auf Leistung des Versicherers und überträgt es dann auf den Zessionar. In einem derartigen Falle geht die Berechtigung des Dritten durch Abtretung der Rechte des Versicherungsnehmers unter.

§ 14

Die Veränderung der Stellung des Begünstigten durch Verpfändung der Rechte des Versicherungsnehmers.

Ebenso wie durch Abtretung kann der Versicherungsnehmer durch Verpfändung über seine Rechte aus dem Versicherungsvertrage verfügen.

I. Ist die Verpfändung des Anspruchs auf die Versicherungssumme vor der Bezeichnung erfolgt, so fragt es sich, ob die nachfolgende Bezeichnung des Dritten der Zustimmung des Pfandgläubigers bedarf; denn das Recht des Versicherungsnehmers auf Leistung an sich selbst geht durch die Bezeichnung des Begünstigten unter. Zwar erleidet der Pfandgläubiger praktisch keine Einbuße, da das Bezugsrecht des Dritten von vorneherein mit dem Pfandrecht des Pfandgläubigers belastet entsteht. Da aber dennoch das ursprüngliche Recht des Versicherungsnehmers auf Leistung an sich selbst aufgehoben wird, muß man die Zustimmung des Pfandgläubigers zur Bezeichnung des Dritten erfordern.[153])

II. Meistens wird bereits eine Begünstigung erfolgt sein. Wie steht es nun mit der Verpfändung der Rechte des Versicherungsnehmers? Dieser hat das Recht auf Leistung an sich selbst nur dann, wenn der Dritte lediglich eine Anwartschaft hat. Soweit hier der Versicherungsnehmer noch das Widerrufsrecht besitzt, wird in der Verpfändung der dem Versicherungsnehmer verbleibenden Rechte meist eine Ausübung des Widerrufs liegen. Dies ist aus dem Willen des Versicherungsnehmers zu schließen, seine Rechte aus dem Versicherungsvertrage durch die Verpfändung möglichst auszuwerten. Allerdings darf man diesen Widerruf nur solange wirksam sein lassen, wie das Pfandrecht besteht. Erlischt das Pfandrecht an den Rechten des Versicherungsnehmers vor Fälligkeit der gesicherten Forderung, so muß man, falls sich nichts Gegenteiliges aus dem Tatbestand entnehmen läßt, das Wiederaufleben der Begünstigung des Dritten annehmen.[154]) Denn der Versicherungsnehmer wollte nur für die Sicherung dieser einen Forderung über seine Rechte aus dem Versicherungsvertrage verfügen. Eine Beschränkung des Widerrufs nur in

[153]) Ebenso Kühlmorgen S. 133.
[154]) Ebenso A. Stahl S. 41; Bürkner S. 33.

der Höhe, wie zur Befriedigung des Pfandgläubigers nötig ist, dürfte allerdings nicht zu unterstellen sein.[155])

In derartigen Fällen verliert der Begünstigte sein bestehendes oder zukünftiges Bezugsrecht und scheidet damit aus dem durch den Vertrag zu Gunsten Dritter begründeten Rechtsverhältnis aus.

III. Immerhin werden auch Fälle vorkommen, bei denen sich aus irgendwelchen Umständen ergibt, daß in der Verpfändung der Rechte des Versicherungsnehmers kein Widerruf liegt. Wie wirkt sich hier die Verpfändung für den Dritten aus? Die Frage läßt sich nicht so einheitlich behandeln wie bei der Abtretung, sondern man muß hier unterscheiden, in welchen Beziehungen der Begünstigte zum Versicherer stand.

1. Zunächst sei der Fall behandelt, daß der Dritte nur eine Anwartschaft besitzt. Da der Begünstigte das Bezugsrecht erst nach dem Tode des Versprechensempfängers erwirbt, der Vertrag aber schon vorher geschlossen ist, hat der Versicherungsnehmer wie dargelegt bis dahin das Recht auf Leistung an sich selbst.[156]) Auch die übrigen Gestaltungsrechte (vergl. dazu die Ausführungen über die Abtretung der Rechte des Versicherungsnehmers) stehen ihm zu. Es fragt sich, wie sich die Verpfändung aller dieser Rechte auf die Stellung des Begünstigten auswirkt. Nach § 1282 in Verb. mit § 1288 Abs. 2 BGB kann sich der Pfandgläubiger aus diesen Rechten erst dann befriedigen, wenn die gesicherte Forderung fällig ist.

Tritt der Versicherungsfall vorher ein, so erwirbt der Dritte das Bezugsrecht, allerdings beschwert mit der darauf ruhenden Verpfändung durch den Versicherungsnehmer. Nach § 1281 in Verb. mit § 1288 BGB können Dritter und Pfandgläubiger gemeinschaftlich Leistung an sich fordern. Nach § 1288 Abs. 1 BGB kann dann der Pfandgläubiger verlangen, daß ihm ein Pfandrecht an dem mündelsicher anzulegenden Geld bestellt wird.[157]) Wird dann die Forderung fällig, so kann der Pfandgläubiger den Betrag einziehen oder sich an Zahlungsstatt abtreten lassen. Er kann nach § 1288 Abs. 2 in Verb. mit § 1277 BGB sich auch nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften befriedigen. Ist die Versicherungssumme höher als die zu sichernde Forderung, so gebührt gemäß § 1247 BGB der Überschuß dem Dritten. Sonst erhält er nichts.

Meistens ist indes die gesicherte Forderung vor Eintritt des Versicherungsfalles fällig. Wie steht es dann mit der Stellung des Begünstigten? Der Ausgangspunkt der Erörterung liegt wieder in der Feststellung, daß der Versicherungsnehmer sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag verpfändet hat, d. h. sowohl das Recht auf Leistung des Versicherers als auch die Gestaltungsrechte. Der Pfandgläubiger ist auf die letztgenannten angewiesen; sonst müßte er mit seiner Befriedigung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles warten. Da ihm aber daran liegt, möglichst schnell zu seinem Gelde zu kommen, muß er auch das Rückkaufsrecht haben. Hierdurch kann er die Fälligkeit der Leistung des Versicherers herbeiführen. Der Dritte erwirbt dann ein entsprechend vermindertes, verpfändetes Bezugsrecht. Ob man in der Ausübung des Rückkaufsrechtes zugleich einen Widerruf der Begünstigung erblicken

[155]) So A. Stahl S. 41.

[156]) Ebenso Schwarz S. 18; Leonhard S. 346 — a. M. Behrend in LZ 1908 Heft II.

[157]) Ebenso Enneccerus-K.-W. Sachenrecht § 177, I Anm. 1.

kann, mag dahin gestellt bleiben;[158]) denn der Widerruf erfolgt nur in der Höhe, wie zur Befriedigung des Pfandgläubigers nötig ist. Könnte nämlich dieser die Bezeichnung des Dritten vollständig widerrufen, so würde der Überschuß dem Versicherungsnehmer gebühren, da eine Versicherung zu eigenen Gunsten entsteht. Diese Möglichkeit, nach seinem Belieben dem Versicherungsnehmer oder dem Dritten den Überschuß zuzuwenden, darf man aber dem Pfandgläubiger nicht geben; denn die Person des Dritten steht trotz der Verpfändung immer noch im Vordergrund.[159]) Die Befriedigung des Pfandgläubigers erfolgt dann in derselben Weise, als wenn die gesicherte Forderung erst nach Erwerb des Bezugsrechtes durch den Dritten fällig geworden wäre. Ist bei der Verpfändung ausdrücklich vereinbart worden, nur das Recht auf Leistung solle verpfändet sein, nicht aber die Nebenrechte, so hat der Pfandgläubiger keine Möglichkeit, sich vor Eintritt des Versicherungsfalles zu befriedigen.[160]) Immerhin erwirbt aber der Dritte sein Bezugsrecht mit dem Pfandrecht belastet.[161]) Bei Fälligkeit kann sich der Pfandgläubiger in der oben angegebenen Weise daraus befriedigen.

2. Weiterhin besteht die Möglichkeit, daß der Dritte bereits ein unwiderrufliches Bezugsrecht erworben hat. Auch jetzt kann der Versicherungsnehmer noch die Rechte aus dem Versicherungsvertrage verpfänden. Jedoch steht das Recht auf Leistung des Versicherers nicht mehr ihm, sondern dem Begünstigten zu. Der Versicherungsnehmer hat nur noch das Recht, Leistung an den Dritten zu verlangen und die Gestaltungsrechte der §§ 173 ff. VVG. Da er mithin dem Begünstigten die Berechtigung nicht mehr entziehen kann, haben die genannten Rechte praktisch keinen Vermögenswert. Eine Verpfändung wird daher kaum vorkommen. Sollte es sich doch einmal ereignen, so wird die Stellung des Dritten dadurch nicht verändert; denn der Pfandgläubiger kann nicht mehr Rechte ausüben, als der Versicherungsnehmer selbst, und hat kein Interesse daran, den Anspruch des Begünstigten durch Ausübung der Gestaltungsrechte zu vermindern.

3. Endlich ist es möglich, daß der Begünstigte ein widerrufliches Bezugsrecht hat. Wie bei der Anwartschaft, so kann auch hier in der Verpfändung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ein Widerruf der Bezeichnung des Dritten liegen. Dann scheidet der Begünstigte aus dem durch den Versicherungsvertrag zu Gunsten Dritter geschaffenen Rechtsverhältnis aus.[162]) Liegt aber in der Verpfändung kein Widerruf, so fragt es sich, wie sich der Pfandgläubiger aus den verpfändeten Rechten am besten befriedigen kann. Dies hängt davon ab, welche Rechte der Versicherungsnehmer gehabt hat. Es sind die Rechte, die ihm bei unwiderruflichen Bezugsrecht des Dritten zustehen, und ferner das Widerrufsrecht. Obwohl der Versicherungsnehmer durch den Vorbehalt des Widerrufs im weitesten Maße über das Recht des Dritten verfügen kann, gehört es rechtlich nicht mehr zum Vermögen des Versicherungsnehmers. Daher kann er das Recht auf Leistung des Versicherers nicht mehr verpfänden wie bei der Anwartschaft. Das Bezugsrecht des Dritten wird durch die Verpfändung zunächst nicht berührt.[163]) Zu unterscheiden ist,

[158]) So Kühlmorgen S. 135.
[159]) A. M. Kühlmorgen S. 135.
[160]) Ebenso v. Swinarski S. 43 Anm. 2.
[161]) A. M. Kühlmorgen S. 136.
[162]) Vergl. dazu die Ausführungen über die Verpfändung der Rechte des Versicherungsnehmers bei Anwartschaft des Dritten.
[163]) Ebenso Ehrenberg in Ih. Jahrb. Bd. 41 S. 390.

ob der Versicherungsfall vor oder nach Fälligkeit der gesicherten Forderung des Pfandgläubigers eintritt. Im erstgenannten Falle kann der Pfandgläubiger den unwiderruflich gewordenen Rechtserwerb des Dritten nicht hindern; denn nach § 1273 Abs. 2 in Verb. mit § 1228 Abs. 2 BGB kann der Pfandgläubiger erst bei Fälligkeit der gesicherten Forderung über die verpfändeten Rechte verfügen. Daher kann dann der Pfandgläubiger in keiner Weise gegen den Begünstigten vorgehen. Anders ist es, wenn die gesicherte Forderung noch vor Eintritt des Versicherungsfalles fällig wird. Gemäß § 1277 BGB finden auf die Befriedigung des Pfandgläubigers die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Rechte Anwendung, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Gemäß §§ 857, 829 und 835 ZPO erfolgt die Zwangsvollstreckung in Rechte durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zur Geltendmachung. In diesem Falle kann dann der Pfandgläubiger das Widerrufsrecht ausüben und damit die Versicherung zu einer zu Gunsten des Versicherungsnehmers machen. Da dessen Rechte alle dem Pfandgläubiger verpfändet sind, tritt dieser gemäß § 168 VVG als Bezugsberechtigter an die Stelle des Versicherungsnehmers. Zwecks schnellerer Befriedigung kann der Gläubiger die Versicherung zurückkaufen. Ist noch ein Überschuß vorhanden, so bezieht sich der Widerruf der Begünstigung nicht darauf; dieser gebührt aus den oben erwähnten Gründen dem Dritten. Praktisch hat also der Begünstigte bei der widerruflichen Bezugsberechtigung gegenüber den Pfandgläubigern des Versicherungsnehmers dieselbe Stellung wie bei der Anwartschaft.

§ 15

Die Veränderung der Stellung des Begünstigten durch Pfändung der Rechte des Versicherungsnehmers.

Die soeben angestellten Erörterungen über die Beschränkungen der Verpfändbarkeit von Rechten gaben schon einen Hinweis darauf, daß die Rechte des Versicherungsnehmers auch gepfändet werden können. Naturgemäß müssen sich daraus ähnliche Einwirkungen auf das Recht des Dritten ergeben wie bei der Verpfändung. Zunächst ist allerdings zu untersuchen, ob nicht gesetzliche Pfändungsbeschränkungen überhaupt einer Beschlagnahme der Rechte des Versicherungsnehmers entgegenstehen.

I. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind die Ziffern 4 und 7 des § 850 Abs. 1 ZPO. Hiernach sind der Pfändung nicht unterworfen die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere die aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen. Genau so verhält es sich nach Ziffer 7 mit den Pensionen der Witwen und Waisen und den denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezügen, den Erziehungsgeldern und den Studienstipendien, sowie den Pensionen invalider Arbeiter.

Da es sich bei den Bezügen, die bei der vorliegenden Abhandlung in Frage stehen, um solche aus Privatversicherungsverträgen handelt, ist zunächst festzustellen, ob sowohl Bezüge aus öffentlichen Kassen wie auch solche aus privaten Kassen unter § 850 Abs. 1 Ziffer 4 und 7 ZPO fallen. Der Wortlaut der betreffenden Vorschriften gestattet keine klare Beantwortung der Frage. In den Protokollen zur ZPO heißt es an der

betreffenden Stelle,[164]) daß zu den bisherigen Ausnahmen noch die in den Ziffern 4 und 7 erwähnten Bezüge kommen sollten. Soweit sie indessen ihrem Betrage nach über den Zweck, zu welchem sie gewährt würden, hinausgingen, insbesondere den Charakter einer Lebensversicherung annähmen, solle selbstverständlich eine Beschränkung nicht eintreten.

Auch hieraus läßt sich kein sicherer Schluß ziehen. Jedoch scheinen die in Betracht kommenden Bestimmungen in erster Linie nur für Ansprüche aus öffentlichen Kassen gedacht gewesen zu sein.[165]) Nun sind aber für die meisten unter § 850 Ziffer 4 und 7 ZPO fallenden Ansprüche noch besondere Vorschriften über die Unpfändbarkeit aufgestellt.[166]) Diese Bestimmungen wären überflüssig, wäre § 850 Abs. 1 Ziffer 4 und 7 ZPO nur auf Bezüge aus öffentlichen Kassen anwendbar. Andererseits darf man aber nicht annehmen, daß diese Tatsache bei der Neufassung der ZPO übersehen worden wäre. Da gleichwohl die fraglichen Bestimmungen nicht gestrichen oder geändert worden sind, muß man daraus schließen, daß sie auch für Bezüge aus privaten Kassen gelten.[167]) Hierfür spricht vor allem auch der Sinn dieser Vorschriften. Der Betrag, der zur Bestreitung der durch einen Todesfall verursachten Ausgaben gefordert werden kann, soll der Pfändung entzogen bleiben, gleichgültig, ob er aus einer öffentlichen oder privaten Kasse stammt, gleichgültig auch, ob es sich um einen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Anspruch handelt.

Betrachtet man die bei derartigen Sterbekassen vorliegenden Rechtsgeschäfte, so muß man feststellen, daß es sich ihrer rechtlichen Natur nach um Lebensversicherungen auf den Todesfall handelt, die je nach Vereinbarung zu eigenen oder zu fremden Gunsten genommen werden. Denn diese Sterbekassen sind meistens Personenverbände, die ihren Mitgliedern oder deren Angehörigen gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes oder wiederkehrender Leistungen im Todesfalle eine bestimmte ungefähr die durch den Tod entstandenen Unkosten deckende Summe auszahlen. Daher liegen bei einem derartigen Vertrage die Merkmale einer Lebensversicherung auf den Todesfall vor.

Nun wird aber in den Protokollen zur ZPO bezüglich dieser Ansprüche ein scharfer Unterschied gegenüber den aus einer Lebensversicherung entstandenen gemacht. Ist dies dahin zu verstehen, daß Ansprüche aus Lebensversicherungen nie unter § 850 Abs. 1 Ziffer 4 und 7 ZPO fallen, auch wenn sie ihrer Höhe nach nur der Bestreitung der durch einen Todesfall erwachsenen Ausgaben dienen sollen?[168]) Dies ist nicht angängig und würde dahin führen, daß die Pfändbarkeit davon abhinge, wie man den Vertrag, aus dem man den Anspruch hat, benannt hätte. Vielmehr sind die betreffenden Stellen in den Protokollen dahin auszulegen, daß der Unterschied zwischen einem Anspruch aus einer Lebensversicherung und dem gegen eine Sterbekasse nur quantitativ zu machen ist, d. h. es kommt darauf an, ob der ausgezahlte Betrag nur die Höhe einer Sterbebeihilfe hat. Es ist aber nicht angängig, jeden An-

[164]) Prot. Bd. 4 S. 20/51.

[165]) Ebenso Behrend in LZ 1907 Sp. 389/390.

[166]) Z. B. Reichsversicherungsordnung §§ 119, 1372; Angestelltenversicherungsgesetz §§ 91, 369; Reichsknappschaftsgesetz §§ 118, 224.

[167]) Ebenso Stein-Jonas § 850 Anm. II, 4; Behrend in LZ 1907 Sp. 390; OLG Breslau in Seuff. A. Bd. 61 Nr. 212; OLG Braunschweig in Rspr. d. OLG Bd. 21 S. 91; OLG München ebd. Bd. 19 S. 20.

[168]) So scheinbar Stein-Jonas § 850 ZPO Anm. II, 4; RGZ Bd. 52 S. 49.

spruch, der nicht gegen eine Sterbekasse, sondern gegen eine Lebensversicherungsgesellschaft gerichtet ist, als schlechthin pfändbar zu bezeichnen. Denn der Grund der Unpfändbarkeit dieser Ansprüche liegt in ihrem durch die Höhe gekennzeichneten Zweck, nicht in der Person des Auszahlenden. Es wäre wünschenswert, wenn § 850 Abs. 1 Ziffer 4 und 7 ZPO einen entsprechenden Zusatz erhielten, um diese Frage zweifelsfrei zu lösen. Was die Höhe des fraglichen unpfändbaren Anspruchs betrifft, so muß man hier je nach den Umständen entscheiden. Ein fester Betrag läßt sich hierfür nicht angeben. Es kommt eben darauf an, daß die Summe ungefähr die durch den Tod verursachten Ausgaben deckt. Geht der Betrag darüber hinaus, so kann man das Ganze nicht als ein unpfändbares Sterbegeld ansehen.[169]) Es wäre allerdings angebracht, daß in diesen Fällen ein der Höhe des Sterbegelds entsprechender Teil unpfändbar wäre. Jedoch bietet das Gesetz hierfür keine Handhabe, vielmehr ist der gesamte Anspruch pfändbar.[170]) Zu beachten ist übrigens, daß, falls mehrere Ansprüche vorhanden sind, es nicht auf die Höhe des gesamten erzielten Betrages ankommt, sondern auf die Höhe der einzelnen Ansprüche. So ist es möglich, daß sie alle unpfändbar sind, obwohl sie in ihrer Gesamtheit den Sterbeaufwand weit übersteigen.

Dies sind auch die einzigen gesetzlichen Pfändungsbeschränkungen. Sind diese nicht gegeben, so sind die dem Versicherungsnehmer zustehenden Rechte frei pfändbar.

II. Die Wirkung der Pfändung der Rechte des Versicherungsnehmers auf die Stellung des Begünstigten ist im Allgemeinen die gleiche wie bei der Verpfändung. Nur liegt in der Pfändung der Rechte des Versicherungsnehmers kein Widerruf. Diesen wird der Pfandgläubiger meistens nach Überweisung der Rechte zwecks Verwertung seines Pfandrechts ausüben und dadurch für den Dritten dieselben Rechtsfolgen herbeiführen wie bei der Verpfändung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer.

§ 16

Die Veränderung der Stellung des Begünstigten infolge Konkurses des Versicherungsnehmers.

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so hängt die Einwirkung der Konkurseröffnung auf die Stellung des Begünstigten davon ab, ob bei der Konkurseröffnung der Vertrag vom Versicherungsnehmer bereits vollständig erfüllt war oder nicht.[171]) Der Versicherungsnehmer hat vollständig erfüllt, wenn er entweder eine einmalige Summe oder sämtliche Prämien bezahlt hat oder die Versicherung in einer der in den §§ 173 ff VVG angebenen Weise umgewandelt hat.

I. Wenn der Versicherungsnehmer vollständig erfüllt hat und vor dem Versicherungsfall in Konkurs fällt, so fragt es sich, welche Rechte aus dem Versicherungsvertrag in die Konkursmasse fallen. Gemäß § 1 KO werden unpfändbare Rechte auf eine Geldleistung vom Konkurs-

---

[169]) So aber Behrend in LZ 1907 Sp. 331; Mueller in Masius' Rundschau 1908 S. 154.

[170]) Behrend a. a. O. befürwortet ebenfalls die teilweise Pfändung.

[171]) Der Fall, daß der Versicherer bereits erfüllt hat, der Versicherungsnehmer aber nicht, wird praktisch so selten vorkommen, daß sich ein Eingehen darauf erübrigt.

verfahren nicht betroffen; alle sonstigen Geldansprüche fallen in die Masse, ebenso sämtliche dem Versicherungsnehmer verbliebenen Gestaltungsrechte, wie zum Beispiel das Widerrufs-, Umwandlungs- und Rückkaufsrecht. Fraglich ist nur, ob diese Rechte von dem Konkursverwalter ausgeübt werden können. Da wie bereits dargestellt das Widerrufsrecht und die anderen Gestaltungsrechte nicht höchstpersönlich sind, steht der Zulässigkeit ihrer Ausübung durch den Konkursverwalter nichts im Wege.[172]) Dieser kann die fraglichen Rechte auch anderweitig verwerten zum Beispiel durch Abtretung, worin man entsprechend den oben gebrachten Ausführungen die Ausübung des Widerrufs zu erblicken haben wird.

Die Wirkung des Konkurses auf die Stellung des Begünstigten ist verschieden.

Besaß der Dritte nur eine Anwartschaft, so fällt das Widerrufsrecht in die Konkursmasse. Der Konkursverwalter wird es ausüben und damit gemäß § 168 VVG eine Versicherung zu Gunsten des Versicherungsnehmers herbeiführen und dann den Rückkauf ausüben. Der Dritte geht in diesem Falle leer aus.

Ebenso ist die Rechtslage für den Begünstigten, wenn er ein widerrufliches Bezugsrecht besaß. Auch hier kann ihm der Konkursverwalter durch Ausübung des Widerrufs die Begünstigung entziehen.

Hat der Begünstigte ein unwiderrufliches Bezugsrecht, so kann ihm die Begünstigung nicht mehr entzogen werden. Wohl kann aber die auf ihn entfallende Summe gemindert werden. Denn da der Konkursverwalter zur Ausübung der Rechte aus den §§ 173 ff. VVG befugt ist, und das Recht des Dritten dem Bestand dieser Rechte nicht entgegensteht, kann der Konkursverwalter hierdurch die Leistung des Versicherers mindern und damit den Dritten schädigen. Praktisch vorkommen wird allerdings der Fall nie, wenn wie vorausgesetzt die Leistung des Versicherungsnehmers vollständig bewirkt ist. Die Konkursmasse würde dann von der Ausübung dieser Rechte keinen Vorteil haben.

II. Welchen Einfluß hat es auf die Stellung des Begünstigten, wenn der Versicherungsfall während des Konkursverfahrens eintritt? Auch hier kommt es darauf an, wie der Dritte gegenüber dem Versicherer berechtigt war.

Hatte der Begünstigte nur eine Anwartschaft und wurde diese vor Eintritt des Versicherungsfalles widerrufen, so kann der Dritte kein Recht mehr erwerben. Tritt der Versicherungsfall nach Konkurseröffnung aber vor Ausübung des Widerrufs durch den Konkursverwalter ein, so kann es zweifelhaft sein, ob hier § 15 KO Anwendung findet. Danach können nach Konkurseröffnung Rechte an den zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen, sowie Vorzugs- und Rückbehaltungsrechte in Ansehung solcher Gegenstände mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern nicht erworben werden. Da der Rechtserwerb des Dritten ursprünglich ist, soll der Begünstigte nach herrschender Ansicht[173]) trotz der Konkurseröffnung ein Bezugsrecht erwerben. Dieser Meinung ist nicht beizupflichten; denn das Bezugsrecht des Begünstigten entsteht einmal aus dem Recht des Versicherungsnehmers, Leistung an sich zu

[172]) Ebenso Hagen a. a. O. S. 432; Staudinger § 330 BGB Bem. I, 3; Ehrenberg in Iherings Jahrb. Bd. 41 S. 331; Jaeger § 32 KO Anm. 28 — a. M. Ebmeyer S. 31.

[173]) Jaeger § 15 KO Anm. 15; Gerhard-Hagen § 166 VVG Anm. 62; RGZ in Seuff. A. Bd. 47 Nr. 225; Hagen a. a. O. S. 421.

verlangen, und hat ferner seine Grundlage in der gesamten Berechtigung des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag. Alle diese Rechte sind in die Masse gefallen. Daher kann aus ihnen nicht ein Bezugsrecht des Dritten entstehen, das gegenüber den Konkursgläubigern wirksam ist.[174]) Es ist dies derselbe Gedanke wie bei der vorherigen Verpfändung der Rechte des Versicherungsnehmers. Auch hier konnte der Dritte das Bezugsrecht nur mit einem Pfandrecht belastet erwerben. Ebenso erstreckt sich die durch die Konkurseröffnung erfolgte Beschlagnahme der Rechte des Versicherungsnehmers auch auf das Bezugsrecht des Dritten. Dieses fällt ebenfalls in die Konkursmasse und dient zur Befriedigung der Konkursgläubiger. Wird der Konkurs gemäß § 163 KO aufgehoben, ohne daß sich die Gläubiger aus dem Bezugsrecht des Dritten befriedigt haben, so wird der Rechtserwerb des Dritten auch gegenüber den Konkursgläubigern wirksam.

Hatte der Dritte dagegen bereits ein widerrufliches Bezugsrecht, so hindert die Konkurseröffnung nicht, daß mit Eintritt des Versicherungsfalles das Widerrufsrecht des Konkursverwalters erlischt. Denn dann war das Anfechtungsrecht bereits bei Konkurseröffnung nicht mehr im Vermögen des Versicherungsnehmers. Hier hängt die Stellung des Dritten davon ab, ob der Konkursverwalter vor Eintritt des Versicherungsfalles das Widerrufsrecht ausübt oder nicht.

Hatte der Begünstigte bereits ein unwiderrufliches Bezugsrecht, so wird dies durch den Konkurs des Versicherungsnehmers in keiner Weise berührt.

III. Ist der Versicherungsfall noch nicht eingetreten, und hat auch der Versicherungsnehmer noch nicht sämtliche Prämien bezahlt, so kann der Konkursverwalter gemäß § 17 KO den Vertrag erfüllen. Nach § 59 Ziffer 2 KO hat er dann die fortlaufenden Prämien als Masseschulden zu zahlen. Durch den Eintritt des Konkursverwalters in das Vertragsverhältnis ändert sich die Stellung des Begünstigten nicht. Besaß er nur eine Anwartschaft, so kann er kein Recht erwerben. Hatte er ein widerrufliches Recht, so bedarf es noch eines besonderen Widerrufes seitens des Konkursverwalters, da in dem Eintritt in das Vertragsverhältnis noch kein Widerruf zu erblicken ist.[175]) Da der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, ist in derartigen Fällen der Konkursverwalter entweder genötigt, diesen Zeitpunkt abzuwarten, oder er muß das Rückkaufsrecht ausüben. Ob dann die Leistung des Versicherers im Hinblick auf die aus der Konkursmasse zu zahlenden Prämien vorteilhaft ist, ist Tatfrage. Hatte der Begünstigte ein unwiderrufliches Bezugsrecht, so wird der Konkursverwalter nicht in den Vertrag eintreten, da er die Leistung des Versicherers doch nicht zur Konkursmasse ziehen kann. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrage scheiden dann aus der Konkursmasse aus und stehen dem Versicherungsnehmer zur freien Verfügung.

Gemäß § 17 Abs. 2 KO kann der Konkursverwalter die weitere Erfüllung des Versicherungsvertrages verweigern. Dann erlöschen die wechselseitigen Erfüllungsansprüche zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer.[176]) Es ist verfehlt, je nach den Umständen in der Ablehnung der Erfüllung die stillschweigende Ausübung irgendeines Gestaltungsrechtes aus dem Versicherungsvertrage erblicken zu wollen;[177]) denn bei Ver-

[174]) Ebenso Hellwig S. 211 Anm. 390; Ehrenberg a. a. O. S. 393/394.
[175]) Ebenso Hagen a. a. O. S. 432.
[176]) Ebenso Jaeger § 17 KO Anm. 43.
[177]) A. M. Gerhard-Hagen § 14 VVG Anm. 1c; Bruck und Dörstling § 16 der Normativbedingungen Anm. 56.

weigerung der Erfüllung kann der Vertragsgegner gegebenen Falls gemäß § 17 Abs. 2 KO Schadensersatz wegen Nichterfüllung als einfacher Konkursgläubiger verlangen, während bei Ausübung der Gestaltungsrechte ganz andere Rechtsfolgen eintreten. Daher muß man in diesen Fällen eine ausdrücklich dahin gehende Erklärung des Konkursverwalters fordern.[178]) Auf das Recht des Dritten hat die Ablehnung der Erfüllung die Wirkung, daß auch sein Anspruch untergeht; denn er ist schließlich auch nichts anderes als ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag, wenn auch der Begünstigte nicht selbst Vertragschließender ist.[179]) Nach § 17 KO werden aber alle Ansprüche auf Erfüllung ausgeschlossen.

Macht der Konkursverwalter von keinem der in § 17 KO vorhandenen Rechte Gebrauch, so fragt es sich, ob hierin eine stillschweigende Freigabe der Berechtigung aus dem Versicherungsvertrag zu erblicken ist, oder ob diese in der Konkursmasse verbleibt. Wollte man das letzte annehmen, so würde nach § 15 KO der Dritte das Bezugsrecht im Falle der Anwartschaft bei Eintritt des Versicherungsfalles mit Wirksamkeit gegenüber den Gläubigern nicht erwerben können. Der Versicherer müßte an die Konkursmasse zahlen. Dies widerspräche aber gerade der Tatsache, daß der Konkursverwalter keine Erfüllung verlangt hat. Daher muß man sich auf den Standpunkt stellen, daß in derartigen Fällen eine stillschweigende Freigabe der Berechtigung aus dem Versicherungsvertrag vorliegt. Für den Rechtserwerb des Dritten besteht dann kein Hindernis.[180]) Die Prämien sind in diesem Falle von dem Versicherungsnehmer selbst, nicht aus der Konkursmasse zu zahlen, da das gesamte Versicherungsvertragsverhältnis aus dieser ausgeschieden ist. Kündigt bei einer derartigen Sachlage der Versicherer den Vertrag, und hat er nach §§ 175 ff VVG eine Leistung zu bewirken, so gebührt diese ebenfalls dem Dritten.

Genau so verhält es sich, wenn der Dritte ein widerrufliches Bezugsrecht hat; denn die Ausübung des Widerrufs durch den Konkursverwalter vor Eintritt des Versicherungsfalles ist nicht möglich, da darin begrifflich immer ein Erfüllungsverlangen läge.

Hat der Begünstigte ein unwiderrufliches Bezugsrecht, so wird seine Stellung dadurch, daß der Konkursverwalter von keinem der in § 17 KO gegebenen Rechte Gebrauch macht, nicht berührt. Der Dritte steht dann dem Versicherer genau so gegenüber wie vor der Konkurseröffnung.

§ 17

Die Veränderung der Stellung des Begünstigten infolge der Anfechtung von Rechtshandlungen des Versicherungsnehmers innerhalb und außerhalb des Konkurses.

I. Zwei Arten von Anfechtungen kommen in Betracht: Die Anfechtung innerhalb des Konkurses und die Anfechtung außerhalb des Konkurses.

Bei der erstgenannten Gruppe handelt es sich um die sogenannte Konkursanfechtung nach § 30 KO, ferner um die Absichtsanfechtung nach

---

[178]) So aber Zeigner S. 497.

[179]) A. M. Kühlmorgen S. 146.

[180]) Zu demselben Ergebnis kommt mit m. E. unrichtiger Begründung Kühlmorgen S. 147.

§ 31 KO und endlich um die sogenannte Schenkungsanfechtung des § 32 KO.

Die im Anfechtungsgesetz geregelte Anfechtung außerhalb des Konkurses teilt man ebenfalls wieder in eine Absichtsanfechtung gemäß § 3 Ziffer 1 u. 2 Anf. G. und eine Schenkungsanfechtung gemäß § 3 Ziffer 3 u. 4 Anf. G. ein.

Obwohl sich die einzelnen Anfechtungsmöglichkeiten durch ihre Voraussetzungen unterscheiden, ist allen Arten der Anfechtung der Grundgedanke gemeinsam. Gegenstände, die durch eine an sich rechtmäßige Handlung des Schuldners aus dessen Vermögen ausgeschieden sind, sollen durch Ausübung der Anfechtung wieder in das Vermögen des Schuldners gebracht werden, da ihr Ausscheiden mit Rücksicht auf den Konkurs oder die Zwangsvollstreckung unter bestimmten Voraussetzungen unzulässig ist. Daher brauchen hier beide Arten von Anfechtungen nicht getrennt erörtert zu werden.

II. Zunächst könnten die gegenüber dem Versicherer vorgenommenen Rechtshandlungen des Versicherungsnehmers angefochten werden. Da sich hieraus aber keine Besonderheiten gegenüber der Anfechtung eines Versicherungsvertrages zu eigenen Gunsten ergeben, kann hier auf besondere Erörterungen verzichtet werden.

Dagegen ist die Anfechtung gegenüber dem Begünstigten näher zu untersuchen. Hier seien zunächst einige grundsätzliche Erörterungen vorausgeschickt. Über die sogenannte Konkursanfechtung und Schenkungsanfechtung ist nichts Besonderes zu erwähnen. Dagegen ist bei der Absichtsanfechtung festzustellen, daß derjenige, dem gegenüber angefochten wird, nicht nur der Vertragsgegner, das ist hier der Versicherer, zu sein braucht, sondern jeder, zu dessen Gunsten die anzufechtende Rechtshandlung erfolgt ist.[181]) Die Absichtsanfechtung ist also beim Lebensversicherungsvertrag zu Gunsten Dritter gegenüber dem Begünstigten grundsätzlich zulässig.

Bei jeder Art der Anfechtung ist Voraussetzung, daß die Gläubiger einen Schaden erlitten haben, weil infolge der Bezeichnung des Begünstigten die Konkursmasse oder das der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen zum Nachteile der Gläubiger vermindert ist. Der Ausgangspunkt der Erörterung muß daher sein, daß durch die Anfechtung gegenüber dem Dritten die Konkursmasse oder das pfändbare Vermögen vermehrt werden sollen.

1. Zunächst sei der Fall behandelt, daß der Versicherungsvertrag sofort zu Gunsten eines Dritten abgeschlossen ist.

Hat der Dritte nur eine Anwartschaft, so ist eine Anfechtung nicht möglich. Er hat noch nichts erlangt, da das Recht auf Leistung des Versicherers noch dem Versicherungsnehmer zusteht. Nach § 37 Abs. 1 KO ist Voraussetzung der Anfechtung, daß der betreffende Gegenstand aus dem Vermögen des Schuldners ausgeschieden ist. Eine Anfechtung ist hier auch überflüssig; denn die Anwartschaft ist stets widerruflich. Die Gläubiger beziehungsweise der Konkursverwalter können durch Ausübung des Widerrufs die Begünstigung des Dritten aufheben und dadurch gemäß § 168 VVG eine Versicherung zu Gunsten des Versicherungsnehmers herbeiführen.

Hat der Dritte ein widerrufliches Recht, so sind die Gläubiger ebenfalls auf die Ausübung des Widerrufs angewiesen; denn eine Anfechtung der Begünstigung ist nicht möglich, weil der Vertrag von Anfang

[181]) Ebenso Jaeger § 31 KO Anm. 14.

an zu Gunsten eines Dritten geschlossen war. Daher befand sich das Recht auf Leistung des Versicherers nie im Vermögen des Schuldners und scheidet als Gegenstand der Anfechtung aus.[182])

Meistens wird aber der Dritte ein unwiderrufliches Recht haben, sei es weil es ihm sofort bei Vertragsabschluß zugewendet wurde, sei es weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

Ist die erste Sachlage gegeben, so entfällt eine Anfechtung aus denselben Gründen wie beim widerruflichen Bezugsrecht. Anders steht es mit den Prämien, die der Versicherungsnehmer an den Versicherer gezahlt hat. Wenn diese auch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Versicherer sind, so stellen sie gegenüber dem Dritten Zuwendungen dar, da der Bestand und das Anwachsen des Bezugsrechts des Begünstigten von ihnen abhängig ist. Diese Prämienzahlungen sind also beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen anfechtbar.[183]) Insbesondere sind bei der Konkursanfechtung und bei der Schenkungsanfechtung nur die innerhalb der angegebenen Frist gezahlten Prämien anfechtbar. Der Dritte muß dann nach § 38 KO, § 7 Anf. G. den Wert der gezahlten Prämien zurückerstatten.

Wie steht es mit der Anfechtung, wenn der Dritte deshalb ein unwiderrufliches Bezugsrecht hat, weil der Versicherungsfall eingetreten ist? Obwohl der Vertrag auch von Anfang an zu Gunsten eines Dritten abgeschlossen ist, kommt als Gegenstand der Anfechtung das Bezugsrecht des Dritten in Betracht; den der Dritte erwirbt das Bezugsrecht erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers, dem bis dahin das Recht auf Leistung des Versicherers zusteht. Zwar ist das Bezugsrecht des Dritten ursprünglich und etwas anderes als das Recht des Versicherungsnehmers auf Leistung des Versicherers. Da aber das Bezugsrecht des Dritten aus diesem Recht des Versicherungsnehmers gebildet ist und sich wirtschaftlich von diesem nicht unterscheidet, muß man es als aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers stammend ansehen. Als anzufechtendes Rechtsgeschäft kommt der Versicherungsvertrag zu Gunsten Dritter in Betracht; dieser hat aber eine doppelte Wirkung. Einmal entsteht durch ihn das Recht auf Leistung des Versicherers im Vermögen des Versicherungsnehmers, zum anderen erwirbt im Augenblick seines Todes der Dritte das Bezugsrecht. Daher kann der Vertrag zu Gunsten Dritter nicht angefochten werden; denn durch ihn entsteht ja erst das Recht auf Leistung des Versicherers. Die Begünstigung allein ist nicht anfechtbar, da sie ein Teil des Vertrages zu Gunsten Dritter ist. Infolgedessen können beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wiederum nur die Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers als Zuwendungen an den Dritten angefochten werden.[184])

2. Anders liegt der Fall, wenn der Versicherungsnehmer ursprünglich eine Versicherung zu eigenen Gunsten abschloß und erst später einen Begünstigten bezeichnete. Auch hier muß man wieder unterscheiden, ob der Begünstigte eine Anwartschaft, ein widerrufliches oder unwiderrufliches Bezugsrecht hat.

Bei der Anwartschaft des Dritten scheidet eine Anfechtung aus den-

---

[182]) Ebenso Gerhard-Hagen Anm. 3, 4 und 7, 4 zu § 166 VVG; RGZ Bd. 66 S. 158 — a. M. Hellwig S. 388; Ehrenberg a. a. O. S. 396; Bartetzko S. 8.

[183]) Ebenso RGZ Bd. 66 S. 158 u. d. h. M.

[184]) Ebenso die h. M. z. B. Jaeger § 32 KO Anm. 26 u. viele andere — a. M. Hellwig S. 338; Ehrenberg a. a. O. S. 396.

selben Gründen aus wie in dem Falle, daß der Vertrag sofort zu Gunsten eines Dritten abgeschlossen ist.[185])

Hat der Dritte ein widerrufliches Bezugsrecht, so ist eine Anfechtung zwar überflüssig, aber nicht unmöglich; denn das Recht auf Leistung des Versicherers, das sich erst im Vermögen des Versicherungsnehmers befand, steht, wenn auch in widerruflicher Form, dem Begünstigten zu. Daher können die Gläubiger die Begünstigung des Dritten anfechten, soweit die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Endlich ist es wiederum möglich, daß der Begünstigte ein unwiderrufliches Bezugsrecht hat, das er entweder sofort oder beim Tode des Versicherungsnehmers erworben hat.

Der erstgenannte Fall bietet keine Besonderheiten. Kommen für die Anfechtung Fristen in Betracht, so muß die Zuwendung innerhalb dieser erfolgt sein. Ist dies der Fall, so ist die nachträgliche Bezeichnung anfechtbar; denn durch sie ist das Recht auf Leistung des Versicherers auf den Begünstigten übergegangen.

Hat der Dritte das Bezugsrecht erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers erworben, so fragt es sich, was man als Zeitpunkt der Zuwendung anzusehen hat, wenn die Anfechtung nur innerhalb bestimmter Fristen möglich ist, den Vertragsabschluß oder den Eintritt des Versicherungsfalles. Eine Stellung zu dieser Streitfrage kann man nur gewinnen, wenn man sich mit dem Sinn der in den betreffenden Bestimmungen aufgestellten Fristen befaßt. Zunächst ist festzustellen, daß bezüglich dieser Fristen Grund- und Erfüllungsgeschäft als Einheit anzusehen sind.[186]) Da also die Zuwendung in dieser Beziehung im weitesten Sinne aufzufassen ist, beginnt die Frist erst von dem Zeitpunkt ab, in dem das Recht auf Leistung des Versicherers im Vermögen des Dritten entsteht. In diesem Augenblick verläßt es aber erst auch das Vermögen des Versicherungsnehmers, nicht etwa schon bei der Bezeichnung; sonst müßte man für eine gewisse Zeit ein subjektloses Recht annehmen. Erwirbt also der Dritte gemäß § 331 Abs. 1 BGB das Bezugsrecht erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers, so liegt hierin der Zeitpunkt für den Beginn der Fristen.[187]) Den Erwerb des Rechtes nur als die Wirkung der Zuwendung ansehen zu wollen, und daher den Zeitpunkt der Bezeichnung für maßgebend erklären zu wollen, steht im Widerspruch zu § 331 Abs. 1 BGB, wonach der Dritte das Bezugsrecht erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers erwirbt.

III. Die Wirkung der Anfechtung ist in allen Fällen, daß der Dritte das Bezugsrecht zurückgewähren muß. Hierdurch entsteht gemäß § 168 VVG wieder eine Versicherung zu Gunsten des Versicherungsnehmers, die dem Zugriff der Gläubiger offen steht. Inwieweit der Dritte, falls die Leistung schon an ihn bewirkt ist, den Wert der Forderung ersetzen muß oder nur auf Bereicherung haftet, richtet sich nach dem jeweiligen Tatbestand.

IV. Ferner kann die Begünstigung des Dritten dadurch erfolgt sein, daß der Versicherungsnehmer an Stelle des ersten Begünstigten einen anderen setzte. Eine Anfechtung kommt hier nur in Betracht, wenn dem

---

[185]) Ebenso Ehrenberg a. a. O. S. 396; Gößmann S. 327; Zeigner S. 702 — a. M. Kühlmorgen S. 152; RGZ Bd. 66 S. 158.

[186]) Ebenso Jaeger § 32 KO Anm. 3.

[187]) Ebenso F. Leonhard a. a. O. S. 360; Hellwig S. 367 ff.; Jaeger § 32 KO Anm. 28; Zeigner S. 307; Termeer S. 61; Ebmeyer S. 31; — a. M. Ehrenberg a. a. O. S. 397; Zeißig S. 109; RGZ Bd. 66 S. 156.

zweiten Begünstigten mehr zugewendet wurde als dem ersten. Besaß beispielsweise der erste Begünstigte nur eine Anwartschaft, der zweite dagegen ein Bezugsrecht, so ist durch die zweite Begünstigung das Recht auf Leistung des Versicherers aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers ausgeschieden. Es ist also ein Schaden für die Gläubiger entstanden. Was die Wirkung der Anfechtung betrifft, so ist zu beachten, daß hier nicht § 168 VVG Platz greift und sich die Versicherung nicht in eine zu Gunsten des Versicherungsnehmers umwandelt; denn der Sinn der Anfechtung ist, daß die Rechtslage wieder hergestellt wird, die vor dem schädigenden Ereignis bestand.[188]) Gewährt daher der zweite Begünstigte alles zurück, was er aus der Bezeichnung erlangt hat, so entsteht wieder ein Vertrag zu Gunsten des ersten Begünstigten. Diesen können dann die Gläubiger widerrufen.

V. Endlich ist es auch möglich, daß der Dritte zunächst nur eine Anwartschaft oder ein widerrufliches Bezugsrecht hat, der Versicherungsnehmer ihm aber später ein unwiderrufliches Bezugsrecht zuwendet. Dann ist diese Handlung anfechtbar, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.[189]) Denn entweder verliert der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht oder außerdem noch das Recht auf Leistung des Versicherers. In beiden Fällen tritt dadurch eine Schädigung der Gläubiger des Versicherungsnehmers ein.

VI. Die Unterlassung des Widerrufs der Bezeichnung stellt keine anfechtbare Handlung des Versicherungnehmers dar; denn hierdurch wird sein Vermögen in keiner Weise zum Schaden der Gläubiger vermindert.[190])

VII. Zu beachten ist noch folgendes. In den meisten Fällen wird für die Zuwendung kein besonderes Grundgeschäft zwischen Drittem und Versicherungsnehmer bestehen, da der Wille des Versicherungsnehmers, dem Dritten eine unentgeltliche Zuwendung zu machen, die causa der Zuwendung darstellt. Möglich ist aber, daß sich eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zuwendung des Bezugsrechts aus einem besonderem Rechtsgeschäft, beispielsweise aus einem Schenkungsvertrage ergibt. Ist dieser schon erfüllt, so wird durch die Anfechtung der Zuwendung auch das Schenkungsversprechen erfaßt, da bezüglich der Bestimmungen über die Anfechtung Grund- und Erfüllungsgeschäft als Einheit gelten. Ist das Schenkungsversprechen noch nicht erfüllt, so ist es schon allein anfechtbar; denn die daraus entstehende Pflicht des Versicherungsnehmers zur Zuwendung des Bezugsrechts bedeutet eine Schädigung der Gläubiger. Dieser Fall wird dann besonders praktisch werden, wenn in Erfüllung des Schenkungsversprechens der Vertrag sofort mit unwiderruflicher Berechtigung des Dritten abgeschlossen wird. Da wie dargelegt dieser nicht anfechtbar ist, kann man nur das Schenkungsversprechen anfechten. Der Dritte muß dann das Recht aus dem Schenkungssprechen zurückgewähren und ist dann um das Bezugsrecht sine causa bereichert. Er muß daher das Recht auf Leistung des Versicherers herausgeben, sodaß eine Versicherung zu Gunsten des Verslicherungsnehmers entsteht.

---

[188]) Vergl. dazu Jaeger § 29 KO Anm. 1 und 2.
[189]) Ebenso Zeigner S. 693.
[190]) Ebenso RGZ Bd. 48 S. 128; OLG Hamburg in Seuff. A. Bd. 55 Nr. 13 — a. M. Brecher S. 404.

§ 18

Die Abtretbarkeit, Verpfändbarkeit und Pfändbarkeit der Berechtigung des Dritten.

I. Als Gegenstand der Abtretung kommt nur das Bezugsrecht des Begünstigten, sei es widerruflich oder nicht, in Betracht, da die Anwartschaft kein Recht, sondern nur eine Hoffnung auf Rechtserwerb ist. Wird über die Anwartschaft doch in irgendeiner Weise verfügt, so hat dies keine Rechtswirkungen zur Folge. Erwirbt aber der Dritte nach der Verfügung das Bezugsrecht, so besteht kein Bedenken, § 185 Abs. 2 BGB in diesem Fall sinngemäß anzuwenden.[191]) Der Abtretbarkeit des Bezugsrechts steht nicht entgegen, daß es bedingt oder betagt ist. Nach § 400 BGB können aber die gesetzlichen Pfändungsbeschränkungen ein Hindernis für die Abtretung bilden. Dies sind entweder die schon behandelten Ziffern 4 u. 7 des § 850 ZPO oder auch Ziffer 3 der gleichen Bestimmung, wonach fortlaufende Einkünfte, die der Schuldner auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, der Pfändung nicht unterworfen sind, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Geschwister und Kinder dieser Einkünfte bedarf. Weiterhin kann die Abtretung nach § 399 BGB ausgeschlossen sein, weil dies vertraglich vereinbart ist. Dies kann auch schon durch einen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer geschlossenen Vertrag erfolgt sein; denn der Dritte erwirbt ja sein Recht so, wie die Parteien es bestimmen. Die Nichtabtretbarkeit kann ebenfalls durch einen Vertrag des Begünstigten mit dem Versicherungsnehmer ausgemacht sein. Dies sind auch die einzigen Hindernisse für eine Abtretung des Bezugsrechts; sonst steht ihr nichts im Wege.

II. Genau so kann der Begünstigte sein Recht verpfänden. Hier gelten dieselben Grundsätze wie bei der Abtretung. Die Verwertung des Rechts durch die Gläubiger geschieht in derselben Weise wie bei der Verpfändung der Rechte des Versicherungsnehmers.

III. Ferner kann das Recht des Begünstigten gepfändet werden, wobei jedoch die oben erwähnten Bestimmungen ein Hindernis bilden können. Für die Befriedigung aus den gepfändeten Rechten gelten keine Besonderheiten. Hervorzuheben ist noch, daß sowohl bei der Verpfändung wie bei der Pfändung der Begünstigte sein Recht weder nach § 333 BGB zurückweisen, noch die Forderung dem Versicherer erlassen kann. Dies ergibt sich aus § 1276 BGB, wonach die Zustimmung des Pfandgläubigers dafür erforderlich ist.

Der Erlaß oder die Zurückweisung, die vor der Pfändung erfolgten, sind beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen anfechtbar, da hierdurch für die Gläubiger ein Schaden entsteht.

Fällt der Begünstigte in Konkurs, so verliert er jedwede Verfügungsbefugnis über das Bezugsrecht; er kann es dem Versicherer nicht mehr erlassen noch es zurückweisen. Sollte eine dieser Handlungen vor Konkurseröffnung erfolgt sein, so ist sie innerhalb der sonstigen Voraussetzungen anfechtbar. Anfechtungsgegner ist bei Erlaß der Versicherer, bei Zurückweisung derjenige, dem dann das Bezugsrecht zufällt, also entweder der Versicherungsnehmer oder ein Ersatzbegünstigter.

---

[191]) Ebenso Gößmann S. 155; RGZ Bd. 60 S. 70.

Lebenslauf.

Am 6. Juli 1909 wurde ich, Werner Rückbeil, in Leopoldshall, Kreis Bernburg in Anhalt, als Sohn des jetzigen Stadtinspektors i. R. Alfred Rückbeil und seiner Ehefrau Martha geb. Schuchardt geboren. Nach der Übersiedelung meiner Eltern nach Berlin besuchte ich ab Michaelis 1915 die Vorschule des Königstädtischen Gymnasiums in Berlin, in das ich Michaelis 1918 aufgenommen wurde. Michaelis 1921 ging ich auf das Königstädtische Realgymnasium in Berlin über, an dem ich Michaelis 1927 meine Reifeprüfung bestand. Vom Wintersemester 1927/28 bis zum Wintersemester 1930/31 einschließlich studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin und an der Philipps-Universität in Marburg. Am 23. Juni 1931 bestand ich mein erstes juristisches Staatsexamen am Oberlandesgericht in Cassel und am 18. Oktober 1932 meine mündliche Doktorprüfung. Zur Zeit bin ich als Referendar im Vorbereitungsdienst in Berlin tätig.